Gmr. A
III
3390

NEUE DEUTSCHE SOZIALPOLITIK

VON

RICHARD BARGEL

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT
BERLIN

Cmr. A III, 3390 Bargel

MS

UER028010311781

NEUE DEUTSCHE SOZIALPOLITIK

Ein Bericht
über Grundgedanken, Aufbau und Leistungen

VON

RICHARD BARGEL

BERLIN

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT

BERLIN 1944

Geschenk

Bibliothek
der Universität
Erlangen

Alle Rechte vorbehalten.
Copyrigt 1944 by Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2.
Druck: E. Buchbinder (H. Duske) G. m. b. H., Neurappin.

Inhalt

Seite

Vorbemerkung 5

I. Die Volksgemeinschaft 7

II. Der neue Sinn der Sozialpolitik 8

III. Die Grundgedanken der deutschen Sozialpolitik 10

IV. Die Durchführung der deutschen Sozialpolitik 15

a) Träger der sozialen Neuordnung 15

b) Die Deutsche Arbeitsfront 17

c) Mittel und Wege: Gesetz, soziale Selbstverantwortung, Wettkampf 33

d) Die Verwirklichung des sozialen Wollens auf den einzelnen Gebieten 42

1. Von der Arbeitslosigkeit zum Arbeitermangel 42

2. Die Steigerung der Lebenshaltung 52

3. Die Rettung des Bauerntums 54

4. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit 61

5. Bevölkerungspolitik 67

6. Gesundheitsführung 73

7. Leistungsförderung 79

8. Arbeitsschutz und Schönheit der Arbeit 87

9. Freizeit — Urlaub 95

10. Versorgung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit 106

V. Ausblick: Der Ausbau der deutschen Sozialpolitik 113

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist aus der Auskunftstätigkeit des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront hervorgegangen. Der Verfasser hatte als Leiter der Auskunftsstelle des Instituts im Laufe der letzten Jahre häufig Anfragen insbesondere von ausländischen Interessenten nach den Tatsachen der deutschen Sozialpolitik, nach ihrem Aufbau und nach ihren einzelnen Gebieten zu beantworten. Dabei wurde immer wieder eine zusammenfassende Übersicht über das weit verzweigte, schwer übersehbare Gebiet der deutschen Sozialpolitik gewünscht. Eine solche Auskunft über die wichtigsten Tatbestände und die ihnen zugrunde liegenden Gedanken soll hiermit gegeben werden, soweit das im Rahmen einer kleinen Schrift möglich ist.

Die deutsche Sozialpolitik, wie überhaupt alles deutsche politische Handeln, beruht bekanntlich auf dem völkischen Prinzip, d. h. die Sozialpolitik hat die Aufgabe, einem Volke die seinen Lebensgesetzen und seinem Charakter entsprechende soziale Ordnung zu gestalten und zu sichern.

Das deutsche Volk muß daher auf Grund dieser Einstellung die Methode des Internationalen Arbeitsamtes in Genf ablehnen, das von einem internationalen Gremium soziale Gesetzesvorschläge ausarbeiten ließ, die dann von den einzelnen Regierungen ratifiziert und durchgeführt werden sollten. Deutschland ist der Meinung, daß jedes Volk sich seine eigene Sozialordnung nach seinen rassischen, geographischen und historischen Gegebenheiten aufbauen muß. Wohl werden die einzelnen Völker beobachten und studieren, was andere Völker auf diesem Gebiete tun, um gegebenenfalls aus den Erfahrungen anderer, die vielleicht in diesem oder jenem Falle ähnliche Sorgen hatten, zu lernen. Im übrigen aber muß jedes Volk sich die seinem Charakter und seinen Gegebenheiten entsprechende soziale Ordnung unter eigener Verantwortung selber schaffen. Dem Studium der Einrichtungen und Maßnahmen anderer Länder und dem internationalen Erfahrungsaustausch soll die vom Arbeitswissenschaftlichen Institut herausgegebene Zeitschrift „Neue Internationale Rundschau der Arbeit“ dienen, die laufend über alle

wichtigeren neuen sozialpolitischen Maßnahmen in allen Ländern berichtet. Für diesen Erfahrungsaustausch stellt das Arbeitswissenschaftliche Institut auch seine Auskunftsstelle zur Verfügung, die an Hand der laufend aus allen Ländern eingehenden Berichte, Gesetzestexte usw. bereit und in der Lage ist, über die sozialen Verhältnisse und Regelungen in den verschiedensten Ländern Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Erfahrungsaustausch soll auch die vorliegende Schrift einen Beitrag leisten.

I. Volksgemeinschaft

Die politische Entwicklung hatte das deutsche Volk vor der Machtübernahme des Nationalsozialismus zu einer Zersplitterung ohnegleichen in Staaten, Parteien und Klassen geführt und es dann zu dem Zusammenbruch des Jahres 1918 und den darauffolgenden Notjahren der außenpolitischen Ohnmacht, der Inflation, der Wirtschaftskrise, der Massenarbeitslosigkeit gebracht. Wenn man sich diese Lage vor Augen hält, wird man es verstehen, daß der Führer in all den Jahren seines Wirkens sich in erster Linie darum bemühte, das deutsche Volk zu einer geschlossenen Gemeinschaft zusammenzuführen; denn nur so konnte es die Kraft gewinnen, sich neben anderen Völkern zu behaupten, die inzwischen den größten Teil der Welt in Besitz genommen hatten. Nur so konnte es sich bei seinen nach allen Seiten offenen Grenzen in seinem engen Raum mit 140 Menschen auf dem qkm die Lebensmöglichkeit sichern. Nur eine geschlossene Gemeinschaft konnte bei einer so gefährdeten und schwierigen Lage erwarten, die Kraft zu wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Höherentwicklung zu finden. Darum bemühte sich der Führer immer wieder, dem deutschen Volke in seiner einfachen und klaren Sprache die Notwendigkeit des Zusammenhaltens und Zusammenarbeitens vor Augen zu führen:

„Mein lieber Volksgenosse, sei glücklich, wenn du im Rahmen deiner Volksgemeinschaft dein tägliches Brot verdienen kannst. Du verdienst es nicht, weil du da bist dank deiner eigenen Kraft, sondern du verdienst es, weil die ganze Gemeinschaft hinter dir steht. Alle die Millionen ermöglichen es, daß du dein Leben hast. Würdest du allein stehen, was wärst du denn auf dieser Welt? Alle deine Kulturhöhe, das Vermögen, dein Einkommen, dein Gehalt, dein Lohn — du erhältst das nur, weil du Glied dieser großen Gemeinschaft bist. Jedem einzelnen mit verdankst du das. Die Höhe der Kultur, an der du vielleicht heute teilnimmst, du verdankst dies nicht deiner Gegenwart, sondern der Arbeit zahlloser Geschlechter vor dir, all der

Millionen deutscher Vorfahren, die oft ihr Leben eingesetzt haben, damit du heute leben kannst."

„Die nationalsozialistische Bewegung ist der beste Garant für eine .... wahrhaft soziale deutsche Volksgemeinschaft. Sie fragt nicht: Was bist du? Wer bist du? Hast du Geld? Was hast du gelernt? Von woher bist du gekommen? Hast du ein Vermögen? Hast du ein Geschäft? Bist du Unternehmer oder bist du Arbeiter? Oder bist du vielleicht Katholik oder bist du Protestant oder bist du andersgläubig usw., sondern eine Bewegung, die nur eine Frage vorlegt: Bist du deutsch und willst du deutsch sein? Das heißt: Bist du anständig und willst du anständig sein? Das heißt: Willst du als ehrlicher Mann in deinem Volk arbeiten? Willst du vor allen Dingen, wenn notwendig, dich für dein Volk einsetzen? Willst du die Interessen deines Volkes höher stellen als dein eigenes Interesse? Wenn ja, dann bist du uns willkommen!"

„Das ist der Sinn dieser großen Arbeitsorganisation (der Arbeitsfront): Sie soll den Klassenkampf auch aus unserer Arbeit hinausbringen und soll an Stelle dessen bringen die Vernunft der Erkenntnis, daß Geist und Faust, Stirne und Hand, Intelligenz und Kraft nun einmal zusammengehören, weil sie sich ewig ergänzen und ergänzen müssen."

Die auf gemeinsamer Rasse und gemeinsamer Geschichte begründete Volksgemeinschaft aber kann nicht bestehen, wenn sie nicht von einer gerechten sozialen Ordnung getragen wird.

II. Der neue Sinn der Sozialpolitik

Da nun die Verwirklichung der Idee der Volksgemeinschaft den zentralen Punkt im Handeln des Nationalsozialismus bedeutet, mußte ganz von selbst die Sozialpolitik im neuen Deutschland einen anderen Sinn und eine andere Stellung bekommen als unter dem alten System. Wer sich mit solchem Ernst bemüht, Arbeiter der Stirn und Arbeiter der Faust zusammenzuführen, der kann nicht Sozialpolitik, wie es früher üblich war, als einen Brocken ansehen, den man dem aufbegehrenden Proletarier zur Beruhigung gelegentlich hinwirft. Nicht Heilmittel für Notleidende will die nationalsozialistische Sozialpolitik beschaffen, sondern sie will dafür sorgen, daß das Leben des Volkes von vornherein so geordnet wird, daß keiner in Not gerät, der seine Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft erfüllt, daß

es keine Proletarier in Deutschland gibt. Dabei darf sich der nationalsozialistische Sozialpolitiker wieder unter dem Gesichtspunkt der Volksgemeinschaft nicht nur für „Arbeitnehmer" interessieren, sondern er bemüht sich in gleicher Weise um alle Teile des Volkes. Auch ist es nicht damit getan, Löhne bzw. das Einkommen zu erhöhen oder zu regeln. Es kommt ja nicht darauf an, wieviel Geld man in der Tasche hat, sondern wie man leben kann. Die Höhe des Lebensstandards aber hängt neben dem Einkommen natürlich von den Preisen ab, weswegen der nationalsozialistische Staat so großen Wert auf das Niedrighalten der Preise legt. Die Lebenshaltung wird aber noch bestimmt durch das, was die Volksgemeinschaft ihren Gliedern an Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stellt, z. B. Parks, Sportplätze, Schwimmbäder, kulturelle Einrichtungen, Erholungsstätten, Verkehrsmittel, Ordnung und Sicherheit des Lebens gegenüber Verbrechern und vieles andere mehr. All das gehört in den Kreis einer positiven sozialpolitischen Gestaltung. Das soll aber nicht bedeuten, daß es Aufgabe des Sozialpolitikers wäre, Kulturpolitik zu machen oder Verkehrspolitik oder Innenpolitik, sondern es ist seine Aufgabe, die Gesichtspunkte des Sozialismus auf allen Gebieten immer wieder zur Geltung zu bringen, bzw. die verschiedenen Gebiete der politischen Gestaltung auf die Bedürfnisse des arbeitenden Menschen auszurichten. Damit wird die Selbständigkeit der übrigen Gebiete der Politik keineswegs angetastet. Am Beispiel der Verkehrspolitik sei dies noch etwas erläutert: Kein Politiker kann Fachmann auf allen Gebieten sein. Der nationalsozialistische Verkehrspolitiker wird also, wenn eine größere Maßnahme geplant wird, den Wirtschaftspolitiker zu Rate ziehen, um die Gesichtspunkte der Wirtschaftspolitik zu berücksichtigen, er wird den Wehrpolitiker zu Rate ziehen, um dessen Gesichtspunkte nicht zu vernachlässigen und er wird vor allen Dingen auch den Sozialpolitiker fragen müssen, um sich ein Bild über die Erfordernisse der arbeitenden Bevölkerung in diesem oder jenem Falle zu verschaffen. Aufgabe des Sozialpolitikers ist es, sich dafür einzusetzen, daß diese Erfordernisse in gerechter Weise berücksichtigt werden. Aufgabe des Verkehrspolitikers wäre es in diesem Falle, die verschiedenen Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu bringen. Dabei kann es niemals — wie im alten System — zu einem Interessenstreit mit übertriebenen Forderungen kommen, weil ja jeder nationalsozialistische Politiker das Interesse der Volksgemeinschaft als oberste Richtschnur vor sich sieht. Schließlich

aber entscheidet über die Höhe und den Stil der Lebenshaltung jeder einzelne persönlich gemäß seiner Veranlagung und seiner Erziehung. Ob jemand z. B. geschmackvoll gekleidet ist, hängt ja nicht in erster Linie von dem aufgewendeten Geld, sondern vielmehr von dem Geschmack des Trägers der Kleidung ab. Dasselbe gilt von der Gestaltung der Wohnung, von der Aufnahme geistiger und künstlerischer Werte usw. Daher wird in Deutschland auf allen Gebieten der Lebensgestaltung der einzelne immer wieder zu selbstverantwortlichem Handeln aufgerufen. Diese Lebensgestaltung aus den eigenen Kräften der Persönlichkeit wird weitgehend durch die Erziehung beeinflußt, die die Gemeinschaft dem Volksgenossen zuteil werden läßt. So ist auch die Erziehung eng mit der Sozialpolitik verbunden. Sie wird vom Nationalsozialismus besonders durch die Einrichtungen der Partei, durch Hitler-Jugend, Reichsarbeitsdienst, Deutsche Arbeitsfront usw. für die Gestaltung der deutschen Sozialordnung eingesetzt.

So sehen wir, daß Sozialpolitik im nationalsozialistischen Deutschland etwas außerordentlich umfassendes ist:

1. Sie bekämpft nicht nur Mißstände, sondern will nach einem großen Plan die sozialen Verhältnisse so gestalten, daß Mißstände, soweit es menschenmöglich ist, vermieden werden.
2. Sie erfaßt nicht nur „arme Leute", sondern das gesamte Volk.
3. Sie ist nicht nur Lohnpolitik, sondern Gestaltung der gesamten Lebenshaltung.
4. Sie will nicht in patriarchalischer Weise einem „unmündigen Volke" etwas schenken, sondern ruft jeden zu selbstverantwortlicher Gestaltung seines Lebens auf und ebnet ihm dafür die Wege durch Gewährung günstiger Startmöglichkeit und umfassende Erziehung.

III. Die Grundgedanken der deutschen Sozialpolitik

Wie alles politische Handeln des deutschen Volkes wird auch die Sozialpolitik von dem Grundgedanken der Rasse bestimmt. Das deutsche Volk hat durch die Rassenbestandteile, die in ihm aufgegangen sind, eine bestimmte biologische Erbmasse bekommen und die soziale Ordnung muß nun so aussehen, daß sie diesem rassischen Erbgut eine möglichst günstige Entwicklung gewährleistet, d. h. sie

muß so sein, daß das deutsche Volk alle in ihm steckenden körperlichen, geistigen und seelischen Anlagen zur Entfaltung bringen kann. Was für das Volk im ganzen gilt, gilt auch für den einzelnen Volksgenossen. Jedem Glied der deutschen Volksgemeinschaft soll die Entfaltung und Auswirkung seiner Anlagen ermöglicht werden. Auch bei gleicher rassischer Grundlage weisen die Menschen erhebliche Unterschiede in ihrer Begabung auf. Im Gegensatz zu dem nivellierenden marxistisch-liberalistischen Gleichheitsprinzip muß daher die nationalsozialistische Sozialordnung gerade die Entwicklung dieser verschiedenartigen Begabungen, die Herausbildung der Persönlichkeitswerte ermöglichen.

Wie sich aus dem Rassengedanken in logischer Folge die Notwendigkeit für die nationalsozialistische Sozialordnung ergibt, dem Volksgenossen die Herausbildung und Auswirkung seiner Persönlichkeitswerte zu gewährleisten, so ergeben sich daraus wieder die Grundgedanken der neuen gesellschaftlichen Ordnung. Der Liberalismus vertritt theoretisch den Grundgedanken der Gleichheit, in Wirklichkeit aber läßt er das Besitz- und Bildungsprivileg herrschen, wie es z. B. beim englischen Schulwesen so deutlich zum Ausdruck kommt. Der Nationalsozialismus hingegen vertritt auf Grund seiner Rassenlehre den Gedanken von der Ungleichheit der Menschen, gewährleistet aber allen die Gleichheit des Rechtes, ihre persönlichen Anlagen so gut als möglich auszubilden, um im Leben auf den Platz zu gelangen, den sie nach Anlage und Leistungswillen ausfüllen können. Damit entsteht eine natürliche Rangordnung, nicht nach ererbten Titeln oder nach dem Besitz, sondern nach dem, was der einzelne gemäß seiner Begabung und seinem Willen für die Volksgemeinschaft leistet. Wer mehr leistet, darf auch mehr fordern, trägt aber auch mehr Verantwortung. Wer mehr kann, darf und soll anderen führend vorangehen. So ergibt sich organisch die Stellung der führenden Persönlichkeit, die Kraft ihrer größeren Leistung Gefolgschaft verlangen darf und sie auch willig findet. Wer aber andere führt, trägt auch die Verantwortung und wird gegebenenfalls von der Volksgemeinschaft zur Rechenschaft gezogen. Es gibt in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft keine Mehrheitsbeschlüsse, auf die man die Verantwortung abwälzen kann. Wer in Deutschland irgendeine Führungsfunktion hat, kann in seinem Bereich entscheiden, ohne an die Beschlüsse eines Parlaments, eines Vorstandes, einer Mitgliederversammlung usw. gebunden zu sein. Er muß aber immer damit rechnen, von der Volksgemeinschaft

bzw. einer vom Führer beauftragten Persönlichkeit zur Verantwortung gezogen zu werden. So ergibt sich für den nationalsozialistischen Gesellschaftsaufbau folgendes:

1. Die Volksgemeinschaft bietet jedem Volksgenossen die Möglichkeit, seine Anlagen in bester Weise auszubilden.
2. Die Besetzung der Arbeitsplätze und der Führerstellen wird nicht durch unsachliche Schranken der Stände, durch Besitz- oder Bildungsvorrechte behindert, sondern erfolgt allein nach dem Können und nach dem Willen, Verantwortung zu übernehmen.

Wenn unter diesen Vorbedingungen die Einordnung des einzelnen in den gesellschaftlichen Aufbau nach seiner Leistung erfolgt, dann hat er keinen Grund mehr, sich unzufrieden und unfrei zu fühlen; denn es hängt ja nur von seinem Wollen und Können ab, welchen Platz er sich erringt. Das ist die Bedeutung des Leistungsprinzips in der nationalsozialistischen Sozialordnung. Es wird verwirklicht durch Arbeit. Die Volksgemeinschaft sichert jedem die Möglichkeit zu arbeiten. Sie gewährleistet das Recht auf Arbeit und setzt demgegenüber die Pflicht zur Arbeit, und zwar zu einer für die Gemeinschaft nutzbringenden Arbeit. Zwar ist der Nationalsozialismus weit davon entfernt, den „Einfall" der schöpferischen Persönlichkeit gering zu bewerten, der zunächst nichts mit Arbeit zu tun hat, sondern Sache der Begabung ist. Aber auch der geniale Einfall erfordert zu seiner Verwirklichung meist angestrengte Arbeit, und wir wissen es aus dem Leben unzähliger Erfinder, Forscher und Künstler, mit wieviel Arbeit und Mühe jede schöpferische Leistung verbunden ist.

Wenn der deutsche Mensch nach Arbeit und Leistung seinen Platz in der Volksgemeinschaft findet, so muß das auch zu einer neuen ethischen Bewertung der Arbeit führen, die nicht mehr nur als notwendiges Übel, als Mühsal, Plage und Broterwerb gilt, sondern als der vielleicht wesentlichste Teil des Weges, auf dem der deutsche Mensch seine Persönlichkeitswerte zu entfalten lernt.

Damit ist die wirkliche Freiheit des Menschen gewährleistet. Es klingt paradox, entspricht aber der Wirklichkeit, wenn man sagt: Die liberalen Staaten, die seit über 150 Jahren für die „Freiheit" kämpfen, halten den Arbeiter in dauernder Abhängigkeit und Unfreiheit, während das nationalsozialistische Deutschland unter der Parole der Einordnung und der Forderung „Gemeinnutz geht vor

Eigennutz" den Arbeiter befreit hat. Ein Leben völlig unabhängig von Gesetzen und sonstigen Bindungen gibt es überhaupt in keinem Lande der Welt. Entscheidend für das Gefühl der Freiheit aber sind nicht die Bestimmungen über die Regelung des Straßenverkehrs, über den Einzug von Steuern usw., sondern entscheidend bestimmt wird das Leben des einzelnen durch seine Arbeit, die ja den größten Teil seines Lebens erfüllt und so wird auch das Gefühl der Freiheit entscheidend bestimmt dadurch, ob man sich in seiner Arbeit frei fühlt. Deshalb hat ja wohl auch der Liberalismus die „Freizügigkeit" (im Arbeitsplatzwechsel) als eines der höchsten Ideale proklamiert. Diese Freiheit des Arbeitsplatzwechsels ist aber in Wirklichkeit auch in den sogenannten demokratisch-liberalen Staaten nie vorhanden gewesen. Einmal hat der Kapitalismus das dauernde Vorhandensein einer „industriellen Reservearmee", d. h. einer großen Zahl von Arbeitslosen immer als notwendig für das Funktionieren seines Systems angesehen. Wer aber arbeitslos war, war unfrei, denn er war auf die Hilfe anderer angewiesen, die ihm jederzeit entzogen werden konnte und er mußte jeden ihm angebotenen Arbeitsplatz annehmen, wenn er nicht seiner Unterstützung verlustig gehen wollte. Aber auch, wer Arbeit hat, ist, so lange eine große Zahl von Arbeitslosen vorhanden ist, nicht frei, sondern abhängig von dem Willen des Kapital- bzw. Fabrikbesitzers, der darüber entscheidet, ob und wie lange er diesen oder jenen Arbeiter behält oder ihn wieder zum Arbeitslosen macht. In Zeiten der Konjunktur aber hängt die Möglichkeit einer herannahenden Wirtschaftskrise dauernd als dunkle Wolke über den arbeitenden Menschen und hält sie in Abhängigkeit, lähmt ihre Entschlußfreiheit.

Der Nationalsozialismus aber hat als eines der Grundrechte des Volkes das Recht auf Arbeit proklamiert und es durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit verwirklicht. Er stellt damit dem Prinzip der industriellen Reservearmee des Liberalismus den Gedanken der Vollbeschäftigung gegenüber. Der Arbeiter soll nicht auf das Wohlwollen eines Unternehmers angewiesen sein, sondern es werden durch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik stets so viel Arbeitsplätze in der Volksgemeinschaft bereitgehalten, daß jeder gebraucht wird. Es ist ja auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus Unsinn, Millionen Arbeitskräfte brachliegen zu lassen, die Güter für den Verbrauch produzieren können. Da jeder gebraucht wird, ist von jedem die das liberalistische System kennzeichnende Unsicherheit der Existenz genommen, das Hauptkennzeichen des

Proletariers; denn nicht Armut ist das Kennzeichen des Proletariers. Wir haben in vielen europäischen Ländern unzählige kleine Handwerker und Bauern, die sehr arm sind und doch keineswegs als Proletarier bezeichnet werden können. Kennzeichen des Proletariers sind Wurzellosigkeit und Unsicherheit der Existenz. Diese aber sind vom deutschen Arbeiter durch die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit genommen.

Damit ist zunächst für jeden die Freiheit von Sorge um die Existenz gewährleistet. Ob man sich aber in seiner Arbeit frei fühlt, das hängt noch von einer zweiten Bedingung ab, nämlich davon, ob die Arbeit, die man tut, dem Willen, der Veranlagung, den Kräften des einzelnen entspricht, so daß man seine Arbeit mit Freude, mit Zustimmung tun kann. Der Mann, der seiner Veranlagung nach eine Eignung zum Soldatischen hat, wird sich trotz aller Bindungen, die gerade dieser Beruf mit sich bringt, frei fühlen, wenn er ihn ausüben darf. Er würde sich unfrei fühlen, wenn er durch die Verhältnisse gezwungen etwa einen „freien kaufmännischen Vertreterberuf" ausüben müßte. Auch hier haben wir wieder den Zustand, daß theoretisch in der liberalistischen Wirtschaft freie Berufswahl besteht, in Wirklichkeit aber ist die Möglichkeit, ob und welchen Beruf man erlernt, hauptsächlich von Besitz und Einkommen der Eltern, zum Teil auch von gesellschaftlichen Schranken, abhängig. Wir wollen gewiß nicht sagen, daß jeder, der wegen geringen Einkommens seines Vaters nicht studieren kann, in dem von ihm unter dem Druck der Not gewählten Beruf sich unfrei und unglücklich fühlen müßte. Der Durchschnittsmensch eignet sich im allgemeinen für eine ganze Reihe von Arbeiten und Berufen und findet in ihnen die Erfüllung seines Lebens. Hier kommt es aber auf die Grundtatsache an, daß in der liberalen Wirtschaft bei theoretisch freier Berufswahl der einzelne in der Praxis meist zwangsläufig in einen Beruf geschoben wird, weil er die Schranken einer Klasse, eines Standes, des Besitzes nicht überspringen kann. Der nationalsozialistische Staat hingegen fordert zwar bei der Berufswahl eine Einordnung und stellt auch hier den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" an die Spitze. Da er aber auf dem Wege über die gelenkte Wirtschaft das Volk zu höchster wirtschaftlicher und kultureller Blüte bringen will, muß er zwangsläufig danach streben, jeden Menschen an den Platz zu bringen, wo er nach seinen Fähigkeiten das Beste leisten und darum also sich frei und zufrieden fühlen kann. Deshalb hat der Nationalsozialismus auch eine umfangreiche Ord-

nung der Auslese und Begabtenförderung entwickelt. So ergibt sich zwangsläufig durch die Verwirklichung der nationalsozialistischen Sozialordnung die Befreiung des Menschen von der Einengung und Unterdrückung durch Besitz-, Stand- und Klassenvorrechte zur Herausbildung der Persönlichkeit durch Freiheit der Leistung.

IV. Die Durchführung der deutschen Sozialpolitik

a) Träger der sozialen Neuordnung

Jeder Ausländer, der Gelegenheit hatte, Deutschland vor 1933 zu sehen und einige Jahre nachher die Ergebnisse der Neuordnung damit vergleichen konnte, mußte immer wieder zu der Frage kommen: Wie habt ihr das gemacht? Man kann diese ganze Entwicklung nicht verstehen, wenn man sich nicht die entscheidende Trägerschaft der NSDAP. klarmacht. Es ging ja nicht darum, einem Unternehmertum Zugeständnisse zugunsten armer Arbeiter abzuringen, sondern dieses Unternehmertum mußte übrigens genau so wie die Arbeiter und alle sonstigen Volksgenossen zu einer neuen Denkweise erzogen werden. Das Neue sollte nicht mit Gesetzen erzwungen werden, sondern es sollte sich eine neue Art des Zusammenlebens herausbilden. Der Führer hat einmal gesagt:

> „Als wir in Deutschland das Gesetz des Nationalsozialismus proklamierten, war uns klar, daß man nicht auf dem Wege toter Anordnungen oder reiner Proklamationen einen gegebenen Zustand würde beseitigen und einen neuen schaffen können. Wir wußten, daß ein wahrhafter Sozialismus nicht entstehen kann auf dem Wege einer gesetzlichen Änderung des Firmenschildes eines Staates, einer Änderung der Bezeichnung einer Staatsform oder auch einer Gesellschaftsordnung. Der Mensch ist es, der diesen Formen den inneren Gehalt gibt und damit ihr inneres Wesen wirklich bestimmt. Wir wollten ... keine Klasse überwinden, um eine andere an ihre Stelle zu setzen, sondern wir wollten als Nationalsozialisten unser Volk zu einer neuen Gemeinschaftsauffassung erziehen."

Diese Erziehungsaufgabe ist von der NSDAP. und ihren Gliederungen durchzuführen, wofür ihr die vielen Tausende von ehrenamtlichen

Mitarbeitern zur Verfügung stehen, die ihre freie Zeit für den Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen, die die Volksgenossen bis in das entfernteste Dorf hinein betreuen und für die neuen Gedanken zu gewinnen versuchen.

Eines der Mittel zur Verwirklichung der deutschen Volksgemeinschaft ist der Reichsarbeitsdienst, an dem jeder junge Deutsche ein Jahr lang teilnehmen muß. Sein Zweck ist es, alle Deutschen einmal in ihrem Leben durch eine gemeinsame Schule der Arbeit gehen zu lassen, damit die Angehörigen der verschiedenen Berufe und Volksschichten sich kennenlernen und die bisherigen bürgerlichen Vorurteile schon im jugendlichen Alter ausgerottet werden. Der Führer sagte am 1. Mai 1933:

> „So wollen wir in einer Zeit, da noch Millionen unter uns leben, die kein Verständnis haben für die Bedeutung der Handarbeit..., daß dieses deutsche Volk nun durch die Arbeitsdienstpflicht erzogen wird zur Erkenntnis, daß Handarbeit nicht schändet, daß Handarbeit nicht entehrt, sondern daß Handarbeit wie jede andere Tätigkeit dem zur Ehre gereicht, der sie treu und redlichen Sinnes erfüllt."

Ein weiterer Träger der Erziehung zum Nationalsozialismus ist die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Sie sollte ursprünglich auf dem Wege über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes und durch andere Mittel Not lindern, die in den Jahren nach dem Gewaltfrieden von Versailles, nach der Inflation und durch die gewaltige Arbeitslosigkeit über das deutsche Volk gekommen war. Mit dem Zurückgehen der Not durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit konnte die NSV. entsprechend dem Grundsatz des Nationalsozialismus immer mehr zu positiver sozialer Arbeit übergehen, so daß das „Hilfswerk Mutter und Kind" heute das Hauptarbeitsgebiet der NSV. ausmacht. Es errichtet Müttererholungsheime, Kindererholungsheime, Kindergärten, Hilfs- und Beratungsstellen für junge Mütter, führt die Kinderlandverschickung durch usw. Neben diesen Leistungen der NSV. ist aber ihre Hauptaufgabe eine erzieherische: Die Mittel für ihre Arbeit werden nicht von Staatswegen durch Steuern aufgebracht, sondern in kleinen und kleinsten Beiträgen durch eine unermüdliche Sammeltätigkeit ehrenamtlicher Sammler zusammengetragen, unter denen wir vom Minister und großen Künstler bis zum kleinsten Arbeiter und Bauern alle Berufe und Volksschichten vertreten finden. Sie alle rufen

immer und immer wieder jeden Volksgenossen zum Opfer für die Gemeinschaft, wie der Führer es einmal ausgeführt hat:

„Du hast dich als ein Volksgenosse zu fühlen, und du hast Opfer zu bringen! Sage nicht, ich würde ja gerne geben, aber es geht mir selber ab. Du sollst geben, damit es dir abgeht, damit du damit ein Opfer bringst für einen anderen .... Wir hätten es sonst vielleicht auch anders machen können. Nein, wir wollen der ganzen Welt und unserem Volke zeigen, daß wir Deutsche das Wort Gemeinschaft nicht als eine leere .. Phrase auffassen, sondern daß es für uns wirklich eine innere Verpflichtung enthält."

Neben die Hitler-Jugend, die die gesamte deutsche Jugend ohne Unterschied von Rang, Stand, Vermögen oder Einkommen in gleicher Weise betreut und in der der Generalssohn neben dem Arbeitersohn an Heimabend, Spiel, Sport und Lager teilnimmt, tritt ferner als eine Hauptträgerin der Erziehung zum Nationalsozialismus die Deutsche Arbeitsfront.

b) Die Deutsche Arbeitsfront als Trägerin der sozialen Neuordnung

Die Deutsche Arbeitsfront ist das Organ, das auf dem Gebiete des Arbeitslebens die sozialen Ideen der Partei verwirklichen soll. In einer Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934 sind ihr Wesen und ihre Aufgaben festgelegt. Darin heißt es u. a.:

„Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung be-

fähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein den zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden."

Die Deutsche Arbeitsfront hat zwar im Jahre 1933 die Arbeitnehmergewerkschaften der verschiedenen Richtungen in sich aufgenommen und auch die Arbeitgeberverbände lösten sich damals auf und verwiesen ihre Mitglieder an die Deutsche Arbeitsfront. Sie ist aber keine Gewerkschaft. Es wurden zwar im Jahre 1933 zuerst einheitliche Zentralverbände für die einzelnen Wirtschaftszweige aus den Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen gebildet. Diese Verbände wurden aber bald aufgehoben und es gibt jetzt nur eine Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront. Die Beobachtung der besonderen sozialen Notwendigkeiten der einzelnen Wirtschaftszweige geschieht im Zentralbüro der DAF. durch ein Amt für Soziale Betriebsgestaltung, das sich in Arbeitsgebiete gemäß den einzelnen Wirtschaftszweigen gliedert. Die Deutsche Arbeitsfront befaßt sich zwar mit all den sozialen Aufgaben, die auch die Gewerkschaften bearbeitet haben, wie z. B. Lohngestaltung, Arbeitsbedingungen, berufliche Fortbildung, Gesundheitsfürsorge, Wohnungsbau, Fragen der Wirtschaft, die ins Soziale übergreifen, wie

z. B. die Preisgestaltung, die Unternehmergewinne usw. Da ihr aber sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber angehören, kann sie diese Fragen niemals nur vom Gesichtswinkel der einen Gruppe aus ansehen und da in ihr fast alle Berufe und Wirtschaftszweige vertreten sind, muß sie, wenn es sich z. B. um eine Lohnerhöhung im Bergbau handeln sollte, überlegen, welche Auswirkungen eine solche Maßnahme auf die übrigen Wirtschaftszweige, auf die Verbraucher usw. haben würde. Die früheren reinen Interessentenverbände brauchten sich mit solchen Überlegungen nicht abzugeben. So wird vieles, was früher in der Öffentlichkeit mit lautem Getöse ausgefochten werden mußte, jetzt zwischen zwei Dienststellen oder zwei Amtsleitern der DAF. intern beraten und im Sinne der Interessen der Volksgemeinschaft erledigt. Und man kann nicht sagen, daß die Kontrahenten dabei schlechter wegkämen als früher, da früher oft ein Syndikus oder Gewerkschaftsvertreter Forderungen der Gegenseite schon allein deswegen ablehnte, weil er seinen Auftraggebern seine Tüchtigkeit beweisen wollte, während er doch oft selbst von der Rechtmäßigkeit der Forderungen überzeugt war. Unter dem System der Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden mußte aus Agitationsgründen zur Gewinnung und Erhaltung der Mitglieder auf beiden Seiten vieles übertrieben herausgestellt werden, was man jetzt durch ein sachliches Abwägen der Gründe und Gegengründe in freundschaftlicher Zusammenarbeit zum besten beider Teile ordnet, soweit es nicht schon überhaupt unmittelbar im Betriebe in der Aussprache zwischen Betriebsführer und Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront ohne Bemühung einer Dienststelle geregelt werden kann.

Die Deutsche Arbeitsfront ist auch kein Verein. Sie hat keine Generalversammlung, in der nach einer Vereinssatzung ein Vorstand gewählt wird, der dann den Willen der Mitglieder auszuführen hat. In ihr gilt der Wille des Führers, der den Willen der Volksgemeinschaft verkörpert, und der als den Leiter der Deutschen Arbeitsfront den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Dr. Robert Ley, bestimmt hat. Der Reichsleiter der DAF. stellt den einzelnen Dienststellen ihre Aufgaben. Die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront ist freiwillig. Natürlich hätte der Führer auch für die Erledigung der Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront staatliche Beamte einsetzen und auf eine Organisation mit Mitgliedern ganz verzichten können. Er wollte aber ebenso wie schon oben bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt gezeigt wurde, daß die der Deutschen

Arbeitsfront übertragenen Aufgaben unter der freiwilligen Teilnahme der Volksgenossen gelöst werden. Daher soll die Deutsche Arbeitsfront sich nicht auf eine Zwangsmitgliedschaft stützen. Die freiwillige Mitgliedschaft und vor allen Dingen auch die ehrenamtliche freiwillige Mitarbeit der Hunderttausende von Amtswaltern in den Betrieben und Ortsgruppen sollen als ein Barometer immer wieder anzeigen, ob und wieweit sich das deutsche Volk zu den nationalsozialistischen Gedanken bekennt.

Die Organisation der Deutschen Arbeitsfront ist folgende: Die Mitglieder werden nicht nach ihrem Wohnsitz, sondern nach ihrer Arbeitsstätte zusammengefaßt. Die Mitarbeiter eines Betriebes einschließlich des Betriebsführers, der Direktoren usw. bilden die Betriebsgemeinschaft. Sie wird geleitet vom Betriebsführer. Ihm steht der Betriebsobmann der DAF. beratend zur Seite, der immer ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der DAF. ist und seine Arbeit im Betrieb genau wie alle anderen Arbeiter oder Angestellten erledigen muß. Der Betriebsobmann wird auf Vorschlag des Ortsobmannes der DAF. von dem für den Betrieb zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Betriebsführer berufen. Er soll sich darum bemühen, daß die Grundsätze, die die Deutsche Arbeitsfront als Hüterin der sozialen Gerechtigkeit aufgestellt hat, im Betrieb verwirklicht werden und daß insbesondere der Gemeinschaftsgeist gefördert wird. Dabei hat er keinerlei Anweisungsbefugnis, sondern muß allein durch seine Überzeugungskraft wirken. Er soll das Vertrauen des Betriebsführers und auch das Vertrauen der Gefolgschaft haben. In größeren Betrieben stehen ihm außer den Zellen- und Blockobmännern je nach Bedarf weitere ehrenamtliche Mitarbeiter für verschiedene Sachgebiete zur Seite, und zwar

ein Berufswalter, der sich um die Arbeitsausbildung und Leistungsförderung im Betriebe zu kümmern hat;

ein Gesundheitswalter für die Fragen der Gesunderhaltung der Gefolgschaft, der gesunden Gestaltung der Arbeitsplätze;

ein Arbeitsschutzwalter für Arbeitsschutz und Unfallverhütung;

ein Jugendwalter bzw. eine Jugendwalterin für die Betreuung der Jugendlichen im Betrieb;

eine Frauenwalterin für die Betreuung der Frauen;

ein Heimstättenwalter, falls der Betrieb Werkswohnungen unterhält;

ein KdF.-Wart, dem ebenfalls für die einzelnen Sachgebiete von Kraft durch Freude Mitarbeiter zur Seite stehen, z. B. ein Sportwart, ein Volksbildungswart usw.

Außer den Betriebsgemeinschaften ist die Deutsche Arbeitsfront auch örtlich in Straßenblocks und -zellen entsprechend der Einteilung der NSDAP. gegliedert. Hier werden aber nur die Mitglieder kleinster Betriebe erfaßt, die keine eigene Betriebsgemeinschaft bilden können. Die Betriebsgemeinschaften, Straßenblocks und Straßenzellen im Gebiet einer Ortsgruppe der NSDAP. bilden eine Ortswaltung. Diese sind im Rahmen eines Kreises der NSDAP. zur Kreiswaltung, die Kreiswaltungen wieder zur Gauwaltung zusammengefaßt. Darüber befindet sich die Reichsleitung, das Zentralbüro der DAF., das sich in eine Reihe von Dienststellen gliedert.

Die Arbeitsgebiete der DAF. ergeben sich am besten an Hand einer Übersicht über die die einzelnen Sachgebiete bearbeitenden Ämter des Zentralbüros:

1. Das Arbeitswissenschaftliche Institut hat auf wissenschaftlicher Grundlage die programmatischen Grundsätze der Arbeit der Deutschen Arbeitsfront zu entwickeln und außerdem zu allen Tagesfragen mit wissenschaftlichen Gutachten Stellung zu nehmen. In dem Institut sind Vertreter der verschiedenen Wissenschaftszweige, Volkswirte, Juristen, Betriebswirte, Psychologen, Vertreter der Auslandskunde, Männer der Wirtschaftspraxis zusammengefaßt, um in disziplinierter Gemeinschaftsarbeit jedes Problem umfassend von allen Seiten zu untersuchen. Es beobachtet auch zum Zwecke des Vergleichs die soziale Entwicklung in den verschiedenen Ländern und steht in laufender Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen Stellen. Für den internationalen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik gibt es eine Zeitschrift „Neue Internationale Rundschau der Arbeit" heraus.

2. Das Amt Soziale Selbstverantwortung hat die allgemeine praktische Sozialarbeit der Deutschen Arbeitsfront zu leiten, insbesondere

a) die Arbeitskammern, die der beratenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern dienen. Es gibt für jeden Gau eine Gauarbeitskammer, die sich wie folgt gliedert: Unterkammer I: Mensch und Leistung, mit den Arbeitsgemeinschaften: 1. Betriebliche Menschenführung, 2. be-

trieblicher Arbeitsschutz, 3. betrieblicher Arbeitskräfteansatz, 4. betriebliche Ausländerbetreuung, 5. sozialwirtschaftlicher Leistungsvergleich.

Unterkammer II: Leistungsertüchtigung, mit den Arbeitsgemeinschaften: 1. Betriebliche Ausbildungsleiter, 2. Übungsleiter, 3. betriebliches Vorschlagswesen.

Unterkammer III: Leistung und Lohn. Sie umfaßt sämtliche Arbeitsausschüsse, die gemäß Vereinbarung der DAF. mit dem Reichsarbeitsministerium als Sachverständigenausschüsse beim Reichstreuhänder der Arbeit anerkannt sind.

Unterkammer IV: Gaugebundene Untersuchungen, Beratung aller Probleme, die sich aus den Verhältnissen des betreffenden Gaues ergeben.

Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsausschüsse werden von der Deutschen Arbeitsfront berufen und setzen sich aus Unternehmern und Arbeitern zusammen. Sie sollen die selbstverantwortliche Beteiligung an den Vorarbeiten für wichtige sozialpolitische Maßnahmen für die davon betroffenen Kreise sicherstellen.

b) Der Leistungskampf der deutschen Betriebe wird vom Amt Soziale Selbstverantwortung gelenkt. Über ihn wird weiter unten besonders berichtet (vgl. S. 38).

c) Das Frauenamt der DAF. gehört zum Bereich des Amtes Soziale Selbstverantwortung. Ihm obliegt die Betreuung der in das nationale Arbeitsleben sinnvoll und eignungsgemäß eingebauten weiblichen Arbeitskraft unter besonderer Beobachtung des Schutzes der mütterlichen Kräfte. Neben 13210 ehrenamtlichen Ortsfrauenwalterinnen sind für die unmittelbare Betreuung im Betriebe 58980 Betriebsfrauenwalterinnen tätig, ferner 2300 Soziale Betriebsarbeiterinnen als hauptamtlich ausgebildete Fachkräfte in Großbetrieben. Das Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942[1]) wurde unter entscheidender Beteiligung des Frauenamtes erlassen. Während des Krieges führt das Frauenamt zusätzlich zu den Einrichtungen der Sozialversicherung laufend kostenlos Erholungsverschickungen von Rüstungsarbeiterinnen durch. Im Jahre 1943 sind rund 20000 Frauen auf Kosten der DAF. in Erholungsheime verschickt worden.

---

[1]) Vgl. S. 93.

d) Das Jugendamt der DAF. bemüht sich um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Jugendlichen. Dafür stehen ihm 26000 ehrenamtliche Betriebsjugendwalter und 21350 Betriebsmädelwalterinnen zur Verfügung. Es sorgt insbesondere für die Förderung der Gesundheit der schaffenden Jugend und konnte z. B. erreichen, daß in 5600 größeren Betrieben mit den Jugendlichen regelmäßig während der Arbeitszeit Leibesübungen durchgeführt werden als Ausgleich zu der meist einseitigen Berufsbeanspruchung. Das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 [2]) ist unter besonderer Beteiligung des Jugendamtes der DAF. erlassen worden. Ferner wurde erreicht, daß das Lehrverhältnis nicht mehr als Arbeitsverhältnis, sondern als Erziehungsverhältnis gilt. Das Lehrgeld, das der Lehrling an den Lehrherrn zu zahlen hatte, wurde abgeschafft und durch eine Erziehungsbeihilfe des Lehrherrn an den Lehrling ersetzt. Da die Lehrlinge während der Lehrzeit und die sonstigen Jugendlichen vielfach nicht im Elternhaus wohnen können, wurde die Errichtung von Jugendwohnheimen von der Deutschen Arbeitsfront besonders gefördert. Ende 1943 bestanden 806 Jugendwohnheime, die ungefähr 52000 Jugendliche aufnehmen konnten. Weitere 130 Heime waren begonnen. Diese Heime, getrennt für Jungen und Mädel, stehen unter der Leitung erfahrener Jugendführer.

3. Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. hat laufend die Gesetzgebung für den Arbeitseinsatz zu beobachten, an ihrer Gestaltung und an den Verwaltungsaufgaben mitzuwirken und die Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen zu überwachen. Das Amt hat ferner alle Arbeiter zu betreuen, die infolge der großen Bauvorhaben, der Betriebsverlagerungen und der Kriegsmaßnahmen nicht zu Hause wohnen können, sondern oft weit entfernt von ihrem Heimatort in Arbeit stehen und in Lagern untergebracht sind. Die Fragen der Lohngestaltung für diese von ihren Familien oft längere Zeit getrennt lebenden Arbeiter, des Urlaubs, der Heimfahrten zwecks Besuch der Familie, der Ausgestaltung der Lager, der Freizeitgestaltung und kulturellen Betreuung werden von dem Amt bearbeitet.
Besonders umfangreiche Maßnahmen erfolgten auf dem Gebiete der Gemeinschaftsverpflegung. Während der Arbeiter einst überall mit Henkeltopf und Brotpaket zum Arbeitsplatz ging und sein Essen

[2]) Vgl. S. 93.

zwischen Maschine und Arbeitsgerät am Arbeitsplatz einnahm, hat sich auf Grund der jahrelangen Aufklärungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront die Verabreichung warmer Mahlzeiten durch Werksküchen außerordentlich ausgedehnt. Während es im Jahre 1939 nur 6500 Werksküchen und 3000 Lagerküchen in Deutschland gab, ist diese Zahl bis zum November 1943 auf 21 250 Werksküchen und 19 400 Lagerküchen angestiegen. Zur Betreuung dieser Einrichtungen hat das Amt für Arbeitseinsatz 43 Gaubeauftragte für Gemeinschaftsverpflegung eingesetzt. Ferner besuchen 43 Lehrköche laufend die Werks- und Lagerküchen ihres Gaubereichs, um für beste Zubereitung des Essens zu sorgen.

Wegen der in der Betreuung der deutschen Arbeiter gesammelten reichen Erfahrungen ist dem Amt für Arbeitseinsatz auch die Fürsorge für die in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitskräfte übertragen worden. Es ist erstmalig in der Welt, daß ein Land den bei ihm arbeitenden Ausländern nicht nur dieselben Arbeitsbedingungen und Schutzmaßnahmen gewährt, wie den eigenen Arbeitern, sondern daß es darüber hinaus noch Maßnahmen trifft, um diesen Arbeitern die Pflege ihres Volkstums, ihrer Sprache, Sitten und Gebräuche zu erleichtern. 15 Reichs- und 480 Gauverbindungsmänner der betreffenden Völker mit zahlreichen Hilfskräften sind im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront in Deutschland tätig und kümmern sich laufend um die soziale Betreuung, um ihre Unterbringung, Entlohnung, Urlaub usw. So werden z. B. ausländische Arbeiter einem deutschen Betrieb erst dann zugewiesen, wenn das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. bescheinigt hat, daß ausreichende Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Lager werden laufend von der Deutschen Arbeitsfront überwacht. Ferner hat jede in Deutschland eingesetzte ausländische Arbeitskraft mindestens einmal im Jahr Anspruch auf eine Familienheimfahrt. Trotz der Belastung der Reichsbahn durch Kriegsaufgaben wird dieser Urlauberverkehr mit Sonderzügen durchgeführt. Die Steuerung dieses Verkehrs liegt beim Amt für Arbeitseinsatz. Bis zum 31. August 1943 liefen seit Beginn der Urlaubsaktion insgesamt 1550 Züge mit 1,1 Millionen beförderten ausländischen Arbeitern. Darüber hinaus sorgt das Amt für Arbeitseinsatz vor allem auch für geistig-kulturelle Betreuung in der eigenen Sprache durch Zeitungen, Filme, Veranstaltungen ausländischer Künstler, Einrichtung von Büchereien in den Landessprachen, Rundfunkübertragungen usw.

4. Das Amt für Leistungsertüchtigung, Berufserziehung und Betriebsführung.

a) Es bemüht sich zusätzlich zu den staatlichen Berufsschulen um die Förderung der Lehrlingsausbildung durch Einrichtung besonderer Lehrwerkstätten teils in den Betrieben, teils als Gemeinschaftslehrwerkstätten für mehrere Betriebe. Für dieses Aufgabengebiet besitzt das Amt eine Reihe von Planungsingenieuren, die die Betriebe beraten.

b) Um in ländlichen Betrieben begabten Volksgenossen zum Aufstieg zu verhelfen, wurde ein Fernunterricht nach besonderer Methode aufgebaut.

c) Das zahlenmäßig umfangreichste Aufgabengebiet des Amtes ist die fördernde Berufserziehung für Erwachsene. In den Jahren 1935 bis 1942 wurden 342073 Lehrgemeinschaften und sonstige Veranstaltungen des Berufserziehungswerkes durchgeführt, wobei 11522280 Teilnehmer erfaßt wurden.

d) Eine besondere Abteilung Betriebsführung bemüht sich darum, die Organisation und Arbeitsweise der Betriebe besser zu gestalten, um die Zufriedenheit der Arbeiterschaft und die Leistungskraft des Betriebes zu fördern. Die organische Betriebsgestaltung des Amtes unterscheidet sich von den üblichen Rationalisierungsmaßnahmen dadurch, daß sie nicht rein wirtschaftlich ausgerichtet ist, sondern die Fragen der Leistungssteigerung stets von dem Gesichtspunkt des schaffenden Menschen aus betrachtet. Mensch und Arbeit sollen im Betrieb in ein möglichst gutes Verhältnis zueinander gebracht werden. Für dieses besondere Aufgabengebiet stehen dem Amt 109 Mitarbeiter zur Verfügung, die von den Betrieben nach Bedarf für die Erstattung von Gutachten und Ausarbeitung von Betriebsgestaltungsvorschlägen angefordert werden.

e) Das betriebliche Vorschlagswesen wird als Ausdruck der Betriebsgemeinschaft und des Interesses des Arbeiters an seiner Arbeit gefördert. Besondere Beauftragte der DAF. nehmen sich in allen größeren Betrieben dieses Arbeitsgebietes an und sorgen insbesondere auch dafür, daß der schaffende Volksgenosse seine Verbesserungsvorschläge in der richtigen Form unterbreiten kann und daß sein Vorschlag auch in richtiger Weise gewürdigt und angemessen belohnt wird (vgl. S. 37).

5. Das Deutsche Volksbildungswerk, das bis zum Kriege zur NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gehörte, bildet nunmehr ein selbständiges Arbeitsgebiet. Es führt in Vorträgen und Vortragsreihen durch alle Gebiete des Könnens und Wissens, in Kultur und Geistesleben und regt in Arbeitsgemeinschaften zum vertiefen an. Schöpferische Betätigung wird in Arbeitskreisen für Laienschaffen, in Basteln, Modellieren, Zeichnen und Malen entwickelt. Dazu kommen Arbeitskreise für Musik. Wo sich für den werktätigen Menschen Schwierigkeiten ergeben, sucht das Volksbildungswerk ihn im Betriebe auf und gründet für die Mitarbeiter größerer Betriebe besondere Volksbildungsstätten. An den Vorträgen und allgemeinen Volksbildungsabenden des Jahres 1941/42 haben 7,1 Mill. Personen teilgenommen, an den Arbeitsgemeinschaften und Sprachkursen 6,9 Mill. Personen.

6. Amt Gesundheit und Volksschutz. Seine Hauptaufgabe ist nicht die Krankenbehandlung, sondern die Gesunderhaltung der Schaffenden. Die wichtigsten Maßnahmen hierzu sind:

a) Der planvolle Einsatz von Betriebsärzten und ihren Helfern.
b) Die Einrichtung von Betriebsgesundheitsstationen.
c) Die regelmäßige Untersuchung der Gefolgschaftsmitglieder und laufende gesundheitliche Überwachung am Arbeitsplatz bei besonderer Beobachtung der Jugendlichen und Frauen.
d) Die gesundheitliche Lenkung der Gemeinschaftsverpflegung in den Kantinen und Lagern.
e) Die allgemeine hygienische Überwachung der Arbeitsstätten und gegebenenfalls der Wohnheime und Lager.

Am 31. 12. 1942 waren 4337 Betriebsärzte eingesetzt, die 5800 Betriebe betreuten. Über die Bedeutung der Tätigkeit des Betriebsarztes wird im Abschnitt Gesundheitsführung (S. 76) berichtet. Die Betriebsärzte sind zwar Angestellte des Betriebes, für den sie arbeiten; ihr Vertrag aber wird vom Amt Gesundheit und Volksschutz geprüft und bestätigt, um sicherzustellen, daß der Betriebsarzt sich nicht als Gesundheitspolizist des Betriebes, sondern als Treuhänder der Gesundheit aller Betriebsangehörigen und der Volksgemeinschaft verantwortlich fühlt.

Das Amt hat sich für die Unterbauung seiner Tätigkeit einen umfangreichen Forschungsapparat gesichert, insbesondere durch die Gründung der „Reichsarbeitsgemeinschaft für Arbeits- und Leistungsmedizin" eine Vereinigung von wissenschaftlichen Instituten

geschaffen, deren Forschungsarbeit von der Deutschen Arbeitsfront nach den aus der Betriebspraxis sich ergebenden Notwendigkeiten gelenkt wird.

Die Institute arbeiten an den Fragen der Wiederherstellungstherapie, der Konstitutionsmedizin, der Ernährung, der Ermüdung, Hautschädigungen, am Ausbau der Röntgenreihenuntersuchungen usw. So ergibt sich im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront eine fruchtbare Zusammenarbeit von praktisch tätigem Betriebsarzt und Forscher. Als Beispiel für die umfassenden praktischen Arbeiten des Amtes seien noch die „Vitamin-Aktionen" genannt, die seit einer Reihe von Jahren zur Herabminderung der Krankheitsanfälligkeit und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gefolgschaftsmitglieder im Winter durchgeführt werden und bei denen jeweils mehrere hundert Millionen B- und C-Vitamin enthaltende Vitamultinplätzchen auf dem Wege über die Betriebe ausgegeben wurden.

7. Das Amt für Rechtsberatungsstellen. Die Rechtsberatungsstellen der DAF. bearbeiten nur Fragen aus dem Gebiet des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts. Auf diesen Gebieten erteilen sie Auskünfte, führen Vergleichsverhandlungen, übernehmen die Vertretung gegenüber dem Anspruchsgegner, gegebenenfalls durch einen Anwalt vor Gericht. Ferner übernehmen sie für die Angehörigen des Kleingewerbes die Steuerberatung, da gerade die Angehörigen dieser Berufe oft nicht in der Lage sind, sich den für sie unentbehrlichen fachmännischen Rat zu leisten. Der Rechtsschutz ist kostenlos. Prozeßkosten werden nur für Gefolgschaftsmitglieder, dagegen nicht für Unternehmer übernommen. Im Jahre 1939 — bei Ausbruch des Krieges — bestanden 478 Rechtsberatungsstellen mit 1380 hauptamtlichen Rechtsberatern. Über 3 Millionen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder suchen jährlich die Rechtsberatungsstellen auf. Der Schwerpunkt der Betreuungsarbeit liegt in der Beratung der Mitglieder. Die große Zahl der laufend neu ergehenden Gesetze und Anordnungen, Erlasse usw. macht eine Institution notwendig, die in der Lage ist, über die einzelnen Bestimmungen sichere und erschöpfende Auskunft zu geben und so dafür zu sorgen, daß im Arbeitsleben keine Rechtsunsicherheit auftritt. Die Zahl der arbeitsrechtlichen Streitfälle, die vor die Rechtsberatungsstellen getragen wurden, betrug im Jahre 1939 602413, die Zahl der abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleiche in demselben Jahr 269919. So helfen die Rechtsberatungsstellen, Spannungen des Arbeitslebens zu be-

seitigen und tragen dazu bei, die Stellung des arbeitenden Menschen in der Gemeinschaft auch rechtlich zu sichern.

8. Das Amt für Soziale Betriebsgestaltung hat insbesondere die Aufgaben des Betriebsobmannes zu lenken und die aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Berufen sich ergebenden sozialen Fragen abzustimmen mit den von den Führungsämtern aufgestellten Grundsätzen. Das Amt gliedert sich in Arbeitsgebiete, die nach Wirtschaftszweigen abgegrenzt sind:

Arbeitsgebiet Nahrung, Genuß und Fremdenverkehr,
Arbeitsgebiet Textil, Bekleidung und Leder,
Arbeitsgebiet Bau, Steine und Erden,
Arbeitsgebiet Wald und Holz,
Arbeitsgebiet Eisen und Metall,
Arbeitsgebiet Chemie, Papier und Druck,
Arbeitsgebiet Energie — Verkehr — Verwaltung,
Arbeitsgebiet Bergbau,
Arbeitsgebiet Banken, Versicherungen und Freie Berufe.

9. Das Amt für Sozialgestaltung in Handwerk und Handel hat dieselben Aufgaben in Handwerk und Handel wie das Amt für Soziale Betriebsgestaltung in den übrigen Wirtschaftszweigen. Wegen der besonderen Struktur von Handwerk und Handel mit seinen ungezählten kleinen und kleinsten Betrieben wird diese Betreuungsarbeit von einer besonderen Dienststelle durchgeführt. Das mag als Beweis dafür gelten, daß die Deutsche Arbeitsfront sich keineswegs nur um Großbetriebe kümmert, sondern sich gerade der Belange der Kleinbetriebe besonders annimmt.

Ein Hauptarbeitsgebiet des Amtes stellen die Sozialgewerke dar. Es wurde von der nationalsozialistischen Führung als ein großer Mangel empfunden, daß die Gefolgschaftsangehörigen der Kleinbetriebe nicht in demselben Maße betreut werden konnten bzw. daß sie nicht in den Genuß aller der Einrichtungen kommen konnten, die den Angehörigen großer Betriebe zur Verfügung stehen. Kleine Betriebe können sich keinen Betriebsarzt halten, kein Jugendwohnheim errichten, keinen Gemeinschaftsraum, keine Kantine schaffen usw. Deshalb wurden diese kleinen Betriebe insbesondere des Handwerks und des Handels aufgefordert, sich zu Genossenschaften unter der Bezeichnung „Sozialgewerk“ zusammenzuschließen zwecks besonderer Förderung der sozialen Betreuung der Gefolgschaftsangehörigen.

Im allgemeinen gibt es für jeden Kreis der NSDAP. ein Sozialgewerk. Anfang 1944 bestanden rund 950 Sozialgewerke, von denen etwa 150000 Kleinbetriebe des Handwerks, Handels und Gewerbes mit ca. 700000 Betriebsangehörigen erfaßt waren. Der Anschluß eines Betriebes an das Sozialgewerk, wie auch die Beteiligung an jeder einzelnen Maßnahme steht den Betrieben frei. Das Sozialgewerk führt nun alle Maßnahmen der sozialen Betriebsgestaltung durch, z. B. die Einstellung eines Betriebsarztes, Einrichtung einer Betriebsbücherei, einer Gemeinschaftsküche, eines Lehrlingsheimes bzw. Jugendwohnheimes, einer Lehrwerkstatt, einer Betriebssportgruppe, Anstellung eines sozialen Betriebsarbeiterin, Durchführung von Maßnahmen der Freizeitgestaltung zusammen mit „Kraft durch Freude" usw. Die Sozialgewerke bleiben aber nicht bei den fürsorgerischen Maßnahmen stehen. Wie die nationalsozialistische Sozialpolitik überhaupt vor allem eine Politik der Leistungsförderung ist, so wird auch in den Sozialgewerken besonderer Wert auf die Errichtung von Leistungsbüros gelegt. Diese sollen die Betriebsführer in allen Fragen der Betriebsführung beraten, damit alle Leistungshemmungen ausgeschaltet werden und sie bei bester fürsorgerischer Betreuung der menschlichen Arbeitskraft in der Lage sind, wirtschaftlich rationell zu arbeiten und soziale Höchstleistung mit wirtschaftlicher Höchstleistung zu verbinden.

10. Zentralstelle für die Finanzwirtschaft, Unterstützungswesen. Während alle bisher behandelten Dienststellen sich der Lenkung des sozialen Geschehens widmen, unterhält die Deutsche Arbeitsfront auch eine große Anzahl von Einrichtungen, die der unmittelbaren sozialen Betreuung, der sozialen Selbsthilfe und der sozialwirtschaftlichen Entwicklung dienen. Da der Nationalsozialismus es als seine Hauptaufgabe ansieht, die wirtschaftliche Lage des deutschen Arbeiters so zu gestalten, daß er nicht auf wohltätige Unterstützungen angewiesen ist, kann die Auszahlung von Unterstützungen nur als ein und nicht als das Wichtigste unter den vielen Betätigungsgebieten der Deutschen Arbeitsfront zugunsten des Arbeiters gelten. Immerhin sind seit Bestehen der Deutschen Arbeitsfront bis Ende 1942 1009 Millionen RM für die verschiedenen Unterstützungsarten von ihr aufgewendet worden. Die positive Arbeit des Nationalsozialismus ergibt sich am besten aus der Entwicklung der Arbeitslosenbetreuung der DAF. Während noch im Jahre 1934 1729000 arbeitslose Mitglieder durch die DAF. zusätzlich zur staatlichen Arbeitslosenbetreuung unterstützt wurden,

gab es infolge der Entwicklung des Arbeitseinsatzes im Jahre 1942 im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches nur noch etwa 8600 saisonbedingte Fälle, in denen die Deutsche Arbeitsfront helfend eingreifen mußte. Sie unterhält ferner eine zusätzliche Krankenunterstützung, die insbesondere auch als Schwangerschaftshilfe gewährt wird und bis Ende 1942 an 15 Millionen Mitglieder zur Auszahlung kam. Ferner wurde zu rund 800000 Eheschließungen eine Heiratsbeihilfe für die weiblichen Mitglieder beigesteuert. Die größte Bedeutung im Rahmen der Unterstützungseinrichtungen der DAF. kommt der Alters- und Invalidenunterstützung zu. Zur Zeit bekommen monatlich 300000 Mitglieder einen laufenden Zuschuß. Diese Zahlungen leistet die Deutsche Arbeitsfront auf Grund der bei den früheren Gewerkschaften erworbenen Ansprüche. Dies ist der beste Beweis für die Leistungsfähigkeit der nationalsozialistischen Gemeinschaft hinsichtlich ihres Versprechens, die alten Ansprüche der Mitglieder aus ihrer früheren Gewerkschaftszugehörigkeit im Rahmen der DAF.-Bestimmungen zu wahren.

11. Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" wurde im Herbst 1933 gegründet. Sie ist wohl die bekannteste Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront geworden und gehört mit zu den erfolgreichsten Arbeitsgebieten. Über ihre Tätigkeit wird im einzelnen in dem Abschnitt „Freizeit — Urlaub" berichtet. Sie gliederte sich im Frieden in folgende Gebiete:

a) Reisen, Wandern und Urlaub. Diese Dienststelle führte bis zum Kriege laufend

Kurzfahrten (Wochenendfahrten) durch, an denen z. B. 1938 6811266 Volksgenossen teilnahmen,

Urlaubsfahrten von einer und mehreren Wochen Dauer mit 1447972 Teilnehmern,

Seefahrten mit 131623 Teilnehmern,

Wanderungen mit 1937850 Teilnehmern,

12 Dampfer mit über 200000 BRT. standen Kraft durch Freude für die Seereisen zur Verfügung.

b) Feierabendgestaltung. Das Amt Feierabend will einen gesunden und lebendigen Kräfte- und Werteaustausch zwischen Volk und Kunst wiederherstellen. Es führt eine Fülle von künstlerischen Veranstaltungen im Bereich des Theaters, der Musik, der bildenden Kunst durch. Durch besondere Monats-

programmschriften, die in den Betrieben verbreitet werden, wird der Arbeiter immer wieder auf die gebotenen Möglichkeiten hingewiesen, von denen er nach seinem Belieben Gebrauch machen kann. Um ihm den Besuch zu erleichtern, ist in jedem Betrieb ein besonderer ehrenamtlicher KdF.-Mitarbeiter vorhanden, der die Beschaffung der Eintrittskarten übernimmt.

Neben diesen Veranstaltungen der darbietenden Kunst wird besonders Wert darauf gelegt, die Volksgenossen zu eigener Betätigung als Liebhaber auf den Gebieten von Musik, Gesang, Theaterspiel und Tanz anzuregen. Tausende von Liebhabervereinigungen für die verschiedenen Kunstzweige werden von KdF. gefördert und bilden so die breite tragende Schicht für die hohen Darbietungen der Berufskünstler.

c) Das Sportamt von KdF. hat nicht die Absicht, den deutschen Sportverbänden Konkurrenz zu machen, sondern im Gegenteil, es will mit den Mitteln der großen nationalsozialistischen Freizeitorganisation die äußeren Voraussetzungen dafür schaffen, die Leibesübungen auf breitester Basis an das schaffende Volk heranzutragen, d. h. es soll ein möglichst großer Teil des deutschen Volkes für sportliche Betätigung gewonnen werden. Um gerade der arbeitenden Bevölkerung die Teilnahme zu erleichtern und die meist einseitige Arbeitsbelastung durch Leibesübungen wirksam auszugleichen, wurde besonders der Betriebssport gefördert. Bemerkenswert für den KdF.-Sport ist auch der Umstand, daß durch KdF. dem Arbeiter alle gebräuchlichen Sportarten erschlossen werden, auch diejenigen, die ehemals ein Vorrecht der begüterten Schichten waren, wie z. B. Reiten, Rudern, Segeln usw.

d) Schönheit der Arbeit. Am Gründungstage der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" wurde auch dieses Amt ins Leben gerufen, das den Auftrag bekam, die Arbeitsstätten nicht nur schön, sondern auch würdig und gesund zu gestalten. Über dieses Gebiet wird ausführlich in dem Abschnitt „Arbeitsschutz" berichtet (vgl. S. 91). Es handelt sich hier um eine völlig neue Parole, an deren Verwirklichung viele nicht glaubten. Inzwischen ist Schönheit der Arbeit aber zu einem selbstverständlichen Begriff in Deutschland geworden und hat ihr Teil dazu beigetragen, die Kluft, die zwischen Arbeit und Mensch

vielfach bestand, zu schließen. Bis zum Jahre 1940 sind durch Mitarbeiter des Amtes 67 000 Betriebsbesichtigungen vorgenommen und auf Grund der Anregungen des Amtes folgende Verbesserungen bzw. Neugestaltungen durchgeführt worden:

Arbeitsräume	26 000
Werkhöfe und Grünanlagen	17 000
Waschanlagen und Umkleideräume	24 000
Speise- und Aufenthaltsräume	18 000
Sportanlagen	3 000

Die Gesamtkosten dieser Anlagen belaufen sich auf etwa 900 Mill. RM. Damit ist der Wirkungskreis des Amtes Schönheit der Arbeit der Deutschen Arbeitsfront jedoch nur teilweise umrissen. Auf Grund der Schriften und der verschiedenen Aktionen des Amtes wurden in Tausenden von Betrieben weitere Verbesserungen vorgenommen, die in der vorstehenden Statistik nicht erfaßt werden konnten. Wie Stichproben ergeben haben, dürften die tatsächlichen Leistungen das Doppelte bis Fünffache der oben angegebenen Zahlen erreichen.

e) Der KdF.-Wagen. Schon lange vor der Machtübernahme hatte der Führer sich mit dem Gedanken getragen, einen billigen Volkswagen zu schaffen. Auf seinen vielen Autoreisen durch Deutschland hatte er oft Arbeiter und kleine Gewerbetreibende bei Regen, Schnee und Sturm mit ihren Fahrrädern oder Motorrädern auf den Landstraßen getroffen und er hatte schon damals zu seinen Mitarbeitern geäußert, es müßte möglich sein, für diese Volksgenossen einen billigen Wagen zu schaffen. Bald nach der Machtübernahme hat er diesen Gedanken aufgegriffen und nach vielen Versuchen und Millionen gelaufener Kilometer war der Wagen das, was er sein sollte, so daß im Jahre 1938 mit dem Bau der Fabrik des deutschen Volkswagens begonnen werden konnte. Inzwischen sind viele tausende von Volkswagen während des Krieges der deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellt worden, haben sich in der Hitze Afrikas genau so wie in der Kälte des Ostens bewährt. Wertvolle Erfahrungen konnten gesammelt werden, so daß nach dem Kriege ein auf jede Weise erprobter Wagen dem deutschen Volke zur Verfügung gestellt werden kann.

f) „Kraft durch Freude“ im Kriege. Im Kriege mußte manches von der KdF.-Arbeit eingestellt werden, z. B. die

großen Urlaubsreisen, während die Betreuung der deutschen Wehrmacht in den Vordergrund gerückt ist. Nicht nur in der Heimat, sondern an allen Fronten, in Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, in Frankreich, im Süden und Südosten, auf Kreta und im Osten spielen deutsche Künstler für die Soldaten. Seit Beginn des Krieges bis Ende 1942 wurden von KdF. 585000 Veranstaltungen für die Wehrmacht durchgeführt; über 190 Millionen Soldaten wurden dabei erfaßt. Ungeheure Schwierigkeiten und Anstrengungen haben die deutschen Künstler bei diesen Reisen in die besetzten Gebiete und an die Fronten auf sich genommen. Kleine Künstlergruppen von 2—3 Mann sind unmittelbar bis zur vordersten Front vorgedrungen, um den Ruf nach den Werten der deutschen Kultur, der auch unter den schwierigsten Umständen nicht verstummte, zu befriedigen.

Ein neues Kapitel im Aufgabenbereich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist die Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland. Kurse und Vorträge geben ihnen die Möglichkeit, Sprachkenntnisse und Fachwissen zu erweitern. In den Lagern werden Sportplätze angelegt, Turngeräte herbeigeschafft. Für kulturelle Veranstaltungen werden Künstlergruppen aus dem Auslande verpflichtet.

Das Amt Reisen, Wandern und Urlaub hat im Kriege den Aufbau des Reichserholungswerkes der Deutschen Arbeitsfront übernommen. Dadurch wird gesunden, aber erholungsbedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern ein kostenloser Erholungsaufenthalt von 2 Wochen in einem deutschen Kur- oder Erholungsort vermittelt. 1943 waren es 180000 Volksgenossen.

c) Mittel und Wege der sozialen Gestaltung: Gesetz, soziale Selbstverantwortung, Wettkampf

Bevor wir die einzelnen Sachgebiete des sozialen Lebens und ihre Ordnung betrachten, müssen wir einen Blick auf die Mittel und Wege werfen, die in Deutschland angewandt bzw. begangen werden, um die sozialen Ideen des Nationalsozialismus durchzuführen. Wenn im Auslande die Erfolge der deutschen Sozialpolitik angezweifelt

oder nicht richtig beurteilt werden, so ist das hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß man den deutschen Menschen und die ihm angepaßte Arbeitsweise nicht richtig erkennt. Wir haben oben dargestellt, wie das Rassenprinzip in der Sozialordnung jede Nivellierung verwerfen und die Herausbildung der Persönlichkeitswerte bei gleichzeitiger freiwilliger Unterordnung unter die Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft als Leitpunkt herausstellen muß und so zur wirklichen Freiheit des Menschen führt. Das bedeutet nun für die praktische Sozialpolitik zweierlei:

Einmal, daß das Verhältnis von Gesetzgebung und sozialem Fortschritt in Deutschland ein anderes ist als in den meisten anderen Ländern,

zum anderen, daß bei der sozialen Gestaltung in den Betrieben nicht alles vom Unternehmer abhängt, sondern die Gefolgschaft initiativ und verantwortlich mitarbeitet. Wir nennen diese Zusammenarbeit „Soziale Selbstverantwortung".

Der Ausländer, der sich mit der deutschen Sozialordnung bekanntmachen will, sucht immer zunächst nach den Gesetzen, die alles regeln und wundert sich dann oft, daß für wichtige Gebiete gar keine Gesetze bestehen oder daß alte gesetzliche Bestimmungen noch Geltung haben, die eigentlich längst erneuerungsbedürftig wären, oder daß wichtige Gesetze erst erlassen wurden, nachdem der nationalsozialistische Staat bereits 8 oder 10 Jahre bestand. Warum gibt es z. B. in Deutschland kein allgemeines Urlaubsgesetz, das bestimmt, wieviel Urlaub jeder im Jahr zu beanspruchen hat? Gewiß, wir könnten es jetzt erlassen, aber eigentlich brauchen wir es gar nicht; denn den Urlaub bekommen die Arbeiter ohnehin. (Sogar während des Krieges ist es möglich, dem deutschen Arbeiter in beträchtlichem Umfange Urlaub zu geben.) Die nationalsozialistische Staatsführung, die eine wirkliche Volksführung ist, will den deutschen Unternehmer oder den deutschen Arbeiter nicht mit staatlichen Machtmitteln zu etwas zwingen, sondern sie will den deutschen Volksgenossen überzeugen, daß man dieses oder jenes tun und dieses oder jenes lassen müsse und erst dann, wenn ein Ziel schon an vielen Stellen durch freiwilligen Einsatz der Beteiligten erreicht ist, will der Staat es gesetzlich festlegen, um örtliche Abweichungen auszugleichen, um auch noch die letzten Außenseiter einzuordnen. Dieser Weg ist vielleicht unbequemer. Er ist sicher auch nicht bei allen Völkern gangbar, aber für Deutschland ist er

jedenfalls zweckmäßig. Was bei dem umgekehrten Wege herauskommt, können wir ja in manchen Ländern Europas sehen, die die schönsten sozialen Gesetze haben. Es fehlt nur an der Durchführung, weil das Volk die Notwendigkeit der betreffenden Bestimmungen nicht einsieht bzw. nicht im Sinne des betreffenden Gesetzes erzogen ist.

In Deutschland wirken die Partei und im sozialen Leben die Deutsche Arbeitsfront mit ihren vielen Zehntausenden von freiwilligen Mitarbeitern aus den Reihen der Arbeiter, der Angestellten und der Betriebsführer, um bestimmte soziale Forderungen zunächst in einer größeren Anzahl von Betrieben zu verwirklichen, verschiedene Möglichkeiten der Durchführung zu erproben und so eine soziale Sitte herauszubilden, die dann schließlich der Staat gesetzlich sanktionieren kann. Deshalb ist es ja so wichtig, daß der Betriebsobmann und die sonstigen Mitarbeiter der Deutschen Arbeitsfront keine Anordnungsbefugnis haben, sondern immer nur durch ihre persönliche Überzeugungskraft wirken können. Der Betriebsführer, der eine soziale Maßnahme durchführt, soll sie nicht gezwungen tun, sondern weil er davon überzeugt ist, daß sie im Interesse der Volksgemeinschaft und in seinem eigenen Interesse getan werden muß. So ist der Arbeiterurlaub in Deutschland durch die Deutsche Arbeitsfront propagandistisch vorbereitet worden und es ergab sich, daß dann die von den Reichstreuhändern der Arbeit in den Tarifordnungen erlassenen Urlaubsbestimmungen gar nicht mehr als etwas Besonderes, etwa gar als eine Last empfunden wurden. So fanden auch die Forderungen des Mutterschutzgesetzes durch die Überzeugungskraft der Mitarbeiter der DAF. in zahlreichen Betrieben Eingang und dann erst kam der Gesetzgeber und traf im Jahre 1942 die allgemeine Festlegung. Wir haben unter den deutschen Betriebsführern und unter den Betriebsobmännern der DAF. zahlreiche sozialistische Pioniere, die aus eigenem Antrieb immer wieder neue Wege zu gehen versuchen, um die soziale Ordnung und damit auch die wirtschaftliche Leistung noch besser zu gestalten. Das nennen wir „Soziale Selbstverantwortung“. Diese geistige Haltung der Betriebsführer und Gefolgschaften, die nicht auf gesetzliche Bestimmungen wartet, sondern aus eigenem Antrieb immer an sozialen und wirtschaftlichen Verbesserungen und an der Förderung des sozialen Fortschritts arbeitet und die wir also soziale Selbstverantwortung nennen, hat auch organisatorische Formen. Da ist zunächst im Betrieb neben dem Betriebsobmann der DAF. der auf

Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom Reichstreuhänder der Arbeit im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront eingesetzte Vertrauensrat (vgl. S. 64). Dieser Vertrauensrat dient dem Betriebsführer, der in ihm den Vorsitz führt, als Beratungsorgan. Er ist daher in der Hauptsache mit sachverständigen Gefolgschaftsmitgliedern z. B. für Arbeitsschutz, für Betriebssport, für Heimstättenwesen usw. besetzt. In ihm werden die Probleme des Betriebes gemeinschaftlich beraten. Tauchen Fragen auf, die über den eigenen Betrieb hinausgreifen, so sind dafür die „Arbeitsausschüsse" da. Diese bei den Gauwaltungen der DAF. gebildeten Arbeitsausschüsse bestehen je zur Hälfte aus Betriebsführern und aus Gefolgsleuten. Sie gelten auf Grund staatlicher Anordnung gleichzeitig als die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehenen Sachverständigen-Ausschüsse der Reichstreuhänder der Arbeit und bilden zusammen in jedem Gau die auf S. 22 erwähnte Unterkammer III der Gauarbeitskammern. In diesen Arbeitsausschüssen werden z. B. die Tarifordnungen beraten, bevor sie von den Reichstreuhändern erlassen werden. Aus der Fülle der behandelten Themen seien einige genannt, um ein Bild von der geleisteten Arbeit der Arbeitsausschüsse zu vermitteln. So wurde z. B. beraten „Die Lärmbekämpfung", „Die 3jährige Lehrzeit", „Arbeit und Ernährung", „Der Arbeitseinsatz von Frauen und Körperbehinderten" usw. Während sich die Arbeitsausschüsse mit den fachlichen sozialwirtschaftlichen Fragen jeweils eines Wirtschaftszweiges zu befassen haben, behandeln die Arbeitskammern bzw. die Unterkammern I und II bei den Gauarbeitskammern diese Fragen, sobald sie über einen Wirtschaftszweig hinausgreifen. In die Arbeitskammern werden nicht nur Männer der praktischen Wirtschaft, sondern auch Männer der Wissenschaft und der politischen Führung berufen.

So gibt es mehrere Wege, auf denen Anregungen und Wünsche der Praxis an den Gesetzgeber herangetragen werden können. Einmal können vom Betriebsführer, Betriebsobmann der DAF. oder vom Ortsobmann der DAF. Vorschläge oder Kritik unmittelbar über den Kreisobmann und Gauobmann der DAF. an die Reichsleitung und dann über die Parteikanzlei an den Gesetzgeber gelangen, zum anderen können Vorschläge oder kritische Stellungnahmen über die Arbeitsausschüsse unmittelbar an die Reichstreuhänder herangetragen werden und dort durch Anordnung des Treuhänders Gesetzeskraft erlangen, oder sie können, wenn sie Bedeutung für die

gesamte Reichsgebiet haben, über den Treuhänder zum Reichsarbeitsministerium oder über die Arbeitskammern zur Reichsleitung der DAF. und zum Gesetzgeber gelangen. Wenn also eine örtliche Instanz einmal versagt, ist immer noch ein Parallelweg gegeben. Daher brauchen soziale Forderungen in Deutschland nicht in agitatorisch übertriebener Form in der Presse erhoben zu werden und es ist nicht erforderlich, daß dann die Gegenpartei in ebenso agitatorischer Form antwortet, sondern die sachverständigen Arbeiter und Betriebsführer setzen sich unter Leitung von ebenso sachverständigen Amtswaltern der DAF. zusammen und beraten im kleinen Kreise nach sachlichen Gesichtspunkten und nicht um irgendeines in der Öffentlichkeit zu erzielenden agitatorischen Erfolges willen.

Über diese Organisation der sozialen Selbstverantwortung hinaus, haben laufend alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes die Möglichkeit, auf dem Gebiete des betrieblichen Vorschlagswesens sich an der sozialen und wirtschaftlichen Ausgestaltung zu beteiligen. Denn das muß immer wieder betont werden: Es ist der Wille der nationalsozialistischen Volksführung, daß der einzelne Volksgenosse sich niemals als Objekt einer alles regelnden Bürokratie fühlen, sondern überall selbst nach seinen Kräften an der Ausgestaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung mitarbeiten soll.

Der Arbeiter kann nun sein Interesse und seinen Willen zur Mitarbeit einmal durch das betriebliche Vorschlagswesen, zum anderen in den sozialen Wettkämpfen, dem Leistungskampf der Betriebe und dem Reichsberufswettkampf bekunden. Das betriebliche Vorschlagswesen, das von der Deutschen Arbeitsfront und von den Stellen der wirtschaftlichen Führung besonders gefördert wird, bedeutet, daß alle Mitarbeiter eines Betriebes sich bei ihrer Arbeit immer wieder überlegen sollen, wie die einzelnen Arbeitsvorgänge oder die Gesamteinrichtung des Betriebes besser, leichter, rationeller, wirtschaftlich wirkungsvoller gestaltet werden können. So wie es in Deutschland überhaupt keine Sozialpolitik für sich gibt, sondern Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik in gleicher Weise Hand in Hand dem Wohl der Volksgemeinschaft dienen, so ist auch das betriebliche Vorschlagswesen weder rein wirtschaftlich noch rein sozial ausgerichtet. Es ist nun von der Deutschen Arbeitsfront zur Förderung des betrieblichen Vorschlagswesens eine Organisation geschaffen worden. In den Betrieben sind besondere Beauftragte der

Deutschen Arbeitsfront eingesetzt, die den einzelnen Volksgenossen beraten, damit er seinen Vorschlag in der richtigen Form unterbreiten kann und die auch darauf achten, daß die Vorschläge durch den Betrieb in rechter Weise bearbeitet, gewürdigt und belohnt werden. Die Vergütungen der Betriebe für die eingegangenen und durchgeführten Verbesserungsvorschläge haben sich in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Ersparnissen bzw. Gewinnen zu halten. Darüber hinaus hat der Führer für besonders hervorragende Verbesserungsvorschläge bzw. Erfindungen den „Dr. Fritz-Todt-Preis" gestiftet, der alljährlich in drei Stufen zur Verteilung gelangt. Es werden Ehrennadeln in Gold, Silber und Stahl verliehen. Der Träger der goldenen Nadel, die vom Führer verliehen wird, erhält außerdem 50000,— RM. Die Träger der silbernen und der stählernen Nadel, die von den Gauleitern verliehen werden, erhalten je 10000,— bzw. 2000,— RM.

Diese Aktivierung des deutschen Arbeiters zu denkender Mitarbeit hat schon zu ungezählten Tausenden von Anregungen geführt und Werte geschaffen, die zahlenmäßig überhaupt nicht abzuschätzen sind. Diese Mitarbeit darf als ein bezeichnender Ausdruck der Betriebsgemeinschaft und des Interesses des deutschen Arbeiters an seiner Arbeit gelten.

Ein weiteres Mittel, den sozialen Fortschritt in Deutschland zu fördern, ist der Wettkampf. Der Führer selbst hat dem Wettkampfgedanken seine Bedeutung verliehen, indem er durch seine Verfügung vom 29. 8. 1936 die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" schuf. An Betriebe, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft vom Führer des Betriebes und von seiner Gefolgschaft auf das vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" verliehen werden. Es handelt sich hier um einen sozialen Wettbewerb der Betriebe untereinander, bei dem also in der Hauptsache die soziale Ordnung und die sozialen Leistungen des Betriebes zu prüfen sind. Sie dürfen aber nicht auf Kosten der wirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Nur wenn beides zusammentrifft, wirtschaftliche und soziale Höchstleistung, sind die Voraussetzungen für die Auszeichnung gegeben. Dabei kommt es keineswegs etwa auf die absolute Höhe bzw. den Umfang der sozialen Leistungen an, sondern darauf, daß der nationalsozialistische Geist der Betriebsgemeinschaft möglichst weitgehend verwirklicht ist. Das beweist die große Zahl von kleinen Betrieben, die die Auszeichnung erhielt.

Es geht bei diesem Wettkampf zunächst darum, eine möglichst große Anzahl von teilnehmenden Betrieben zu erreichen; denn jede Teilnahme bedeutet ja Bemühung um den sozialen Fortschritt und auch die nicht prämiierten Teilnehmer haben doch wenigstens den guten Willen gezeigt und soziale Verbesserungen und Fortschritte erreicht. So geht es Jahr für Jahr überall ein Stück vorwärts. Im Jahre 1940/41 haben 290322 Betriebe an dem Wettkampf teilgenommen. Bei der Auswahl der Musterbetriebe wird ein strenger Maßstab angelegt und die einmal ausgezeichneten Unternehmungen müssen sich jedes Jahr wieder erneut um die Auszeichnung bewerben, wenn sie sie behalten wollen. Sie gilt jeweils nur für ein Jahr. Am 1. Mai 1944 gab es 519 NS.-Musterbetriebe. Um nun bei der großen Zahl der Teilnehmer und der kleinen Zahl derer, die die höchste Auszeichnung erhalten, den Willen zur Teilnahme nicht erlahmen zu lassen, wurde eine Reihe von Zwischenauszeichnungen geschaffen. So gibt es zunächst ein „Gaudiplom für hervorragende Leistungen", ferner Leistungsabzeichen für einzelne Sachgebiete:

Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehung,
Leistungsabzeichen für vorbildliche Sorge um die Volksgesundheit,
Leistungsabzeichen für vorbildliche Heimstätten und Wohnungen,
Leistungsabzeichen für vorbildliche Förderung von „Kraft durch Freude",
Leistungsabzeichen vorbildlicher Kleinbetrieb,
Leistungsabzeichen für vorbildliche Leistungen im Sozialgewerk.

Was wird nun in diesem Leistungskampf der deutschen Betriebe gefordert und geleistet? Aus der Fülle der durch den Wettkampf erzielten sozialen Fortschritte können im folgenden nur einige Beispiele genannt werden, um das Bild plastischer zu gestalten: Zunächst ist es erforderlich, daß der Betrieb seinen Arbeitern durch vorzügliche Organisation der Arbeit, durch beste Maschinen, durch Arbeitserleichterungen jeder Art, durch Sicherheits- und Schutzmaßnahmen es ermöglicht, produktionsmäßig das höchste ohne Überanstrengung ihrer Arbeitskraft zu leisten und daß er ihnen durch eine gerechte Lohnordnung auch die Möglichkeit bietet, die ihrer Leistungsfähigkeit und Leistung angemessenen Löhne zu erreichen. Auf dem Gebiet der Berufsausbildung muß der Betrieb eine

vorbildliche Lehrlingsausbildung haben. Es darf kein Mißbrauch der Lehrlinge stattfinden, die Ausbildung darf nicht einseitig sein, Begabte müssen durch Gewährung von Stipendien oder durch Maßnahmen im Betriebe selbst in ihrem beruflichen Aufstieg gefördert werden. Die vorbildliche Sorge um die Volksgesundheit erfordert, daß ein Betriebsarzt vorhanden ist, daß besondere „Gesundheitstrupps" sich laufend um die Gesunderhaltung der Gefolgschaft bemühen, daß der Erholungsurlaub entsprechend geregelt ist, daß die Arbeitsplätze hygienisch einwandfrei sind, daß der Betriebssport gefördert wird usw. Die Förderung des Heimstätten- und Wohnungswesens braucht nicht nur durch den Bau von Werkswohnungen, sie kann auch durch Maßnahmen zur gesunden und schönen Ausgestaltung des vorhandenen Wohnraumes der Gefolgschaftsmitglieder erfolgen oder durch Beihilfen zur Finanzierung von Eigenheimen in Form von Darlehen oder Zuschüssen, durch Lieferung von Baumaterial usw.

So ergeben sich im Rahmen des Leistungskampfes immer neue Möglichkeiten, den sozialen Fortschritt praktisch zu fördern. Das Wesentliche an diesem Leistungskampf der deutschen Betriebe aber ist zweierlei:

Einmal, daß diese Fortschritte nicht durch staatlichen Zwang erreicht werden, sondern durch den freien Willen der Betriebsführer und Gefolgschaften. Es gibt ja kein Machtmittel, das einen Betrieb zwingen könnte oder wollte, sich an dem Wettkampf zu beteiligen. Die Betriebsführer, Betriebsobmänner und Gefolgschaften tun es in dem Gefühl, einem Herzenswunsch des Führers zu entsprechen, wenn sie sich auf sozialem Gebiet als Schrittmacher betätigen. Der zweite wesentliche Punkt bei der Beurteilung des Leistungskampfes ist der, daß hier nicht nur Maßnahmen der Betriebsführer beurteilt werden. Haltung, Geist und Leistung der Gefolgschaft sind genau so wichtig bei der Beurteilung und nur dort, wo auch die Gefolgschaft in jeder Weise mitmacht, wo also der Betriebsführer es verstanden hat, ein gutes Verhältnis zu seiner Gefolgschaft herzustellen, ist die Voraussetzung für die Auszeichnung gegeben. Eine vorbildliche Lehrlingswerkstatt z. B. würde noch nicht dem Wesen eines Musterbetriebes entsprechen, wenn nicht auch die Meister und älteren Arbeiter sich in vorbildlicher Weise um die Lehrlinge kümmerten. Die beste Gestaltung einer Werkstatt bliebe ohne Bedeutung, wenn nicht die Arbeiter selber sich dauernd um Ordnung,

Sauberkeit und „Schönheit der Arbeit" bemühen würden. Daher wird auch die goldene Fahne, das Zeichen des NS.-Musterbetriebes nicht nur dem Betriebsführer verliehen, sondern Betriebsführer und Betriebsobmann erhalten sie gemeinschaftlich überreicht. Während des Krieges wird außerdem der „Kriegsleistungskampf der deutschen Betriebe" um die höchste Leistung für die Rüstungswirtschaft durchgeführt. In ihm wird die Auszeichnung „Kriegsmusterbetrieb" verliehen.

Ein weiteres Gebiet, auf dem der Wettkampfgedanke zur Auswirkung kommt, ist der „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen". Wenn man diese Bezeichnung zuerst hört, könnte man leicht auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um eine Art „Stachanow-System" zur Erzwingung höherer Leistungen handelt. Aber wenn der „Leistungskampf der deutschen Betriebe" ein Wettkampf um die besten Leistungen zugunsten der Betriebsgemeinschaft ist, so dient der Berufswettkampf nur dem Ziel, den einzelnen Arbeiter zu fördern. Es sollen in diesem Wettkampf nicht laufend Höchstleistungen aus dem einzelnen Arbeiter herausgepreßt werden, sondern der Berufswettkampf hat folgenden Sinn:

Einmal im Jahr soll jedem Deutschen die Möglichkeit geboten werden, seine Kräfte mit Arbeitern gleichen Alters und gleichen Berufes zu messen, um so der Öffentlichkeit zu beweisen, was er in seinem Beruf kann. Wer nur immer in einem Betriebe steckt, verliert leicht den Maßstab für die Höhe seiner Leistung. Wer aber in einem Wettkampf auf gleicher Basis mit Kameraden aus anderen Betrieben die Höhe seiner Leistung feststellen kann, gewinnt Selbstvertrauen und den Willen zum Aufstieg. So sichert der Berufswettkampf jedem Deutschen, der den Willen dazu hat (die Teilnahme ist ja freiwillig), die Entfaltung seiner persönlichen Leistungskraft und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten.

Die Organisation des Reichsberufswettkampfes ist folgende:

Die Führungsstelle befindet sich im Zentralbüro der DAF. Für die einzelnen Berufe sind Wettkampfgruppen gebildet, in denen neben der Deutschen Arbeitsfront das Handwerk, die Industrie und die Berufsschulen vertreten sind. Dazu kommen Wettkampfgruppen der Landwirtschaft und der Studenten. Man unterscheidet den Orts-, Kreis-, Gau- und Reichsberufswettkampf. Alle Ortssieger kommen in den Kreiswettkampf usw. An dem Wettkampf 1939 nahmen über 3,5 Millionen Menschen teil. Davon waren über 1 Million Erwachsene,

die übrigen Jugendliche. Aus ihnen gingen 40000 Kreissieger, 6501 Gausieger und 508 Reichssieger hervor. Die Aufgabenstellung ist reichseinheitlich, d. h. in allen Orten des Großdeutschen Reiches werden dieselben Aufgaben gestellt und nach denselben einheitlichen Richtlinien beurteilt. Es wird das Können des einzelnen in seiner Berufspraxis, in der Berufstheorie, in der Weltanschauung, im Sport und bei Frauen und Mädchen auch in der Hauswirtschaft geprüft. Also, ein Mädchen, das z. B. den Beruf der Fotografin ausübt, wird auch in der Hauswirtschaft geprüft. Beim Sport werden natürlich nur Mindestleistungen verlangt. Die Aufgaben sind in 10 Leistungsklassen nach dem Alter und der Zahl der Berufsjahre gegliedert. So hat nun durch den Reichsberufswettkampf jeder Deutsche die Möglichkeit zu beweisen, ob sein Arbeitsplatz seinen Fähigkeiten entspricht oder ob er einen besseren verdient; denn der Wettkampf findet ja nicht im Betrieb, sondern vor neutralen Schiedsrichtern statt. Es kann also keiner mehr behaupten, daß er als verkanntes Genie verkümmern müsse. An den Wettkampf schließt sich die Sieger- und Begabtenförderung an, die dafür sorgt, daß diejenigen, die durch ihren Sieg ein überragendes Können bewiesen haben, beruflich weiterkommen. Über dieses Förderungswerk wird an anderer Stelle berichtet (vgl. S. 86). Auch auf anderen Gebieten, so z. B. beim Betriebssport spielt der Wettkampfgedanke im Rahmen des sozialen Fortschritts eine Rolle. Er ist wie die gesamte Idee der sozialen Selbstverantwortung darauf aufgebaut, dem freien Leistungswillen der deutschen Persönlichkeit im Rahmen der freiwilligen Einordnung in die Volksgemeinschaft die Auswirkungsmöglichkeiten zu bieten. Welche gewaltigen Kräfte damit für die Förderung des sozialen Fortschritts freigemacht und welche Ergebnisse damit erzielt werden, das konnte im vorstehenden schon wiederholt angedeutet und soll nun noch auf den einzelnen Gebieten des sozialen Lebens dargestellt werden.

d) Die Verwirklichung des sozialen Wollens auf den einzelnen Gebieten

1. Von der Arbeitslosigkeit zum Arbeitermangel

Als der Nationalsozialismus im Jahre 1933 die Macht übernahm, fand er über 6 Millionen Arbeitslose vor. Hier mußte zunächst einmal angesetzt werden; denn was nützen einem Arbeiter sozialpolitische

Maßnahmen, wie Lohnerhöhungen, bezahlter Urlaub usw., wenn er mangels eines Arbeitsplatzes nicht in den Genuß dieser schönen Dinge kommen kann. Die „freie Wirtschaft" hatte sich in jahrelangen Versuchen als unfähig erwiesen, das Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen. Nun griff die nationalsozialistische Volksführung ein, die sich darüber klar war, daß eine Besserung der sozialen Lage des deutschen Volkes nicht durch Lohnerhöhungen, sondern zunächst nur durch erhöhte Produktion herbeigeführt werden konnte. Der Führer sagte am 23. 3. 1933:

„Die nationale Regierung erkennt die geschichtliche Aufgabe, die Millionen der deutschen Arbeiter im Daseinskampfe um ihre Lebensrechte zu stützen und zu fördern. Als Kanzler und als Nationalsozialist fühle ich mich selbst mit ihnen als den einstigen Gefährten meiner Jugend verbunden. Die Steigerung der Konsumkraft dieser Massen wird ein wesentliches Mittel zur wirtschaftlichen Belebung sein. Unter Aufrechterhaltung unserer sozialen Gesetzgebung wird durch Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung der erste Schritt zu einer Reform stattfinden müssen. Grundsätzlich soll aber die Nutzbarmachung jeder Arbeitskraft im Dienste der gesamten Gemeinschaft vertreten werden. Das Brachliegenlassen von Milliarden menschlicher Arbeitsstunden ist ein Wahnsinn und ein Verbrechen, das zu einer Verarmung aller führen muß. Ganz gleich, welche Werte durch eine Verwendung unserer überschüssigen Arbeitskraft geschaffen worden wären, sie würden für Millionen Menschen, die heute in Not und Elend verkommen, unentbehrliche Lebensgüter darstellen können. Es muß und wird der organisatorischen Fähigkeit unseres Volkes gelingen, diese Frage zu lösen."

Wie ist es gelungen ? Im Januar 1933 gab es also über 6 Millionen Erwerbslose in Deutschland und im Sommer 1939 waren es noch 50000 und bei diesen 50000 handelte es sich um solche, die aus besonderen Gründen nicht sofort und nicht überall einsatzfähig waren; denn ihnen stand die Tatsache gegenüber, daß gleichzeitig bei den Arbeitsämtern über 600000 offene Arbeitsstellen gemeldet waren, die nicht besetzt werden konnten, weil keine Arbeitskräfte mehr da waren. Nun wurde bekanntlich im Anfang der deutschen Staatsführung im Auslande manchmal vorgehalten, sie hätte die Arbeitslosen durch die Einführung des Reichsarbeitsdienstes und durch

die Einberufungen zu der neuen vergrößerten deutschen Wehrmacht „weggezaubert", ohne sie an Arbeitsplätze zu bringen, wo produktive Arbeit geleistet wurde. Dem steht aber folgende Tatsache gegenüber:

Die Zahl der in der deutschen Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten betrug im Januar 1933 11,5 Millionen, während im August 1939 21,8 Millionen Arbeiter und Angestellte gezählt wurden. Das bedeutet also, daß die nationalsozialistischen Maßnahmen die Zahl der in Deutschland arbeitenden Arbeiter und Angestellten in rund 6 Jahren um über 10 Millionen vermehrt haben, und zwar trotz gleichzeitigen Ausbaues des Reichsarbeitsdienstes und der deutschen Wehrmacht. Es sind also über die Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Erwerbslosen hinaus zahlreiche „verborgene Arbeitslose", die sich wegen der völligen Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen unter dem alten Regime gar nicht mehr gemeldet hatten, wieder in die Arbeit eingegliedert worden, ferner mehrere starke Jahrgänge schulentlassener Jugend. Trotzdem waren, wie schon oben gesagt, noch über 600000 Arbeitsplätze vorhanden, für die von den Betrieben bei den Arbeitsämtern Kräfte angefordert waren, die aber nicht besetzt werden konnten.

Wie ist diese gewaltige Steigerung der Beschäftigtenzahl und der damit verbundene gewaltige Ausbau der deutschen Produktionswirtschaft möglich gewesen? Die Steigerung ist nur möglich gewesen durch die staatliche Lenkung des gesamten Arbeitseinsatzes. Die organisatorischen Voraussetzungen für die Lenkung des Arbeitseinsatzes waren gegeben durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung mit ihren Landesarbeitsämtern und örtlichen Arbeitsämtern. Sie hatten allerdings in der vornationalsozialistischen Zeit fast nur noch als Auszahlungsstellen für die Arbeitslosenunterstützung gewirkt. Über die von den Versicherten selbst aufgebrachten Mittel hinaus mußte das Reich Milliardenbeträge zur Verfügung stellen, damit die Auszahlung der an sich sehr geringen und in der Notzeit noch gekürzten Arbeitslosenunterstützung überhaupt erfolgen konnte. Auf Grund der nationalsozialistischen Arbeitsbeschaffungspolitik konnten die Arbeitsämter endlich wieder ihren eigentlichen Aufgaben zugeführt werden, den Arbeitseinsatz im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu lenken, während das Beitragsaufkommen der Arbeitslosenversicherung nunmehr der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen diente und damit positive Werte schuf.

Durch Gesetz vom 5. 11. 1935 wurde der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung das Monopol der Arbeitsvermittlung gesichert. Sie wurde später in das Reichsarbeitsministerium eingegliedert und seit dem 21. 3. 1942 wird der deutsche Arbeitseinsatz durch den „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" gelenkt. Um eine zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Volkswirtschaft zu erreichen, wurde durch Gesetz vom 26. 2. 1935 das Arbeitsbuch eingeführt, das nicht nur jeder Arbeiter und Angestellte erhält, sondern das für jeden berufstätigen Deutschen mit Ausnahme einiger besonders im Gesetz angeführter Gruppen ausgestellt wird. Wir haben hier also ein Beispiel dafür vor uns, daß die deutsche Sozialpolitik sich nicht auf „Arbeitnehmer" beschränkt, sondern stets das gesamte Volk in allen seinen Schichten betreut. Das Arbeitsbuch, das genaue Angaben über die berufliche Entwicklung des Inhabers enthält und die darauf bei den Arbeitsämtern aufgebaute Kartei geben ein Bild von den vorhandenen Arbeitskräften, von ihrer Einsatzmöglichkeit und gestatten so der Arbeitseinsatzbehörde eine den verschiedenen Interessen gerecht werdende Lenkung.

Unter dem Eindruck der ungeheuren Not, die das nationalsozialistische Regime bei der Machtübernahme vorfand, galt es zunächst einmal, die vorhandenen Arbeitsplätze denen zuzuteilen, die sie am nötigsten brauchten. Es wurden daher folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Arbeitsvermittlung für kinderreiche ältere Arbeiter und Angestellte, für Kriegsbeschädigte, Frontkämpfer usw.
2. Kampf gegen das Doppelverdienertum, d. h. gegen den Bezug von Einkommen aus mehreren Quellen. Heute, im Zeichen der Knappheit an Arbeitskräften, ist es natürlich nur erwünscht, wenn es auf einer entsprechenden Arbeitsleistung beruht.
3. Arbeitsplatzaustausch, nämlich Abzug jüngerer Arbeitskräfte aus der Industrie und ihre Unterbringung in der Landwirtschaft, dafür Einstellung von älteren in der Industrie.
4. Einschränkung der Arbeit von Frauen. Die Ehestandsdarlehen wurden z. B. ursprünglich nur gewährt, wenn die Frau aus dem Erwerbsleben ausschied.

5. Die Freizügigkeit wurde insofern eingeschränkt, als bestimmte Gebiete, in denen die Arbeitslosigkeit besonders groß war, für den Zuzug von Arbeitern und Angestellten gesperrt wurden, z. B. Berlin, Hamburg usw.

Diese reinen Verteilungsmaßnahmen konnten aber nur als erste Aushilfsmittel zur schnellen Bekämpfung der größten Not gelten. Der nationalsozialistischen Dynamik entsprach vielmehr die positive Politik der Förderung der wirtschaftlichen Produktion, die auf zwei Wegen vor sich ging, einmal durch die Anregung der Unternehmerinitiative, zum anderen durch unmittelbare staatliche Aufträge. Auf den verschiedensten Wegen wurde die Wirtschaft zu unternehmerischer Betätigung angeregt, z. B. durch Steuersenkungen, wie im Falle der zugestandenen Abschreibungsfreiheit für neue Produktionsmittel, insbesondere Maschinen, durch Senkung der Automobilsteuer usw. Auch Kostenzuschüsse für Instandsetzungsarbeiten wurden gewährt. Ferner wurden unter bestimmten Bedingungen Beschäftigungszuschüsse aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung gegeben. Die Beschäftigung von Hausgehilfinnen wurde steuerlich begünstigt. Alle diese Anregungen ergingen unter dem Gesichtspunkt, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Sie wurden auch von der Wirtschaft entsprechend aufgegriffen. Dazu kamen die öffentlichen Aufträge an die Wirtschaft. Sie erstreckten sich im Anfang besonders auf die Bauwirtschaft. Am bekanntesten ist wohl der Bau der Reichsautobahnen geworden, den der Führer selbst am 21. März 1934 an einer Baustelle mit dem ersten Spatenstich begann, während zu gleicher Zeit an 22 verschiedenen Baustellen der Reichsautobahnen mit der Arbeit begonnen wurde. Dieses gewaltige Unternehmen hat gerade im Anfang, als noch mancher Unternehmer zweifelnd beiseite stand, nicht nur unmittelbar in der Bau- und Baumaterialienwirtschaft, sondern weit darüber hinaus beispielgebend und anfeuernd gewirkt. Diese öffentlichen Aufträge gestatteten den Lieferbetrieben zunächst eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Anlagen und ermöglichten ihnen somit eine zusätzliche Einstellung von Arbeitskräften ohne Erweiterung der Produktionsanlagen. Die Lieferbetriebe brauchten wieder Material von anderen Unternehmungen, während die erhöhten Einnahmen der wieder in Arbeit gebrachten bisherigen Arbeitslosen oder der nunmehr vollbeschäftigten bisherigen Kurzarbeiter sich auf die Verbrauchsgüterindustrie auswirkten. Die Finanzierung der öffentlichen Aufträge konnte ohne Sorge vor einer Inflation durch Kredit-

schöpfung geschehen, da ja der Umfang der vorhandenen noch nicht ausgenutzten Industrieanlagen und die große Zahl der Arbeitslosen jede Preis- und Lohnerhöhung auf absehbare Zeit verhinderte. Im übrigen setzte gleichzeitig ein Rückstrom des Geldes zu den Banken und zum Staat ein. Durch die erhöhten Umsätze und vergrößerten Lohnsummen erhöhten sich nämlich die Steuereinnahmen des Staates beträchtlich, andererseits hatten die Betriebsleitungen, durch die lange Krisenzeit vorsichtig gemacht, zunächst einmal das Bestreben, Schulden zu tilgen und die Arbeiter, in Erinnerung an die eben überstandene Arbeitslosigkeit, gaben auch nicht ihre ganzen erhöhten Einnahmen sofort wieder für Verbrauchszwecke aus, sondern bemühten sich, gewisse Rücklagen zu machen, Ersparnisse bei den Sparkassen aufzusammeln. So ergab sich zunächst eine selbsttätige Regulierung des wirtschaftlichen Aufschwunges.

Nach einigen Jahren waren allerdings die vorhandenen Produktionsmittel erschöpft, während die Arbeitslosigkeit zwar erheblich abgenommen hatte, aber noch nicht völlig beseitigt war. Es gab im September 1936, bei Beginn des ersten Vierjahresplanes, noch 1 035 000 Arbeitslose. Immerhin war in zahlreichen Wirtschaftszweigen schon eine Verknappung der Zahl der Facharbeiter eingetreten und es bestand nun die Gefahr, daß die aus dem beginnenden Wettbewerb um die Arbeitskräfte sich ergebenden Tendenzen nach Erhöhung der Löhne zu einer allgemeinen Steigerung der Preise führen würden. Die nationalsozialistische Staatsführung griff daher durch eine neuartige Maßnahme ein, indem sie bereits im November 1936 Preiserhöhungen aller Art verbot. Da die staatliche und private Auftragserteilung keineswegs nachließ, sondern sich im Gegenteil noch steigerte, begann nun ein allgemeiner Wettbewerb um die Arbeitskräfte, der zu erheblichen Lohnerhöhungen in zahlreichen Wirtschaftszweigen führte und viele Arbeitskräfte, die bisher entweder gar nicht tätig gewesen waren oder als Handwerker und kleine Kaufleute mit geringem Einkommen sich durchgeschlagen hatten oder mit einer kleinen Rente vorzeitig aus der Arbeit ausgeschieden waren, sahen sich veranlaßt, nunmehr bei guten Löhnen in die Betriebe zu gehen oder sich wieder selbständig zu machen. Die Tarifordnungen der Reichstreuhänder, in denen ja die Löhne geregelt waren, hinderten Lohnerhöhungen nicht. Sie waren unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen erlassen und ihre Lohnsätze galten daher als Mindestsätze. Ja, es mußte in der liberalen Wirtschaft sogar als besondere soziale Leistung gelten, wenn ein

Betrieb übertarifliche Löhne zahlte. Nun war eine Steigerung des Einkommens der Werktätigen in den ersten Jahren nach der großen Wirtschaftskrise zwar durchaus erwünscht, soweit sie eine in der Krisenzeit vielfach eingerissene untertarifliche Bezahlung ausglich oder unter dem Druck der Not zustande gekommene Tarife mit zu niedrigen Lohnsätzen auf eine auskömmliche Höhe brachte oder auf der Rückkehr von der Kurzarbeit zur normalen Arbeitszeit beruhte. Da ja aber die Preise festgehalten wurden, drohten die dauernden Lohnerhöhungen in zahlreichen Wirtschaftszweigen die Wirtschafts- und Arbeitseinsatzpolitik der Regierung in Unordnung zu bringen, genau so, wie vorher die Gefahr der Preiserhöhungen es zu tun drohte. Es mußte daher im Juni 1938 durch die Lohngestaltungsverordnung den Reichstreuhändern der Arbeit das Recht gegeben werden, die Löhne mit bindender Wirkung nach oben und nach unten festzusetzen. Nach und nach haben die Reichstreuhänder von dieser Ermächtigung immer mehr Gebrauch gemacht, bis schließlich bei Kriegsbeginn durch die Verordnung vom 12. Oktober 1939 Lohnerhöhungen allgemein verboten wurden, wobei die Reichstreuhänder das Recht erhielten, Ausnahmen zuzulassen.

Je größer die Knappheit an Arbeitskräften wurde, besonders im Kriege, um so mehr waren Maßnahmen der Lenkung des Arbeitseinsatzes erforderlich. Hatte man sich in den Zeiten des Arbeiterüberflusses damit begnügt, den Zuzug in bestimmte Gebiete zu sperren, so wurde jetzt in den Zeiten des Arbeitermangels zunächst eine Abwanderung von Arbeitern aus bestimmten Wirtschaftszweigen (Metallindustrie und Baugewerbe) verhindert und diese Maßnahme dann aus aktuellen Notwendigkeiten durch eine allgemeine Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Jahre 1939 ergänzt. Jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer oder den Arbeiter bedarf nunmehr der Zustimmung des Arbeitsamtes ebenso wie jede Neubesetzung eines Arbeitsplatzes. Das Arbeitsamt kann aber nicht allgemein einem Betrieb einen bestimmten Arbeiter zuweisen oder einem Arbeiter einen bestimmten Arbeitsplatz anweisen. Es ist nach wie vor den Betriebsführern bzw. den Arbeitern selbst überlassen, über die Eignung des Arbeiters bzw. darüber zu entscheiden, ob der Arbeitsplatz dem Wunsch des Arbeiters entspricht. Die Zustimmung des Arbeitsamtes ist nur ein Mittel, die Interessen der Volkswirtschaft bzw. der Volksgemeinschaft bei der Besetzung der Arbeitsplätze zur Geltung zu bringen. Die Möglichkeit, einem Gefolgen einen bestimten Arbeitsplatz zu-

zuweisen, ist dem Arbeitsamt nur durch die Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung gegeben. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung sind also bewußt eng gefaßt. Sie wurde eigentlich zur Durchführung des Westwallbaues geschaffen, hat aber im Kriege besondere Bedeutung erhalten. Zugunsten der von diesbezüglichen Verfügungen eines Arbeitsamtes betroffenen, der sogenannten Dienstverpflichteten, sind umfassende Schutzbestimmungen getroffen worden. Eine etwa sich ergebende Lohndifferenz wird im allgemeinen ausgeglichen, Trennungszulagen werden gezahlt, das frühere Beschäftigungsverhältnis bleibt aufrechterhalten, die Dienstpflichtzeit wird im Beruf angerechnet usw.

Mancher wird vielleicht Bedenken haben, ob denn die Lenkung des Arbeitseinsatzes nicht zu einer unerträglichen Einschränkung der persönlichen Freiheit führt. Dem ist entgegenzuhalten, daß die deutsche Arbeitseinsatzlenkung ja nicht jeden Arbeitsplatzwechsel jedes arbeitenden Deutschen lenken will. Sie will ja nur da eingreifen, wo es im Interesse der Volksgemeinschaft notwendig wird. Wenn nun im Kriege häufiger und tiefer eingreifende Maßnahmen notwendig sind, so ist damit nicht gesagt, daß man das grundsätzlich immer so machen will. Selbstverständlich wird nach dem Kriege vieles nicht mehr geregelt zu werden brauchen. Der Staat wird nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn die Interessen der Volksgemeinschaft anders nicht gewahrt werden können, Arbeitsplätze zuweisen. Andererseits ist die Vollbeschäftigung nur durch lenkende Maßnahmen des Staates zu erreichen. Diese Beschränkung der Freiheit auf der einen Seite muß man in Kauf nehmen, um auf der anderen Seite die wirkliche Freiheit, nämlich die Freiheit von der Not der Arbeitslosigkeit zu erreichen. Wie schon oben ausgeführt, ist der Arbeiter in den Ländern mit der sogenannten freien Wirtschaft ja in Wirklichkeit gar nicht frei, weil immer auch in den Zeiten der Konjunkturen die Gefahr, arbeitslos zu werden, vor ihm steht und weil der Kapitalbesitzer in der freien Wirtschaft immer die größere Macht hat. Der Wechsel von Konjunktur und Krise und das Vorhandensein einer „industriellen Reservearmee“ von Arbeitslosen sind ja nicht Ausnahmeerscheinungen, sondern gehören zum System der freien kapitalistischen Wirtschaft. In der gelenkten Wirtschaft steht dem Arbeiter zwar die Möglichkeit vor Augen, in besonderen gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen von einer staatlichen Institution an einen bestimmten Arbeitsplatz verwiesen zu werden.

Damit gewinnt er aber für sein ganzes Leben die Sicherheit, immer einen Arbeitsplatz zu haben. Sollte die Arbeitsgelegenheit bei dem einen Unternehmer zu Ende sein, so wird das Arbeitsamt ihm sofort andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsplätze nachweisen, unter denen er dann den ihm Zusagenden auswählen kann. Er ist also nicht mehr von den Interessen und Launen eines „Arbeitgebers" abhängig, sondern steht ihm frei und ebenbürtig als unabhängiger Kontrahent gegenüber. Eine Abhängigkeit ist nur von einer volksgemeinschaftlichen und darum unparteiischen und gerechten Stelle gegeben. Diese wiederum hat das größte Interesse daran, ihm jeweils einen solchen Arbeitsplatz zu geben, der ihm gestattet, das Beste zu leisten, das er mit seinen Fähigkeiten erreichen kann. Der private Arbeitgeber in der liberalistischen Wirtschaft hat nur das Interesse, die Arbeitskraft, die sich ihm verkauft, so lange und soweit wie möglich auszunutzen und sie dann abzustoßen, wenn sie aus irgendwelchen Gründen im Tempo nicht mehr voll mithalten kann. Der Grundsatz der amerikanischen Wirtschaft „Leute über 40 Jahre ausgeschlossen", den man in den Stellenanzeigen immer wieder lesen konnte, ist ja bekannt. Die Volksgemeinschaft und ihr Organ, das staatliche Arbeitsamt, oder auch der deutsche Unternehmer, der ja Beauftragter der Volksgemeinschaft ist, haben ein ganz anderes Interesse. Der Unternehmer kann nicht damit rechnen, nach Belieben immer wieder neue Leute zugewiesen zu bekommen, wenn er die Arbeitskraft seiner Mitarbeiter ungebührlich und vorzeitig abnutzt; denn es sind ja überflüssige Arbeitskräfte gar nicht vorhanden. Das staatliche Arbeitsamt hat ein Interesse daran, jedem seinen Arbeitsplatz, d. h. den für ihn am besten passenden zuzuweisen, wenn er ihn nicht schon von selber gefunden hat. So laufen alle Interessen logischerweise zusammen und es muß nach der ganzen Anlage der deutschen Sozialwirtschaft ein Zustand herauskommen, bei dem der einzelne sich frei fühlt, weil er ja das tun darf, was seiner Leistungsfähigkeit entspricht, weil jeder Arbeitsplatz die gleiche Achtung und Ehre genießt, weil jeder Arbeitsplatz nach der dort erforderlichen Anstrengung in einer gerechten Abstufung bezahlt wird und weil jeder die Sicherheit hat, immer Arbeit und ein ausreichendes Einkommen zu haben.

Nun sind im Kriege Millionen von ausländischen Arbeitern nach Deutschland gekommen, um hier für Europa zu arbeiten. Europa hat in den letzten 100 Jahren viele Millionen von Menschen an

andere Erdteile abgegeben, weil das liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftssystem nicht in der Lage war, für alle Europäer Arbeitsgelegenheit in Europa zu beschaffen. Europa hat auf diese Weise wertvolle Menschenkraft verloren; denn die meisten dieser Menschen sind in fremden Ländern, in fremdem Volkstum aufgegangen und für ihr Volk und für Europa verloren. Deutschland hat durch seine Wirtschafts- und Arbeitsorganisation erreicht, daß es alle seine Arbeitskräfte selbst braucht und selbst verwerten kann. Auch Europa wird in Zukunft alle seine Arbeitskräfte selber brauchen zum Ausbau seiner Wirtschaft und zur Verbesserung seiner Lebenshaltung. Die Millionen von Ausländern, die jetzt in Deutschland arbeiten, bedeuten eine wertvolle Verbesserung und Angleichung des europäischen Arbeitspotentials. Millionen von Ausländern lernen deutsche Arbeitsmethoden kennen. Sie werden in Deutschland zu hochwertigen Facharbeitern, als die sie dann wieder in ihre Länder zurückkehren und dort nunmehr die Möglichkeit zum weiteren Ausbau der Wirtschaft bieten. So bedeutet die Ausländerarbeit in Deutschland nicht nur eine Kriegsmaßnahme, sondern gleichzeitig für viele Länder die Möglichkeit, sich einen Stamm von qualifizierten Industrie- und Landwirtschaftsarbeitern zu schaffen und damit die Möglichkeit zur Steigerung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion und zur Steigerung der Lebenshaltung zu gewinnen.

Zusammenfassend kann man zur deutschen Arbeitseinsatzpolitik folgendes sagen:

1. Der Nationalsozialismus bekennt sich grundsätzlich zu einer Arbeitseinsatzpolitik im Interesse der Volksgemeinschaft.
2. Absoluter Zwang wird nur in besonderen Notfällen angewendet. Im übrigen treffen bei Anwendung elastischer Lenkungsmethoden Unternehmer und Arbeiter ihre Vereinbarungen frei.
3. Wirtschafts- und Arbeitspolitik bilden ein untrennbares Ganzes.
4. Das Ziel der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit".
5. Die zahlenmäßigen Ergebnisse der deutschen Wirtschafts- und Arbeitslenkungsmethoden zeigen, daß dieses Ziel bereits vor Jahren erreicht wurde und die Vollbeschäftigung nunmehr dauernder Zustand ist.

2. Die Steigerung der Lebenshaltung

Das, was wir hier für Europa ankündigen, war in Deutschland vor dem Kriege bereits eingetreten bzw. im Werden begriffen. Der von der nationalsozialistischen Staatsführung verfügte Preisstopp wurde Dank der klugen Einsicht und Disziplin des deutschen Volkes auch tatsächlich eingehalten, so daß die deutschen Arbeitslöhne ihre Kaufkraft im wesentlichen auch im Kriege behalten haben und Deutschland heute in Europa das Land mit den niedrigsten Lebenshaltungskosten ist. Das kann jeder bestätigen, der Gelegenheit hatte, einmal die Preise in verschiedenen Ländern zu vergleichen. Die nationalsozialistische Volksführung hat von Anfang an die bequeme Methode der Lohnerhöhungen abgelehnt und sich statt dessen mit allen Mitteln um eine Steigerung der Produktion bemüht, weil sie sich sagte, höhere Löhne nützen gar nichts, wenn ihnen nicht eine entsprechende Gütermenge, die dafür gekauft werden kann, gegenübersteht. Werden aber mehr Güter produziert, dann werden diese sich auch unter allen Umständen Käufer suchen. Immerhin sind in den Jahren des Wirtschaftsaufschwunges die Lohneinnahmen der deutschen Arbeiter erheblich gestiegen. Das deutsche Volkseinkommen ist von 45,3 Milliarden RM. im Jahre 1932 auf 105 Milliarden RM. im Jahre 1942 gestiegen, das Arbeitseinkommen von 26 Milliarden RM. 1932 auf 43 Milliarden RM. im Jahre 1938. Die Steigerung der Lohnsumme ist nur zu einem Teil auf die Steigerung der Arbeiterzahl zurückzuführen. Zu etwa einem Drittel stecken darin Erhöhungen der Lohnsätze, erhöhte Verdienste durch Übergang von Kurzarbeit zu normaler Arbeitszeit und teilweise zu Überstunden, Eingruppierungen in höhere Lohnstufen durch besondere Leistungen usw. Das Ansteigen der Verdienste wird zahlenmäßig am besten dadurch belegt, daß immer mehr Mitglieder der Invaliden- und Angestelltenversicherung in höhere Lohnklassen aufgerückt sind. Die nachstehende Übersicht läßt erkennen, wieviel Arbeiter in Deutschland in den letzten Jahren in eine höhere Beitragsklasse der Versicherung aufrückten, weil ihr Einkommen sich erhöht hatte.

Man sieht, daß in den Jahren 1937 und 1938 bei den Arbeitern die oberen Lohnklassen VII—X und bei den Angestellten die höheren Gehaltsklassen D—K erheblich stärker besetzt waren als 1933.

Lohn- und Gehaltsklasse	Anzahl der Beitragszahler je 1000 Versicherte		
Arbeiter	1933	1937	1938
I	40	39	40
II	229	191	180
III	209	133	121
IV	148	120	113
V	108	109	103
VI	93	113	109
VII—X	173	295	334
Zusammen:	1000	1000	1000

Lohn- und Gehaltsklasse	Anzahl der Beitragszahler je 1000 Versicherte		
Angestellte	1933	1937	1938
A	135	122	119
B	244	160	146
C	315	309	295
D	158	196	204
E	77	99	106
F	38	52	56
G—K	33	62	74
Zusammen:	1000	1000	1000

Im übrigen kann man die Entwicklung der Lebenshaltung eines Volkes am besten an gewissen Verbrauchszahlen ablesen. So haben sich z. B. die deutschen Einzelhandelsumsätze von 21,2 Milliarden RM. im Jahre 1933 auf 30,9 Milliarden RM. im Jahre 1937 erhöht. Die Umsätze der Möbelfachgeschäfte haben sich, wenn man 1933 = 100 setzt, im Jahre 1937 auf 206 gesteigert. Der Zigarettenverbrauch betrug im Steuerjahr 1932/33 31,595 Milliarden Stück und im Steuerjahr 1937/38 42,371 Milliarden Stück. Die Zahl der Teilnehmer am deutschen Rundfunk betrug am 1. April 1933 4555000 und im Jahre 1942 über 16000000. Die Spareinlagen des deutschen Volkes betrugen Ende 1932 9,9 Milliarden RM. und im Jahre 1942 55 Milliarden RM. Die Zahl der Filmtheaterbesucher stieg von 235 Millionen im Jahre 1932 auf 892 Millionen im Jahre 1941. Diese wenigen Zahlenbeispiele mögen genügen, um anzudeuten, daß man in Deutschland in den letzten 10 Jahren nicht nur gearbeitet hat, sondern daß man

es auch trotz der durch die Aufrüstung bedingten vorläufigen Einschränkungen verstanden hat, der großen Zahl der Volksgenossen eine fühlbare Verbesserung der Lebenshaltung zu ermöglichen; denn z. B. die 11 Millionen Rundfunkapparate wurden ja doch nicht von den wenigen Tausenden Beziehern großer Einkommen gekauft, sondern von der breiten Masse des Volkes. Ähnliches gilt von den übrigen Zahlen. Über die Entwicklung auf dem Gebiete der Freizeitgestaltung, insbesondere über die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die Urlaubsreisen, den Theaterbesuch usw. wird später noch berichtet (vgl. S. 100).

3. Die Rettung des Bauerntums

Jetzt müssen wir neben der Beseitigung der Arbeitslosigkeit noch die zweite große Tat des Nationalsozialismus betrachten, die Rettung des deutschen Bauerntums. Die Lage der deutschen Landwirtschaft unter der Herrschaft des liberalistischen Systems wird durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

Bis zum Ende des Jahres 1932 hatte die Gesamtfläche des zwangsversteigerten bäuerlichen Bodens die Größe des Landes Thüringen (etwa 12000 qkm) erreicht. Die nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auf Grund der Preiszusammenbrüche auf dem Weltmarkt von dem meist in jüdischen Händen befindlichen Handel festgesetzten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse hatten eine immer größere Verschuldung des Bauerntums herbeigeführt, da die erzielten Preise die Unkosten des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr deckten. Wie groß der Anteil der Juden an der Ausbeutung des deutschen Bauern war, ergibt sich z. B. daraus, daß im Jahre 1930 der Anteil der Juden am Getreidehandel nach jüdischen Angaben in Berlin 62,6 v. H., in Danzig 51,5 v. H., in Mannheim 76,5 v. H., in Frankfurt/Main 78,8 v. H. und in Düsseldorf 54 v. H. betrug, während der Anteil der Juden an der Gesamtzahl der deutschen Bevölkerung bekanntlich nur 1 v. H. ausmachte. So stand eine immer größere Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben vor dem Zusammenbruch und es mußte hier schnell gehandelt werden. Anfang 1934 hat der Führer darüber einmal gesagt:

> „Wir waren überzeugt, daß die Rettung des deutschen Volkes ihren Ausgang nehmen muß von der Rettung des Bauernstandes. Denn wenn irgendein anderer Mensch seine Dienststelle verlassen muß oder selbst sein Geschäft verliert, so kann

er eines Tages einen neuen Platz wiederfinden, durch Fleiß und Tüchtigkeit ein neues Unternehmen gründen; der Bauer aber, der erst einmal seinen Hof verloren hat, ist meist verloren für immer. Wehe aber, wenn in einem Volk dieser Stand vernichtet wird. Jede Not kann man leichter meistern, eine allein kann ein Volk zugrunde richten: Sowie die Brotnahrung fehlt, hören alle Experimente und alle Theorien auf."

Der Nationalsozialismus sieht also in der Landwirtschaft nicht in erster Linie eine Tätigkeit, um Geld zu verdienen, die man je nach der Konjunktur so oder so betreibt und nach Belieben auch ganz aufgibt. Der Nationalsozialismus sagt statt Landwirtschaft lieber Bauerntum und meint damit Verwurzelung im Boden und Dienst für die Ernährung des Volkes.

Die aus der vorgefundenen Notlage und dem Programm des Nationalsozialismus sich ergebenden Maßnahmen kann man unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Der Besitzstand des deutschen Bauerntums mußte gesichert und darüber hinaus mußten neue Bauernhöfe geschaffen werden.
2. Zum Zwecke der Ernährungssicherung des deutschen Volkes und zwecks Steigerung der Einnahmen der Bauern mußte die Erzeugung rationeller gestaltet und gesteigert werden.
3. Um dem Bauern den Ertrag seiner Arbeit und dem Städter eine gleichmäßige reichere Versorgung mit Lebensmitteln zu gewährleisten, mußte für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein neuer Weg beschritten werden: Die Beseitigung der Konjunkturabhängigkeit durch die Schaffung der Marktordnung.

Die Sicherung des Besitzstandes hatte zur Voraussetzung eine Beseitigung der untragbaren Verschuldung der Landwirtschaft. Die Entschuldung wurde in die Wege geleitet durch das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933, für deren Abwicklung ein Zeitraum von etwa 10 Jahren vorgesehen war und die inzwischen beendigt wurde. Dadurch und durch einige schon vorher begonnene Entschuldungsmaßnahmen, z. B. durch die sogenannte „Osthilfe" sind im ganzen 194000 landwirtschaftliche Betriebe entschuldet worden. Diese Maßnahme ist durchaus nicht nur einseitig den Bauern zugute gekommen, es wurde damit gleichzeitig auch den Gläubigern ge-

holfen. Im Tiefpunkt der Wirtschaftskrise, als besonders im deutschen Osten durch die landwirtschaftliche Verschuldung ein allgemeiner wirtschaftlicher Stillstand und Rückschritt eingetreten war, wurden durch diese Maßnahme Kredite bereitgestellt, die Kapitalknappheit gemildert und den Gläubigern wurden ihre eingefrorenen Guthaben ausgezahlt. Dies trug nicht unwesentlich zur Wiederbelebung der Wirtschaft bei.

Wie der Nationalsozialismus sich aber auf allen Gebieten nicht mit der Beseitigung von Mißständen begnügte, so wurde auch hier nunmehr ein völlig neuer Weg beschritten, der für die Zukunft Zwangsversteigerungen, Verkäufe und damit eine Entwurzelung des Bauerntums verhindern soll.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 soll das deutsche Bauernvolk davor sichern, Gegenstand der Spekulation und Handelsobjekt zu werden. In dem Gesetz heißt es einleitend: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquelle des deutschen Volkes erhalten."

Es bestimmt daher, daß diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die als Erbhöfe erklärt worden sind, grundsätzlich unveräußerlich, unteilbar, unbelastbar und gegen Zwangsvollstreckung geschützt sind. So soll das deutsche Bauerntum vor der Zersplitterung im Erbgang in kleinste Betriebe und vor Verschuldung gesichert werden. Nur ein Kind des Bauern, der sogenannte „Anerbe" kann den Hof erben. Die anderen Kinder müssen aber, bis sie wirtschaftlich selbständig geworden sind, vom Hof versorgt werden. Sie haben vor allem ein Recht auf Ausbildung. In einer besonderen „Anerbenordnung" ist festgelegt, wer der Erbe ist. Der Erbhofbauer selbst kann in einem Testament darüber Bestimmungen treffen. Wenn der Hof nun dadurch für die Familie unbedingt gesichert ist, solange die Familie nicht ausstirbt, muß der Erbhofbauer aber andererseits in Kauf nehmen, daß die Volksgemeinschaft ihn durch das „Anerbengericht" zur Verantwortung zieht, wenn er seinen Hof nicht ordnungsgemäß betreut. Dann kann er bestraft oder in ganz besonders schlimmen Fällen kann ihm sogar die Verwaltung oder das Eigentum am Hofe entzogen werden.

Das Gesetz stieß anfänglich bei manchen deutschen Bauern auf Widerspruch, wie es auch im Auslande stark kritisiert wurde. Gewohnt auf seinem Boden, der ihm und seiner Familie oft seit vielen Generationen gehörte, zu schalten und zu walten, sah der Bauer

Bibliothek der Universität Erlangen

Eingriffe und Anordnungen von außen her mit Mißtrauen an. Inzwischen hat man aber nach 10jährigem Bestehen des Gesetzes allenthalben, auch im Auslande, seinen Wert erkannt. Es sichert ja nicht nur die Lebensgrundlage des Bauern, sondern verbindet ihn und sein Geschlecht unlösbar mit dem Boden, auf dem er gewachsen ist und auf dem er wirkt. Über die im Reichserbhofgesetz gegebene Sicherung der vorhandenen deutschen Bauernhöfe hinaus, hat die nationalsozialistische Volksführung planmäßig die Neubildung von Bauernhöfen gefördert.

Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das „Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums" vom 14. Juli 1933. In der Zeit von 1933 bis 1941 ist eine Fläche von 708 000 ha für die bäuerliche Siedlung bereitgestellt worden. In derselben Zeit wurden 22322 Höfe und Stellen besiedelt, wobei zu berücksichtigen ist, daß in den Kriegsjahren naturgemäß die Bildung von neuen Bauernstellen sehr zurückstehen mußte. Während es im Jahre 1933 4900 Höfe waren, konnten im Kriegsjahr 1941 nur noch 381 neue Bauernhöfe errichtet werden. Immerhin zeigt diese Zahl, daß die Arbeit auch im Kriege planmäßig fortgesetzt wird und daß trotz der Einberufungen zur Wehrmacht immer noch Bewerber um solche Stellen vorhanden sind. In vielen anderen Ländern gab es inzwischen überhaupt keine nennenswerte Neuansiedlung von Bauern; in Frankreich wurden immer mehr Höfe verlassen oder nicht mehr bewirtschaftet. Im Gegensatz zu der Zeit vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus wird jetzt Wert darauf gelegt, den Höfen eine für einen Bauernhof ausreichende Größe zu geben. Während z. B. in der Zeit von 1919 bis 1932 fast ein Drittel, nämlich 29,3 v. H. der angelegten Neusiedlungen unter 2 ha groß waren und 25,3 v. H. die Größe von 2 bis unter 10 ha hatten, hatte im Jahre 1941 die Größenklasse unter 2 ha nur noch einen Anteil von 2,6 v. H. und die Größenklasse 2 bis unter 10 ha nur noch einen Anteil von 6,6 v. H. an der Gesamtzahl der errichteten Neubauernhöfe. Bei diesen kleinen Stellen handelt es sich um landwirtschaftliche Handwerker, Obst- und Gartenbauwirtschaften.

Wer kann nun Neubauer werden und wie geht die Auswahl vor sich? Hoflose Bauernsöhne, Landarbeiter, Pächter, aber auch Kinder von Stadtbewohnern können sich um eine neue Bauernstelle bewerben. Sie erhalten, wenn sie vom Reichsbauernführer als geeignet befunden wurden, den „Neubauernschein". Diese Urkunde ermöglicht es

auch solchen, die kein oder nur sehr wenig Geld haben, einen Bauernhof mit staatlicher Hilfe gegen tragbare und mäßige Belastung und Tilgung zu erwerben. Die Bedingungen sind folgende: Der Bewerber und seine Ehefrau müssen deutschen Blutes, gesund und erbgesund und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie müssen den beruflichen Ansprüchen, die an einen Bauern gestellt werden, genügen und es muß die Gewähr gegeben sein, daß sie ihren Hof mit ihren Familienangehörigen ordnungsgemäß bewirtschaften können. Der Besitz von Kapital ist nicht Bedingung. So ist jedem Deutschen, der ernsthaft Bauer werden will, die Möglichkeit gegeben, einen Hof zu erhalten. Allein der Wille und die Leistungsfähigkeit sind entscheidend.

Neben der Siedlungstätigkeit laufen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Landarbeiterschaft. Durch Beihilfen zum Bau von Arbeiterwohnungen und Eigenheimen für Landarbeiter wurden insbesondere die Wohnverhältnisse für die Landarbeiter verbessert. Ferner hat der Reichsnährstand in seiner „Landarbeiterordnung" auch Regeln für die Ausbildung in den Berufen der Landwirtschaft aufgestellt und hierdurch sowie durch die Schaffung des Neubauernscheines die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten in der Landwirtschaft verbessert.

Die zweite Hauptaufgabe, die die nationalsozialistische Politik auf dem Gebiete der Landwirtschaft 1933 vor sich sah, war die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, um einmal das deutsche Volk auf dem Gebiete der Ernährung möglichst unabhängig zu machen und andererseits die Verdienstmöglichkeiten des Bauern zu steigern. Dazu mußte zunächst eine Organisation geschaffen werden, die die staatlichen Lenkungsmaßnahmen durchführen konnte. Daher wurde ebenfalls bereits im Jahre 1933 der „Reichsnährstand" als Körperschaft öffentlichen Rechts geschaffen, nicht zu dem Zweck, um sogenannte Interessen der Landwirtschaft anderen Stellen gegenüber zu vertreten; er schließt vielmehr die mit der Erzeugung, der Verarbeitung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse beschäftigten Betriebe zusammen zwecks Lenkung des Absatzes, Festsetzung der Preise und Ordnung der gesamten Landwirtschaft. Der Reichsnährstand handelt dabei im Auftrage der Staatsführung und ist ihr für seine Tätigkeit verantwortlich. Wenn es der nationalsozialistischen Politik gelungen ist, im Bauerntum ihre Absichten der Anbau- und Absatzlenkung und Erzeugungs-

steigerung durchzusetzen, so ist das nicht zum wenigsten auf diese Organisation zurückzuführen, die dem deutschen Landvolk unter Bindung an die Ziele der Volksgemeinschaft weitgehende Selbstverwaltung überläßt. Da die Führungsorgane, z. B. die Kreisbauernführer und die Ortsbauernführer selber Bauern sind, haben sie, auch wenn sie immer wieder mit Forderungen an den deutschen Bauern herantreten, bei ihm die Autorität der Sachkenntnis und der Objektivität zumal sie ja das, was sie von anderen verlangen, auf ihren eigenen Bauernhöfen auch durchführen müssen.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung geschah durch allgemeine Maßnahmen, wie z. B. Steuererleichterungen, Beseitigung der landwirtschaftlichen Grundvermögenssteuer, Senkung der Umsatzsteuer, Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Ferner wurde durch zahlreiche Maßnahmen die Möglichkeit zu einer Intensivierung der Landwirtschaft geschaffen. Wir nennen hier nur: Zuschüsse zu Reparaturen und Neuinvestitionen zwecks Modernisierung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude, Zuschüsse zum Bau von Ställen, Silos, modernen Dungstätten, zur Anschaffung von Kartoffeldämpfanlagen, von landwirtschaftlichen Maschinen, zur Verbilligung des Kunstdüngers, Senkung der Preise für landwirtschaftliche Maschinen, Zuschüsse zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh usw.

Alle diese Maßnahmen aber hätten nicht zu einem Erfolge führen können, wenn sich das deutsche Landvolk nicht selber freiwillig aufs äußerste eingesetzt hätte, um trotz aller insbesondere im Kriege auftauchenden Schwierigkeiten die Erzeugung immer mehr zu steigern. Gerade das Verhalten des deutschen Bauerntums zeigt am besten, daß die Agitation der Feinde des neuen Deutschland jeder Grundlage entbehrt, die nationalsozialistische Führung könne nur mit äußerstem Zwange und mit Hilfe brutaler Methoden das deutsche Volk zur Durchführung der erlassenen Anordnungen bringen. Am 3. Oktober 1943 konnte der Reichsbauernführer in einer Ansprache anläßlich des Erntedanktages darauf hinweisen, daß die deutsche Roggenernte im Jahre 1943 7,4 Millionen Tonnen betragen habe gegenüber nur 6,1 Millionen im Jahre 1918, daß die Weizenernte 4,2 Millionen gegenüber nur 2,3 Millionen Tonnen im Jahre 1918 betrage, die Erntemenge bei Gerste 2,6 Millionen gegenüber 1,9 Millionen, bei Hafer 5,3 Millionen gegenüber 4,3 Millionen,

bei Zuckerrüben 16 Millionen gegenüber nur 7,5 Millionen Tonnen im Jahre 1918. Der Wert des Umsatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat sich von 6,5 Milliarden RM. im Jahre 1932/33 auf 11 Milliarden RM. im Jahre 1940/41 gesteigert. Derartige Steigerungen, die intensivste Arbeit erforderten, wären bei dem durch den Krieg bedingten Mangel an Menschen und Betriebsmitteln und bei dem verhältnismäßig geringen Raum, der der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung steht, mit Terrormethoden niemals zu erreichen gewesen. Sie sind nur erzielt worden, weil das deutsche Landvolk aus freiem Willen geschlossen hinter dem Führer und dem Reichsbauernführer steht. Neben der Schaffung des Erbhofes ist die wichtigste Maßnahme zur Sicherung des Bauerntums aber die Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung, die die Preise für die Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft den Schwankungen eines von spekulativen Interessen beherrschten Marktes entzieht und vor den Einwirkungen von Krisen auf dem Weltmarkt sichert. Die Marktordnung stimmt Bedarf und Erzeugung aufeinander ab und setzt wirtschaftlich gerechte Preise fest, d. h. solche, die dem Erzeuger den gebührenden Lohn für seine Arbeit sichern und gleichzeitig darauf Rücksicht nehmen, daß der Verbraucher den Preis auch tragen kann. So wurde erreicht, daß die Landwirtschaft in guten Erntejahren nicht von schlechten Preisen ruiniert wird und daß auf der anderen Seite der Verbraucher gegen ungebührliche Preiserhöhungen im Falle schlechter Ernten gesichert ist. Während die früheren Kartelle und Syndikate der gewerblichen Wirtschaft die Preise nach egoistischen Gesichtspunkten der betreffenden Gruppe festgesetzt hatten, hat die Organisation der landwirtschaftlichen Marktordnung die Preise im Interesse der Volksgemeinschaft festzusetzen, d. h. Erzeuger und Verbraucher zu berücksichtigen. Die festen Preise ermöglichen dem Bauern eine Kalkulation auf lange Sicht und eine geregelte Fruchtfolge. Dem Verbraucher sichert die Stabilisierung der Lebensmittelpreise die Hauptgrundlage seines Lebensunterhalts, sie bewahrt ihn vor Schaden, da bei Preiserhöhungen die Löhne und Gehälter meistens in erheblichem Abstand zurückbleiben. Die Erfahrungen der Kriegsjahre in den meisten Ländern mit ihrem unaufhörlichen Steigen der Preise zeigen die Vorteile der deutschen Markt- und Preisordnung. Für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gibt es „Hauptvereinigungen“ als Lenkungsverbände. Sie sorgen dafür, daß die Erzeugnisse in gleichmäßiger Güte auf den Markt kommen, indem

sie Güteklassen- und Leistungszeichen schaffen. Der Absatz wird organisiert, Einzugsgebiete werden geschaffen, Lieferbedingungen geregelt, die Einfuhr wird in den Binnenmarkt gelenkt. Vorräte werden eingelagert und zu geeigneter Zeit dem Verbraucher wieder zugeführt, Preise und Preisspannen werden aufeinander abgestimmt, und zwar auch im Preisaufbau der verschiedenen Wirtschaftszweige und im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft. Die Idee der Marktordnung bedeutet die harmonische Zusammenarbeit der beteiligten Betriebe. Der Bauer ist der Sorge um den Absatz seiner Erzeugnisse völlig enthoben und kann sich ganz der Steigerung und Verbesserung seiner Erzeugung widmen.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einem Zitat aus der bekannten englischen Tageszeitung „The Times", die — es war noch vor dem Kriege — zugeben mußte:

> „In der Tat, Land wird nicht länger als Ware behandelt, sondern als ein besonderes Heiligtum bewertet. Ein Bauerngeschlecht wird sich über Deutschland ausbreiten und die Basis und das Fundament seiner sozialen Struktur bilden, und zwar als eine Quelle der Gesundheit, der Kraft und der Bevölkerungsziffer."

4. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Wir haben oben in den grundsätzlichen Bemerkungen schon darauf hingewiesen, daß das Wesentliche der deutschen Sozialordnung nicht immer gleich gesetzlich kodifiziert wird. So haben wir denn auch an die Spitze unserer Übersicht über die einzelnen Sachgebiete der sozialen Ordnung nicht das Arbeitsordnungsgesetz gestellt. Der Führer hatte im Jahre 1933 das deutsche Volk zunächst einmal zur Arbeit aufgerufen und dann erst kamen allmählich gesetzliche Regelungen.

Im 19. und 20. Jahrhundert hat es, mit Ausnahme der Sozialversicherung, zunächst überhaupt kein Arbeitsrecht gegeben. Wohl fanden sich einzelne arbeitsrechtliche Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch usw. Da die Arbeit ja als eine Ware galt, deren Preis nach den auch sonst in der Wirtschaft geltenden Gesetzen sich ergab, war es nur natürlich, daß die auf sie bezüglichen Gesetzesbestimmungen sich in den das Wirtschaftsleben regelnden Gesetzen fanden. In der Zeit der Weimarer Republik 1919—1932 breitete sich dann das sogenannte

kollektive Arbeitsrecht aus. Die Zusammenschlüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nämlich die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften trafen unter sich Abmachungen, die Tarifverträge, in denen die Fragen der Arbeit geregelt wurden. Der Staat trat nur in Erscheinung, wenn die beiden Partner sich nicht einigen konnten. Er stellte dann einen „Schlichter" zur Verfügung, der zu regeln versuchte und gegebenenfalls einen Schiedsspruch fällte, den die Parteien nach Belieben annehmen oder ablehnen konnten. Bei diesen Verhandlungen hatten die Verhandlungsführer der beiden Parteien natürlich nur die Interessen ihrer Auftraggeber wahrzunehmen und für sie möglichst viel herauszuholen. Die Interessen der Volksgemeinschaft spielten dabei keine Rolle. Das Ergebnis dieser Machtkämpfe war z. B. auf dem Lohngebiet ein völliges Durcheinander, da die Löhne ja nicht nach vernünftiger Erwägung festgesetzt wurden, sondern unter dem Druck der zwar nicht immer angewendeten, aber immer im Hintergrunde stehenden Machtmittel des Streiks und der Aussperrung ausgekämpft wurden. So kam es z. B., daß der Schneider in Essen und in Köln einen um mehr als $^1/_4$ höheren Lohn erhielt als der Tiefbauarbeiter, während er in Leipzig und in Nürnberg ungefähr denselben Lohn bekam. In Hannover wurde die Arbeit des Maurers um 44 v. H. höher bewertet als die des Tiefbauarbeiters, in Leipzig dagegen nur um 28 v. H. In Eberswalde erhielt der Maurer 60 v. H. mehr als der Tiefbauarbeiter, in Stuttgart hingegen nur 31 v. H. In Eberswalde verdienten z. B. die Fleischer verhältnismäßig höheren Lohn, die Schneider einen geringeren. In Essen verdienten wieder umgekehrt die Schneider viel und die Fleischer wenig. Alle diese Verschiedenheiten sind nicht irgendwie logisch zu begründen; denn es ist kaum anzunehmen, daß z. B. die Maurer in Eberswalde soviel mehr leisteten als die Maurer in Leipzig, sondern dieses Durcheinander ergab sich in den Kämpfen der Interessenverbände oft ganz zufällig aus der Verhandlungsgeschicklichkeit oder -ungeschicklichkeit dieses oder jenes Verbandsvertreters.

So sehen die Ergebnisse des Klassenkampfes aus. Ihm setzte der Nationalsozialismus den Gedanken der Betriebsgemeinschaft und des Leistungslohnes gegenüber. Auch hier ist der Nationalsozialismus zunächst einmal praktisch an die Arbeit gegangen und hat insbesondere auf dem Wege über die Deutsche Arbeitsfront sich bemüht, Betriebsführer und Gefolgsleute mit den neuen Gedanken vertraut zu machen, sie in dem neuen Sinn zu erziehen und ihnen

immer wieder neue Wege zu weisen, auf denen die Betriebsgemeinschaft mehr und mehr verwirklicht werden konnte. Gewisse gesetzliche Grundlagen waren aber erforderlich und so wurde am 20. Januar 1934 das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassen, das den Bemühungen um die Idee der Betriebsgemeinschaft einen festen Rahmen geben sollte.

Durch die Gründung der Deutschen Arbeitsfront waren die Organisationsformen des Klassenkampfes, die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände beseitigt worden. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit steckte nun Wege ab, auf denen auch dort, wo der Klassenkampf am unmittelbarsten sich ausgewirkt hatte, nämlich an der Arbeitsstätte, im Betrieb, der Gedanke der Volksgemeinschaft verwirklicht werden sollte. Das Gesetz regelt aber nicht Einzelheiten des Arbeitslebens, sondern stellt die Grundsätze heraus, auf denen sich die Arbeit im Betrieb aufbauen soll. Schon der § 1 bringt eine in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzende Änderung des bisherigen Zustandes. Er lautet: „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat."

Unternehmer und Arbeiter arbeiten gemeinsam! Damit ist die bisherige klassenkämpferische Auffassung beiseite geschoben. Noch bedeutungsvoller ist aber wohl der Schluß des Satzes: Unternehmer und Arbeiter arbeiten im Betriebe zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat! Nach der bisherigen Auffassung, für deren Aufrechterhaltung unsere angelsächsischen Gegner den Krieg gegen uns führen, gehörte der Betrieb uneingeschränkt dem einzelnen Eigentümer oder den Aktionären und die Arbeiter arbeiteten für den Unternehmer bzw. für die Aktionäre. Jetzt aber ist neben die Förderung der Betriebszwecke als entscheidender Faktor die Volksgemeinschaft getreten, zu deren Nutzen die Arbeit zu leisten ist, was bei dem früheren System durchaus nicht zu sein brauchte.

„Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten" sagt das Gesetz, bestimmt aber dafür auch: „Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten." So wird auch in der Betriebsgemeinschaft das nationalsozialistische Führerprinzip durchgesetzt, die Entscheidungsbefugnis in die Hand eines Mannes gelegt, der dafür aber auch die

Verantwortung trägt. Er ist jetzt, wenn er nicht selbst Besitzer des Unternehmens ist, nicht nur dem Kapitalbesitzer für die wirtschaftliche Leitung des Betriebes und für die Herauswirtschaftung eines hohen Ertrages verantwortlich, sondern er ist auch für das Wohl der Gefolgschaft der Volksgemeinschaft verantwortlich und die Herauswirtschaftung eines hohen Ertrages darf nicht auf Kosten des Wohles der Gefolgschaft geschehen; aber auch die Gefolgschaft hat ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Über beide wacht die Volksgemeinschaft, deren Wille sich durch die Partei bzw. in deren Auftrag durch die Deutsche Arbeitsfront kundgibt. Über die Durchführung des Gesetzes wacht im Auftrage der Volksgemeinschaft der Staat. Für diese Überwachung wurden durch das Gesetz die „Reichstreuhänder der Arbeit" bestimmt und die „Sozialen Ehrengerichte" geschaffen.

Wenn ein Betrieb wenigstens 20 Beschäftigte zählt, tritt dem Betriebsführer ein Vertrauensrat zur Seite, der unter der Leitung des Betriebsführers arbeitet. Die Vertrauensmänner werden auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront vom Reichstreuhänder der Arbeit ernannt. Sie sind gegen Kündigung geschützt. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere der „Betriebsordnung", der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betrieb und dem Wohl aller Mitglieder der Betriebsgemeinschaft dienen. Er hat auf Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen kann die Mehrheit des Vertrauensrates den Reichstreuhänder der Arbeit anrufen.

Die Reichstreuhänder der Arbeit sind Reichsbeamte und unterstehen der Aufsicht des Reichsarbeitsministers bzw. des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Der Arbeitsbereich des Treuhänders erstreckt sich jeweils auf einen Gau der NSDAP. und deckt sich mit dem Bezirk des Gauarbeitsamtes. Die Reichstreuhänder der Arbeit haben die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Löhne zu überwachen und die Tarifordnungen, die die

Arbeitsbedingungen und Löhne regeln, zu erlassen. Die Tarifordnungen sind an die Stelle der früheren Tarifverträge getreten. Sie haben Gesetzeskraft und sind jeweils für alle Betriebe des betreffenden Wirtschaftszweiges und Gebietes verbindlich. Wie schon oben erwähnt, stehen den Reichstreuhändern Sachverständigenausschüsse beratend zur Seite, die je etwa zur Hälfte aus Betriebsführern und Gefolgsleuten bestehen und die insbesondere bei der Aufstellung von Tarifordnungen mitzuwirken haben. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsminister und der Deutschen Arbeitsfront gelten die bei den Gauwaltungen der DAF. gebildeten Arbeitsausschüsse gleichzeitig als Sachverständigenausschüsse der Reichstreuhänder. Die Reichstreuhänder sind, wie schon ihr Name sagt, staatliche Überwachungs- und Lenkungsorgane. Sie sollen aber keineswegs die gesamten Arbeitsbedingungen jeweils von sich aus festlegen. Die nationalsozialistische Volksführung appelliert immer wieder an die Initiative und an das Verantwortungsbewußtsein der Betriebsführer, Betriebsobmänner und Vertrauensräte. Sie sollen sich selbst immer und immer wieder überlegen, was für ihren Betrieb am besten ist und wie sie die Leistung des Betriebes und das Wohl der Gefolgschaft fördern können. Zu der überwachenden Funktion der Reichstreuhänder gehört auch die Aufgabe, bei den sozialen Ehrengerichten den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zu stellen.

Das soziale Ehrengericht ist etwas, was es in der Welt bisher überhaupt noch nicht gegeben hat. Wohl gibt es überall die Möglichkeit, bei angenommener Verletzung des Arbeitsvertrages ein Gericht anzurufen. Auch in Deutschland gibt es natürlich nach wie vor die Arbeitsgerichte und zur Beratung bei arbeitsrechtlichen Meinungsverschiedenheiten die Rechtsberatungsstellen der DAF. Der Nationalsozialismus ist aber mit der Aufstellung des Begriffes der sozialen Ehre viel weiter gegangen. Er kümmert sich nicht nur darum, ob dem Buchstaben der Arbeitsschutzgesetze, Tarifordnungen und Arbeitsverträge Genüge getragen wird, sondern er verlangt von allen arbeitenden Deutschen ehrenhaftes Handeln im Sinne der ungeschriebenen Gesetze des Nationalsozialismus, die sich als gute Sitte herausgebildet haben und durch die Verbundenheit aller Deutschen in der deutschen Volksgemeinschaft bestimmt werden. Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, hat dazu einmal gesagt: „Der Begriff der sozialen Ehre steht im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Denkens, gibt jedem einzelnen das frohe

Bewußtsein als gleichwertiges Glied mitzuarbeiten am Aufbau der Nation und reißt alle Schranken nieder, die bisher die Bewertung nach Geld und Gut im deutschen Volke aufrichtete."

Was bedeutet das? Jeder, der eine für die deutsche Volksgemeinschaft notwendige Arbeit nach besten Kräften leistet, ganz gleich welcher Art diese Arbeit ist, hat Anspruch auf die Achtung der übrigen Volksgenossen. Wer nicht allein, sondern in einem Betriebe arbeitet, hat die aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft sich ergebenden Pflichten der bestmöglichen Leistung, der Einordnung in die Gemeinschaft, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen Betriebsangehörigen, der Fürsorge für die Gefolgschaft, soweit es sich um Betriebsführer handelt und der Treue gegenüber dem Betriebsführer, soweit die Gefolgen in Frage kommen, zu erfüllen. Jeder, der diese Pflichten erfüllt, hat Anspruch auf die gleiche Ehre. Es gibt nur eine soziale Ehre, die in gleicher Weise geschützt wird; unabhängig davon, ob es sich um einen Generaldirektor oder einfachen Arbeiter handelt.

Natürlich ist in einer Zeit, in der noch die meisten Menschen Jahre und Jahrzehnte in den Gedankengängen des Klassenkampfes gelebt haben, nicht zu erwarten, daß sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Volksgemeinschaft und gegenüber der Betriebsgemeinschaft immer vor Augen haben und voll erfüllen. Partei und Deutsche Arbeitsfront bemühen sich darum, die deutschen Volksgenossen immer mehr zu einem Handeln im Sinne der sozialen Ehre zu erziehen. Kleine Verstöße werden im Rahmen der Betriebsgemeinschaft durch den Vertrauensrat oder Betriebsobmann, gegebenenfalls auch durch den Reichstreuhänder der Arbeit ausgeglichen. Als gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten bezeichnet das Gesetz Verstöße, bei denen Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken. Ebenso gilt als grober Verstoß, wenn Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist an den Reichstreuhänder zu richten, der nach Überprüfung die Anklage erhebt. In jedem Treuhänderbezirk besteht ein soziales Ehrengericht. Es besteht aus einem Berufsrichter, einem Unternehmer und einem Vertrauensratsmitglied. Das Ehrengericht kann einem Unternehmer

auch die Befähigung Führer des Betriebes zu sein, aberkennen und das ist auch in manchen Fällen bereits geschehen. Dann verliert er zwar, wenn er gleichzeitig Besitzer ist, nicht den Besitz des Betriebes. Es muß aber ein anderer Führer des Betriebes bestellt werden, den der Besitzer dann in seiner Betriebsführung nicht behindern darf. Im übrigen können Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 10000 RM. und Aberkennung der Befähigung, das Amt eines Vertrauensmannes zu bekleiden, als Strafe verhängt werden. Im Jahre 1941 wurden 66 Anträge auf Einleitung eines sozialen Ehrengerichtsverfahrens gestellt, im Jahre 1942 waren es nur 29, die sich gegen 34 Personen richteten. Davon waren 22 Betriebsführer, 8 Aufsichtspersonen und 4 sonstige Gefolgschaftsangehörige. In 25 von den 29 Fällen handelte es sich um Kränkung der Ehre von Gefolgschaftsangehörigen, in einem Falle um Ausnutzung der Arbeitskraft. Es wurde 14mal auf eine Geldstrafe erkannt und in 2 Fällen wurde die Befähigung Führer des Betriebes zu sein aberkannt. Im Jahre 1937 hatte die Zahl der eingeleiteten Verfahren noch 342 betragen, wobei in 14 Fällen die Aberkennung der Befähigung Führer des Betriebes zu sein, erfolgen mußte. Der Rückgang der Zahl der Verfahren zeigt, daß die Erziehungsarbeit der Partei und der Deutschen Arbeitsfront im Arbeitsleben Erfolg gehabt hat, während die im Verhältnis zur Zahl der Verfahren hohe Zahl der Verurteilungen beweist, daß die Gerichte mit unerbittlicher Strenge über Ehre und Wohl des deutschen Arbeiters wachen.

5. Bevölkerungspolitik

Alle Bemühungen des Nationalsozialismus um die Förderung der Lebensgrundlagen und Lebenshaltung des deutschen Volkes haben nur dann einen Sinn, wenn sie für ein Volk geschehen, das Lebenswillen hat und nicht in müder Resignation durch Geburtenbeschränkung und Geburtenrückgang allmählich sich selbst den Tod gibt. Die Jahre der Wirtschaftskrise und der Hoffnungslosigkeit hatten vielen Familien in Deutschland den Mut zum Kinde genommen. Ein Kind glaubte man bei der unsicheren wirtschaftlichen Lage allenfalls haben zu dürfen, aber nicht mehr. Dazu kam die zersetzende hauptsächlich von Juden getragene Propaganda, die denjenigen als dumm und rückständig hinstellte, der sich durch viele Kinder das Leben schwer machte, statt es unbeschwert von der

Sorge, die Kinder ja nun einmal oft machen, zu genießen. Nun hat aber das deutsche Volk dem Ruf des Führers folgend neuen Mut gefaßt, mit ungeheurem Schwunge wieder angefangen zu arbeiten und auf allen Lebensgebieten Neues zu schaffen und dieser Gesinnungswandel, dieser neue Lebenswille, den das deutsche Volk allein seinem Führer verdankt, ist das Entscheidende. Ohne diesen Lebenswillen wären alle Mittel der Bevölkerungspolitik im engeren Sinne, wie z. B. die Familienbeihilfen, Geburtenprämien usw. zwecklos. Man kann das bei manchen europäischen Völkern feststellen, die umfangreiche und gut arbeitende Familienlastenausgleichskassen haben und sich doch seit Jahren um eine Hebung der Geburtenzahlen vergeblich bemühen. Ohne diesen neuen Lebenswillen hätte auch das Verbot der zersetzenden Propaganda keinen Erfolg gehabt. So aber wurde die gesunde Lebensfreude und die natürliche Freude am Kinde wieder wach. Neben die politisch-weltanschauliche Wirkung der Persönlichkeit des Führers, der dem deutschen Volke Ziele wies, für die es sich lohnt zu leben und zu schaffen, traten die Auswirkungen der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, des Aufschwunges der Wirtschaft, der Steigerung des Volkseinkommens, der Besserung der Lage der Landwirtschaft, der Gesundheitsführung und der Leistungsförderung.

Darüber hinaus aber traf der nationalsozialistische Staat ganz zielbewußt eine Reihe von Maßnahmen, um die Entstehung kinderreicher Familien zu fördern. Vorbedingung war natürlich in jedem Falle, daß es sich um erbgesunde Familien handelte; denn mit der Förderung erbkranker oder gar asozialer Elemente wäre dem deutschen Volk nicht gedient. Zur Förderung des Entstehens von Ehen wurde die Einrichtung der Ehestandsdarlehen geschaffen. Diese Darlehen sollen denen, die heiraten wollen, die Beschaffung der Wohnungseinrichtungen erleichtern. Wie oft hatten nicht junge Leute jahrelang warten, arbeiten und sparen müssen, um auch nur das Notwendigste für den Hausstand zusammenzubekommen. Hier hilft nun der Staat, zunächst nicht mit einem Geschenk, sondern mit einem Darlehen. Dieses Ehestandsdarlehen ist ein gutes Beispiel dafür, daß die nationalsozialistische Sozialpolitik keine Politik für Arbeiter oder für Minderbemittelte ist, sondern schlechthin für das ganze deutsche Volk. Jeder deutsche Volksgenosse kann ungeachtet der Höhe seines Einkommens ein Ehestandsdarlehen erhalten, das ihm die Gründung eines Hausstandes und die Beschaffung der Aussteuer ermöglichen soll, wenn er im Besitz der bürgerlichen

Ehrenrechte und erbgesund ist. Das Darlehen wird bis zur Höhe von 1000,— RM. gewährt. Es braucht nicht verzinst zu werden, ist aber in Teilbeträgen von je 1 v. H. monatlich zurückzuzahlen. Für jedes in der Ehe lebend geborene Kind werden 25 v. H. des Darlehens erlassen. Außerdem kann nach der Geburt eines Kindes die Tilgung des Darlehens für die Zeit von bis zu 12 Monaten auf Antrag ausgesetzt werden, um die Familie, die nach der Geburt eines Kindes gewöhnlich allerhand Ausgaben hat, nicht noch durch die Tilgungsbeträge zu belasten. In der Zeit vom Juni 1933 bis zum 1. März 1943 wurden 1996839 Ehestandsdarlehen mit einem Betrage von 1127330000,— RM. gewährt.

Eine weitere bevölkerungspolitische Maßnahme sind die staatlichen laufenden Kinderbeihilfen. Sie werden für das 3. und jedes weitere Kind gewährt, wenn 3 oder mehr minderjährige Kinder zum Haushalt gehören. Voraussetzung für die Gewährung ist wiederum nur, daß der Antragsteller erbgesund und nicht asozial ist. Die Beihilfe beträgt monatlich 10,— RM. für jedes Kind. Sie wird vom Finanzamt ausgezahlt. Im Jahre 1940 wurden für fast 8 Millionen Kinder monatlich fast 80 Millionen RM. zur Auszahlung gebracht. Die Zahl der Familien, die Kinderbeihilfen erhalten, betrug damals etwa 3500000. Außer dieser laufenden Kinderbeihilfe gibt es noch die Ausbildungsbeihilfen. Auch sie werden vom Staat ohne Rücksicht auf Einkommen oder Vermögen an erbgesunde, nicht asoziale, deutsche Familien mit 4 und mehr Kindern zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung gewährt. Alleinstehende Frauen oder Schwerkriegsbeschädigte erhalten die Ausbildungsbeihilfen schon, wenn nur ein Kind vorhanden ist. Dadurch ist sichergestellt, daß die Kinder der im Kriege gefallenen deutschen Volksgenossen auf jeden Fall die ihrer Begabung und Neigung entsprechende Ausbildung erhalten können. Die Beihilfe wird zum Besuch von Hauptschulen, mittleren und höheren Schulen aller Art, Fachschulen und Hochschulen gewährt, und zwar als Beihilfe für das Schulgeld, für die Lebenshaltungskosten, für Fahrtkosten und für Lehrmittel.

Ferner hat der Staat eine weitgehende Schulgeldermäßigung für kinderreiche Familien geschaffen. Die Volks- und die Hauptschule ist ja völlig schulgeldfrei. Bei den höheren Schulen beträgt die Ermäßigung:

Bei	2	Kindern	$^1/_{10}$	des	normalen Schulgeldes
„	3	„	$^3/_{10}$	„	„ „
„	4	„	$^5/_{10}$	„	„ „
„	5	„	$^6/_{10}$	„	„ „
bei 6 und mehr		„	$^7/_{10}$	„	„ „

Wenn also z. B. 4 Kinder vorhanden sind, so erhalten diejenigen, die davon eine höhere Schule besuchen, das Schulgeld um die Hälfte ermäßigt. Es ist dabei nicht erforderlich, daß alle Kinder dieselbe Schule oder überhaupt eine Schule besuchen.

Die Deutsche Reichsbahn hat zur Förderung kinderreicher Familien weitgehende Fahrpreisermäßigungen eingeführt, die allerdings während des Krieges außer Kraft gesetzt werden mußten.

Von besonderer Bedeutung sind noch die Steuerermäßigungen für kinderreiche Familien. Die Ermäßigungen der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer bringen recht fühlbare Erleichterungen. So zahlt z. B. ein unverheirateter Lohnempfänger mit einem Einkommen von RM. 250,— monatlich 30,90 RM. Lohnsteuer einschließlich Kriegszuschlag, während der verheiratete Lohnempfänger mit 3 Kindern bei demselben Einkommen nur RM. 4,60 zahlt. Die Ledigen, Männer wie Frauen, und Verheiratete, die nach 5jähriger Ehe noch kinderlos sind, zahlen erhöhte Einkommen- oder Lohnsteuer. Die kinderlos Verheirateten zahlen nach 5 Ehejahren etwa 40 v. H. mehr Einkommensteuer als vorher.

Neben diesen hauptsächlichsten Maßnahmen gibt es noch eine Fülle weiterer Einrichtungen, die sich zugunsten der Kinderreichen auswirken, die aber hier nicht alle aufgezählt werden können.

Erwähnt seien noch die Kinderzuschläge zu den Gehältern der Beamten, Behördenangestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen, die Kinderzulagen, die vielfach auch in der Privatwirtschaft gezahlt werden, der Familienlastenausgleich der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Kinderzuschläge in der Sozialversicherung, das Hilfswerk „Mutter und Kind“ der NS.-Volkswohlfahrt, die Erleichterungen beim Erwerb von Eigenheimen und vieles andere mehr. Über das von der NSDAP. geschaffene Hilfswerk „Mutter und Kind“ muß wegen seiner besonderen Bedeutung hier noch etwas gesagt werden.

Am 28. Februar 1944 bestand das Hilfswerk „Mutter und Kind“ der NSV. 10 Jahre. Es soll Mutter und Kind als Unterpfand für die

Unsterblichkeit des Volkes gesund, lebenstüchtig und lebensfroh machen und erhalten. Damit ist das Hilfswerk zum Kernstück nationalsozialistischer Volkspflege geworden, dessen Mittelpunkte die Hilfsstellen Mutter und Kind sind, in denen alle Fäden der Betreuungsarbeit für Mutter und Kind zusammenlaufen. Kurz vor Ausbruch des Krieges bestanden rund 28000 Hilfsstellen, in denen im Jahr rund 4 Millionen Besuche gezählt wurden. Bis Ende 1943 erhöhte sich der Stand auf über 33000 Hilfsstellen, die 1942 und 1943 in je etwa 10 Millionen Fällen in Anspruch genommen wurden. Hand in Hand mit diesen Hilfsstellen arbeiten die Gemeindepflegestationen der NSV., die während des Krieges planmäßig erweitert wurden. Bestanden 1938 rund 4900 solcher Stationen mit etwa 5300 Gemeindeschwestern, so waren die Zahlen bis Ende 1942 auf 6349 bzw. 7329 gestiegen. Machten die Gemeindeschwestern der NSV. im Jahre 1938 rund 7 Millionen Hausbesuche und empfingen 1,1 Millionen Sprechstundenbesuche, so lauteten die Zahlen für 1942 schon auf über 14,5 bzw. 2,7 Millionen.

Seit Kriegsbeginn wird bei der Fürsorge für werdende Mütter und Wöchnerinnen besonderer Wert darauf gelegt, daß nicht nur die hilfsbedürftige Mutter betreut wird, sondern daß die vorsorgenden Maßnahmen auf alle werdenden und kinderreichen Mütter ausgedehnt werden, um diesen jede mögliche Erleichterung zugute kommen zu lassen und sie mit allen Hilfsmöglichkeiten der öffentlichen Fürsorge und Wochenfürsorge bekanntzumachen. Betreut wurden seit 1935 bis Ende 1942 insgesamt 2630380 werdende Mütter und Wöchnerinnen, davon allein in den drei Kriegsjahren 1940 bis 1942 über 1,4 Millionen.

Von der Müttererholungsfürsorge werden während des Krieges neben unseren Landfrauen, die für die Sicherung der Ernährungswirtschaft überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, in erster Linie die erholungsbedürftigen Frauen unserer Soldaten und Kriegerwitwen erfaßt; groß ist aber auch der Anteil der werktätigen Mütter in den NSV.-Mütterheimen.

Seit 1934 wurden über 500000 Mütter mit mehr als 50000 Säuglingen und Kleinkindern von der NSV. zur Erholung verschickt, davon allein in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1942 187610 Mütter mit 22952 Kindern. Bei der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge wird im Kampfe gegen Säuglingssterblichkeit und gegen Gesundheitsschäden auch im Kriege in keiner Weise

nachgelassen. Die Arbeit wurde sogar soweit wie möglich weiter ausgebaut und in ihren Leistungen gesteigert. Es sei hier nur die Vigantol- und Vitamin-C-(Cebionzucker)Aktion genannt. Zu den umfassendsten Maßnahmen der NSV. gehören die Kindertagesstätten. Zu Beginn des Krieges standen 14174 Dauer- und Erntekindergärten mit 598625 Plätzen und 14174 Fach- und Hilfskräften zur Verfügung. Bis zum 31. Dezember 1942 konnte die Zahl der Einrichtungen auf 30899 mit 1,9 Millionen Plätzen und 73756 Fach- und Hilfskräften erhöht werden. Aufbauende Gesundheitsarbeit in Form einer richtigen Körperpflege, in einer dem Kleinkindesalter angepaßten Körperschulung und einer allen Anforderungen dieses Lebensalters entsprechenden Ernährung spielen in der positiven gesundheitlichen Betreuung in den Kindertagesstätten die wichtigste Rolle. Die Jugenderholungspflege sorgt heute in erweitertem Rahmen für die Unterbringung von Kindern aus luftgefährdeten Gebieten in Gauen, die der Luftgefahr nicht so ausgesetzt sind. Wurden bis zum Kriegsbeginn allein durch die NSV. rund 3 Millionen Kinder verschickt, so konnte sie vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1942 einschließlich der Erweiterten Kinderlandverschickung fast 1,9 Millionen Kindern eine Erholungszeit verschaffen. Die NSV.-Jugendhilfe mit dem Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, der Schutzaufsicht und freiwilligen Erziehungshilfe, der Jugendgerichtshilfe und den NSV.-Jugendheimstätten ist in erster Linie vorbeugende Erziehungshilfe. Sie wird je nach Lage des Falles geleistet durch Erziehungsberatung, durch Erziehungshilfe, indem ein Erziehungshelfer gestellt wird, oder durch Aufnahme des Jugendlichen in eine Jugendheimstätte. Die Fach- und Hilfskräfte der NSV.-Jugendhilfe stiegen von 34000 im Jahre 1936 auf 141000 im Jahre 1941.

Neben der unbedingt notwendigen Fachkraft steht im Kriege noch mehr als vorher die ehrenamtliche Hilfskraft im Vordergrund aller NSV.-Arbeit, Mitarbeiter also, die meist schon durch den Beruf aufs äußerste in Anspruch genommen sind. Aber alle diese Hunderttausende selbstlosen Helfer und Helferinnen setzen ihre Arbeitskraft ein, weil sie von einer Idee, dem Gedanken der deutschen Volksgemeinschaft gepackt sind. Diese Idee ist nicht ein abstraktes Gedankengebilde, sondern sie gewinnt wie auf anderen Gebieten, so auch besonders in der Fürsorge für die deutschen Mütter und Kinder, in dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ lebendige Gestalt.

6. Gesundheitsführung

Natürlich hat es auch schon vor 1933 in Deutschland eine vorbildliche Gesundheitsfürsorge gegeben. Die deutschen staatlichen Kreisärzte haben z. B. auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung, der Sorge für gutes Wasser, für gesunde Gestaltung der Wohnungen usw. Großes geleistet. Auch die Säuglingsfürsorge war schon beträchtlich ausgebaut. Im übrigen aber bemühte sich der Arzt nur um die Kranken, man baute gut eingerichtete Krankenhäuser und schuf die seinerzeit vorbildliche Organisation der deutschen Krankenversicherung.

Der Nationalsozialismus verkannte keineswegs die Bedeutung all dieser Maßnahmen. Er mußte aber seinen Grundsätzen der Rassenpflege gemäß darüber hinausgehen. Zur Krankenbehandlung mußte ein umfassender Ausbau der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitserziehung treten, wobei der Blick nicht nur auf eine Verbesserung der Umwelt gerichtet sein durfte, sondern auch die Besserung der Erbgesundheit, die Rassenpflege ins Auge fassen mußte. Das ganze Gebiet nennen wir Gesundheitsführung. Sie wird geleitet vom Reichsgesundheitsführer, der seine Dienststelle im Reichsministerium des Innern hat und der gleichzeitig Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. ist, dem wieder das Amt Gesundheit und Volksschutz der DAF. untersteht.

Für die Aufgaben des Staates stehen die 1100 Gesundheitsämter in den Stadt- und Landkreisen mit 2600 hauptamtlichen Ärzten zur Verfügung.

Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist die Reinheit des deutschen Blutes. Sie zu schützen, ist vom Gesichtspunkt der Rasse aus gesehen Aufgabe des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre " vom 15. September 1935, das Eheschließungen zwischen Juden und Deutschen verbietet. Die Erbgesundheit will das „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes" vom 18. Oktober 1935 sichern, das Vorschriften darüber enthält, wann eine Ehe nicht geschlossen werden darf. Das Gesetz beschränkt sein Verbot aber auf schwere Fälle und überläßt im übrigen die Verantwortung den Eheschließenden. Es wird im allgemeinen nicht einmal ein ärztliches Zeugnis verlangt, sondern man begnügt sich damit, die Eheschließenden mündlich nach Erb- und Ansteckungskrankheiten zu fragen; denn das Gesetz will nur die Richtung weisen, es rechnet auf das Ver-

antwortungsgefühl der durch die Partei zum Volksgemeinschaftsbewußtsein erzogenen Menschen und greift nur dann ein, wenn angenommen werden muß, daß jemand verantwortungslos handelt. Die Säuglings- und Mütterfürsorge wurde erheblich ausgebaut. Außer den Hilfs- und Beratungsstellen der NS.-Volkswohlfahrt, über die bereits in dem Abschnitt Bevölkerungspolitik berichtet wurde, bestehen noch etwa 25000 ärztlich geleitete Säuglingsfürsorgestellen der Gesundheitsämter, so daß den deutschen Müttern im ganzen rund 55000 Säuglingsfürsorgestellen zur Verfügung stehen, es jede Mutter also leicht hat, eine in der Nähe ihrer Wohnung liegende Stelle zur Beratung aufzusuchen. Auch die heranwachsende Jugend wird laufend ärztlich betreut.

In den Schulen finden regelmäßig Untersuchungen durch Ärzte und Zahnärzte statt. Ein neuartiger Weg wurde 1943 mit der „totalen Zahnsanierung der 1927 geborenen männlichen Jugendlichen" beschritten. 1944 schloß sich die Zahnsanierung der Jahrgänge 1928 und 1929 an. Bei der bekannten Wichtigkeit gesunder Zähne für den allgemeinen Gesundheitszustand haben insbesondere die Träger der Sozialversicherung der Zahnbehandlung schon immer große Aufmerksamkeit zugewendet. Die Wirksamkeit der Schulzahnpflege ist leider durch den Krieg sehr eingeschränkt. Daher haben der Reichsjugendführer, der Reichsgesundheitsführer, die Träger der Sozialversicherung und der Reichsminister des Innern gemeinschaftlich einen neuen Weg beschritten. Der Reichsjugendführer hat alle männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1927 aufgefordert, sich sofort in Zahnbehandlung zu begeben. Die Kosten tragen die Krankenkassen, bei Nichtversicherten bis zu einer gewissen Einkommensgrenze der Eltern die Stadt- und Landkreise. Die Durchführung der Aktion liegt bei der Hitler-Jugend und den Gesundheitsämtern. Die Zahnärzte sind verpflichtet, die sich bei ihnen meldenden Jugendlichen zu behandeln. Das ist natürlich nur ein Anfang, weil unter den Kriegsverhältnissen die Zahnärzte und Dentisten nicht mehr belastet werden können. Immerhin zeigt dieser Anfang aber, wohin die Gesundheitsführung auf dem so ungeheuer wichtigen Gebiet der Zahnpflege kommen will.

Als weiteres bezeichnendes Gebiet für die nationalsozialistische Gesundheitsführung sei hier noch die Tuberkulosebekämpfung herausgegriffen. Die Tuberkulose führt, wie die meisten chronischen

Krankheiten, in der Regel zu einem wirtschaftlichen und sozialen Abstieg des Erkrankten. Außerdem bedeutet der Erkrankte dauernd eine Gefahr für die Gesundheit seiner Umgebung und damit für die Volksgesundheit. Der soziale Abstieg ergab sich für die tuberkulosekranken Mitglieder der Sozialversicherung aus der Tatsache, daß die Invalidenversicherung satzungsgemäß die Renten nach den geleisteten Beiträgen festsetzen muß, was eben in den meisten Fällen zu einer erheblichen Verschlechterung des Lebensstandards führt, während bei den nichtversicherten Angehörigen des Handwerks und Gewerbes die Lage im allgemeinen noch schlechter war. Gerade dadurch aber wurden oft die notwendigen Heilmaßnahmen verhindert, die sich ja bei der Tuberkulose über eine lange Zeit hinziehen und erhebliche Kosten verursachen. Zwar gab es eine Reihe von Organisationen, die hier einsprangen und in den letzten Jahren hatte das Tuberkulose-Hilfswerk der NS.-Volkswohlfahrt die Arbeit mehr und mehr übernommen. Die durch Verordnung vom 8. September 1942 geschaffene Tuberkulose-Hilfe des Reiches gibt nunmehr der Reichsgesundheitsführung die Möglichkeit, jeden Fall von Tuberkulose einem Heilverfahren zu unterwerfen. Diese Hilfe tritt ergänzend neben die Sozialversicherung und muß in jedem Falle eingreifen, wenn das Jahreseinkommen des Erkrankten eine bestimmte Grenze, z. B. bei einem Verheirateten mit 2 Kindern den Betrag von 9600,— RM. nicht übersteigt und wenn die Hilfe nicht anderweitig, z. B. durch die Sozialversicherung sichergestellt ist. Sie kann aber auch bei höherem Einkommen eingreifen, wenn die Gefahr besteht, daß ohne öffentliche Hilfe die erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichend durchgeführt werden. Neben den ärztlichen Maßnahmen ist Hilfe für alle sozialen Folgen vorgesehen, z. B. zu einer beruflichen Umschulung, bei notwendig werdender Halbtagsarbeit, für Verbesserung der Ernährung, der Kleidung, der Wohnung. Auch den Familienangehörigen soll eine Lebensführung ermöglicht werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur früheren Lebenshaltung steht. Insbesondere werden die Bedürfnisse der Ausbildung und Erziehung von Kindern berücksichtigt. Neu ist in der Tuberkulose-Hilfe folgendes:

1. Hier wird erstmalig ärztliche Hilfe und soziale Betreuung nicht auf Grund eines erworbenen Versorgungsanspruchs gewährt. Die Leistungen kommen jedem Deutschen zugute und es besteht auch keine Rückerstattungspflicht.

2. Wird hier erstmalig der Grundsatz von der Pflicht zur Gesundheit praktisch angewendet. Die Kranken sind verpflichtet, den an sie ergehenden Anordnungen zur Förderung und Durchführung der Heilung Folge zu leisten. Dabei geht die Verordnung von dem Gedanken aus, daß der Erkrankte nicht nur im eigenen Interesse handelt. Die Verpflichtung ergibt sich für ihn aus dem Interesse derer, die durch ihn der Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, damit also aus dem Interesse der Volksgemeinschaft, der er auch seine Leistungskraft zu erhalten hat.

Zur Feststellung der Erkrankungen sind in den letzten Jahren in großzügiger Weise Röntgendurchleuchtungen angesetzt worden. Besonders bekannt geworden ist die Tätigkeit des Röntgensturmbannes der SS., der die Methode erarbeitete, große Bevölkerungsgruppen auf Tuberkulose-Erkrankungen zu untersuchen und der während des Krieges schon mehr als 6 Millionen Menschen, meist in besonders gefährdeten Gebieten durch eine Röntgenschirmbild-Aufnahme untersucht hat. Diese Reihenuntersuchungen großer Bevölkerungskreise wurden über Deutschlands Grenzen hinaus in verschiedenen Ländern Europas, z. B. in Norwegen, in der Slowakei, in Rumänien durchgeführt. So wurde der Kampf gegen eine der schlimmsten Volksseuchen auf eine neue Grundlage gestellt.

Von besonderer Bedeutung in der deutschen Gesundheitsführung ist schließlich die Einsetzung der Betriebsärzte und die Ausbildung der Arbeits- und Leistungsmedizin. Der Betriebsarzt wurde ursprünglich von allen mit Mißtrauen betrachtet. Die Gefolgschaftsmitglieder vermuteten in ihm den Fabrik- oder Werkarzt des alten Systems, der im Auftrage des Betriebsführers nur dafür zu sorgen habe, daß kranke Gefolgschaftsmitglieder möglichst schnell wieder gesund geschrieben würden. Der Arzt wiederum war bisher gewohnt, in seinem Sprechzimmer oder in seiner Klinik Kranke zu empfangen. Nun aber sollte er neben der notwendigen Krankenbehandlung sich auch besonders um die Gesunden kümmern und sie an ihrem Arbeitsplatz aufsuchen. Da war es am Anfang oft schwer, ihn hier von anerzogenen dogmatischen Vorstellungen zu lösen. Dieses Mißtrauen ist aber auf beiden Seiten sehr schnell geschwunden und es gab Anfang 1943 in Deutschland bereits über 4300 Betriebsärzte, die 5800 Betriebe zu betreuen hatten. Der betriebsärztliche Dienst ist ein besonders wichtiges Stück in dem

Gesamtbau der nationalsozialistischen Sozialordnung. Wenn in der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung der einzelne nach der Leistung bewertet wird, d. h. seine wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Rechte nach dem Leistungsprinzip bestimmt werden, so ergibt sich hieraus die besondere Bedeutung der menschlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Pflege. Die Gesundheitsführung hat sich also nicht erst dann um die Menschen zu kümmern, wenn sie krank geworden sind, sondern sie hat das Verhältnis von Mensch und Arbeit laufend zu beobachten und dafür zu sorgen, daß es ein gutes bleibt, d. h. daß Mensch und Arbeit zunächst einmal überhaupt zusammenpassen, daß jeder Mensch eine Arbeit findet, die seine Leistungsfähigkeit weder unter- noch überschreitet. Da aber Menschen sowohl wie auch Verhältnisse sich immer wieder ändern, ist eine laufende Überwachung des arbeitenden Menschen erforderlich, und zwar am Arbeitsplatz, der sich für die meisten Menschen in einem Betrieb befindet. So ergab sich die Notwendigkeit, Betriebsärzte zu bestellen. Dieser Betriebsarzt hat nun also nicht in erster Linie die Aufgabe, kranke Gefolgschaftsmitglieder wieder gesund zu machen. Er hat sich vor allen Dingen darum zu kümmern, daß den gesunden Gefolgschaftsmitgliedern ihre Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Dabei hat sich die Diagnose auf den gesamten Leistungstyp eines Menschen zu erstrecken, seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und seinen Leistungswillen in Betracht zu ziehen. Ferner muß sich der Betriebsarzt eine genaue Kenntnis der Belastung verschaffen, die an den einzelnen Arbeitsplätzen auftritt. Erst dann kann er Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Arbeitsbeanspruchung aufeinander abstimmen. So ergeben sich die vielseitigen Aufgaben des Betriebsarztes: Einstellungsuntersuchungen der neuen Mitarbeiter, um von vornherein zu verhüten, daß jemand mit einer Arbeit betraut wird, der er seiner Konstitution nach nicht gewachsen ist, regelmäßige Untersuchungen aller Gefolgschaftsmitglieder, Überwachung der Jugendlichen, gesundheitliche Vorsorge für die arbeitenden Frauen, Überwachung der Werksverpflegung, hygienische Überwachung der Arbeitsstätten, der Lager und Wohnheime. Aus der laufenden gesundheitlichen Überwachung der Gefolgschaft ergeben sich die Wege und Mittel der verhütenden Vorsorge; sei es, daß der Betriebsarzt z. B. einem Gefolgschaftsmitglied die Beteiligung an dieser oder jener Art des Betriebssportes empfiehlt, sei es, daß er ihm einen Erholungsurlaub verordnet, dessen Kosten dann das „Reichserholungswerk“ übernimmt oder

daß das Gefolgschaftsmitglied in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung zu einer Kur in ein Kurbad geschickt wird. Darüber hinaus gibt es bekanntlich vielfach Krankheiten, die gar nicht organischer Natur sind, sondern auf seelische oder soziale Gründe zurückgehen. Hier kann der Betriebsarzt mancherlei in der Betriebsgemeinschaft liegende Möglichkeiten zur Stärkung des Widerstandswillens im Lebenskampf einsetzen, die Beteiligung an einer Liebhaberbeschäftigung im Kreise von Arbeitskameraden, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, persönliche Einwirkung von Kameraden usw. So sind alle Vorgänge, die die menschliche Arbeitsleistung hemmen oder fördern, Gegenstand der Beobachtung und Betätigung des Betriebsarztes, die wir mit dem Begriff der Arbeits- und Leistungsmedizin zusammenfassen. Organisatorisch gehört der Betriebsärztedienst zum Bereich der Deutschen Arbeitsfront (vgl. S. 26), deren Amt Gesundheit und Volksschutz die betriebliche Gesundheitsführung lenkt.

Im Rahmen dieses Berichtes muß noch der deutschen Krankenversicherung gedacht werden, die am 15. Juni 1943 auf ein 60-jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Wenn sie auch bisher hauptsächlich von dem Gedanken der Krankenheilung, weniger von dem Gedanken der vorbeugenden Gesundheitsführung geleitet war, so hat sie doch auf dem von ihr gepflegten Gebiet eine ungeheure Bedeutung für die Gesundheit des deutschen Volkes. Das ergibt sich schon aus der Zahl der von ihr betreuten Menschen. Haben doch etwa 70 v. H. der deutschen Bevölkerung entweder als Selbstversicherte oder als Familienangehörige Anspruch auf Leistungen der Krankenkassen. Darüber hinaus ist die deutsche Sozialversicherung, deren erste Einrichtung die Krankenversicherung war, in fast allen Ländern der Welt Vorbild für gleiche Einrichtungen gewesen. Wir können uns in Deutschland heute kaum noch vorstellen, was es bedeutet, im Falle einer längeren Krankheit ohne Einnahmen dazustehen und auf die Armenpflege angewiesen zu sein. Die Krankenversicherung hat dem deutschen Arbeiter eine Sicherheit gegeben, die dem Arbeiter in anderen Ländern, zum Teil bis in die allerletzte Zeit hinein (z. B. USA.), versagt geblieben ist. Die Möglichkeit, jederzeit einen Arzt in Anspruch nehmen zu können, hat, trotzdem sie manche Kritik erfuhr und sicher auch hier und da zu Übertreibungen führte, doch im ganzen gesehen eine äußerst günstige Wirkung auf die Förderung der Volksgesundheit gehabt. Von den in der Zeit der nationalsozialistischen Regierung einge-

führten Verbesserungen der Krankenversicherung ist vor allem die starke Berücksichtigung bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung der Leistungen zu erwähnen. Die kinderreichen Versicherten werden bewußt bevorzugt, während es andererseits verboten wurde, Zusatzbeiträge für die Versicherung der Familienangehörigen zu erheben. Der kinderreiche Familienvater zahlt denselben Beitrag wie der Ledige. Die am 20. Mai 1941 eingeführten Leistungsverbesserungen werden bisher noch von keiner anderen Krankenversicherung der Welt gewährt: Die Krankenpflege, nämlich ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei wird nunmehr nicht mehr für eine begrenzte Anzahl von Wochen, sondern auf unbegrenzte Dauer gewährt, während bei allen anderen Krankenversicherungen der Welt die Leistungen gerade dann aufhören, wenn sie am nötigsten gebraucht werden, nämlich wenn eine Krankheit längere Dauer hat. Auch die Zahlung von Krankengeld und die Gewährung von Krankenhauspflege ist nicht mehr an eine bestimmte Zahl von Wochen gebunden, sondern kann so lange fortgesetzt werden, bis die Arbeitseinsatzfähigkeit wieder erreicht ist, wenn diese in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

So stehen drei Säulen in der deutschen Gesundheitsführung nebeneinander:

1. die staatlichen Gesundheitsämter mit ihren hauptsächlich der Seuchenbekämpfung dienenden Einrichtungen,
2. die Partei mit ihren Organisationen HJ., NSV. und DAF. und mit dem von letzterer geleiteten betriebsärtzlichen Dienst,
3. die auf der Beitragsleistung der Versicherten aufgebaute soziale Krankenversicherung.

7. Leistungsförderung

Wie schon oben ausgeführt, hat die Leistung, insbesondere die Arbeitsleistung in der deutschen Sozialordnung und für die Wertung des einzelnen im Rahmen der Volksgemeinschaft entscheidende Bedeutung. Es ist daher verständlich, daß der Frage, sowohl für den einzelnen, wie für die Volksgemeinschaft besonderes Gewicht zukommt, wie es möglich zu machen ist, daß jeder in die Lage versetzt wird, das zu leisten, was er seinen Fähigkeiten nach leisten kann. Es geht also hier nicht um die Frage der wirtschaftlichen Rationalisierung, sondern um den Menschen und um die Frage, was

neben der Gesundheitsführung getan werden kann, um seine Leistungsfähigkeit zu steigern. Dabei wird nicht daran gedacht, mit irgendwelchen raffinierten Mitteln höhere Leistungen aus den arbeitenden Menschen herauszupressen, sondern es geht nur darum, jedem Menschen die Möglichkeit zu verschaffen, daß er die ihm von Natur gegebenen Fähigkeiten zum Einsatz bringen kann. Das muß schon mit der Schule anfangen. Wir wollen hier nicht das gesamte deutsche Schulwesen schildern, sondern nur auf einige bemerkenswerte Einrichtungen hinweisen. Neben die Volksschule tritt die im Jahre 1942 eingeführte Hauptschule. Das deutsche Schulwesen ist ja schon immer in der Welt als besonders gut anerkannt worden. Nun wurde für alle begabten Kinder, auch wenn sie nicht die zum akademischen Beruf hinführende höhere Schule oder die nach dem 10. Schuljahr endende Mittelschule besuchen, die Möglichkeit einer besonderen Förderung geschaffen. Am Ende des 4. Volksschuljahres werden alle charakterlich einwandfreien, körperlich genügend leistungsfähigen und geistig überdurchschnittlich begabten, vorwiegend praktisch veranlagten Kinder für den Besuch der Hauptschule ausgelesen. Der Unterricht in der Hauptschule dauert 4 Jahre. Sie entläßt also ihre Schüler zum selben Zeitpunkt wie die Volksschule. Da sie aber mit einer Auslese von Schülern arbeitet, ist es möglich, durch andere Unterrichtsverfahren und schnelleres Fortschreiten wesentlich über das Ziel der Volksschule hinauszugehen. Auch die Hauptschule hat, wie alle deutschen Schulen, die Aufgabe, ihren Schülern eine angemessene Gesamtschau der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensgrundlagen des deutschen Volkes zu vermitteln. Da ihre Schüler aber im allgemeinen unmittelbar ins praktische Leben eintreten, werden Fächer, wie Rechnen, Geometrie, Physik, Chemie, Zeichnen, Werkarbeit an Holz und Metall besonders gepflegt. Der Besuch der Hauptschule ist für die ausgelesenen Kinder Pflicht. Es darf auch kein Kind in eine höhere Schule übergehen, das nicht als hauptschulwürdig bezeichnet wurde. Da der Besuch der Hauptschule nicht länger dauert als der der allgemeinen Volksschule, entsteht eine besondere geldliche Belastung für die Eltern nicht. Bei der Beschaffung von Lernmitteln, Schulbüchern usw. gewährt der Staat, falls erforderlich, weitgehende Unterstützung. Etwa $^1/_3$ der Schüler des 4. Grundschuljahres soll für die Hauptschule ausgelesen werden. Das Netz der Hauptschulen wird sich nach der Vollendung ihres Ausbaues so spannen, daß auf je 5000—10000 Einwohner eine Hauptschule entfällt.

Die höhere Schule hat die Aufgabe, den körperlich, charakterlich und geistig besonders gut veranlagten Teil der deutschen Jugend so zu erziehen, daß er später in der Lage ist, in gehobenen oder führenden Stellen das politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes maßgebend mitzugestalten. Hier hat nun der Nationalsozialismus neben das humanistische Gymnasium und die deutsche Oberschule zwei neue Schultypen gesetzt, die Nationalpolitische Erziehungsanstalt und die Adolf-Hitler-Schule. Beide sind Internatschulen, d. h. sie erfassen den Schüler in seinem ganzen Lebenskreis. Sie wollen den Schwerpunkt von der geistigen Ausbildung hinweg zur politischen Erziehung und charakterlichen Ausbildung verlegen und damit die Aufgabe erfüllen, Nachwuchs für das politische Führertum heranzuziehen.

Natürlich wird in den üblichen Unterrichtsfächern keineswegs weniger verlangt als von den Schülern der übrigen höheren Schulen. Darüber hinaus aber müssen sie lernen, sich in die streng geordnete Gemeinschaft der Anstalt einzufügen und insbesondere im Sport (Reiten, Schießen, Fechten, Rudern, Schwimmen, Boxen usw.) etwas zu leisten. 8 Wochen muß jeder Schüler in einem Industriebetrieb oder Bergwerk arbeiten und 8 Wochen bei einem Bauern. Die Aufnahme in diese Schulen erfolgt nicht, weil Eltern es wünschen und bereit sind, die Kosten zu bezahlen, sondern in einem umfangreichen Prüfverfahren, das sich nicht nur auf geistige Fähigkeiten, sondern auch auf körperliche Gesundheit, rassische Anlagen und Charakter erstreckt, werden die Schüler ausgelesen.

Für alle Kinder, die aus der Schule ins praktische Leben treten, führt der Weg in den Beruf über den Berufsberater des Arbeitsamtes. Bei der besonderen Stellung, die die Arbeit in der Weltanschauung des Nationalsozialismus einnimmt, wird es ohne weiteres einleuchten, daß der Nationalsozialismus die Berufswahl, die mit zu den wichtigsten Handlungen im Leben eines Menschen gehört, nicht dem Zufall überlassen konnte. Daher führt die Hitler-Jugend jedes Jahr eine sogenannte „Berufsaufklärungsaktion“ durch, in der die Jungen und Mädel mit der Mannigfaltigkeit des deutschen Arbeitslebens bekannt gemacht werden. Dann führt der Weg der Eltern mit dem Jugendlichen zum Berufsberater, der nun die Aufgabe hat, die Wünsche der Eltern und des Jugendlichen mit der Eignung und mit den Notwendigkeiten der einzelnen Berufs- und Wirtschaftszweige in Übereinstimmung zu bringen. Es soll sich

niemand in seinem Beruf unglücklich fühlen. Daher werden Neigung und Eignung zunächst festgestellt. Es soll aber auch nicht wie früher vielfach vorkommen, daß der Lehrling am Ende der Lehrzeit vor der Tatsache steht, daß er wegen Überfüllung in seinem Beruf kein weiteres Fortkommen finden kann und nun als Ungelernter sich eine andere Arbeit suchen muß. Der Berufsberater ist kein Mann mit diktatorischen Vollmachten, der den Jugendlichen zwangsmäßig in eine Lehrstelle einweist, sondern er ist — wie schon der Name sagt — ein Berater, der den im Interesse des Ratsuchenden und im Interesse der Volksgemeinschaft liegenden besten Weg zeigt. Durch zwei Anordnungen vom 1. März 1938 wurde die gesetzliche Grundlage für die Berufsberatung geschaffen. Danach darf kein Betrieb einen Lehrling oder Anlernling ohne Zustimmung des Arbeitsamtes einstellen. Das ist nicht nur für die allgemeine Steuerung des Nachwuchses wichtig, um zu verhüten, daß in bestimmten Berufen Überfüllung eintritt und in anderen dagegen Nachwuchsmangel, es hat auch besonders Bedeutung für die Qualität der Ausbildung; denn nun hat das Arbeitsamt die Möglichkeit, einem Betrieb, in dem eine geordnete Ausbildung der Lehrlinge nicht gesichert erscheint, die Einstellung von Lehrlingen zu versagen. Nach der 2. Anordnung vom 1. März 1938 sind die Eltern verpflichtet, dem Arbeitsamt Mitteilung zu machen, wenn ein Jugendlicher die Schule verläßt. Das Arbeitsamt kann sie dann zur Berufsberatung vorladen. Das Reichsarbeitsministerium stellt jedes Jahr aus der Zahl der die Schule verlassenden Jugendlichen und dem von der Wirtschaft angemeldeten Bedarf einen Nachwuchsplan auf, dessen Zahlengrenzen allerdings nicht unbedingt eingehalten werden. Es wird niemals jemand, dessen Begabung auf einen bestimmten Beruf hinweist, gezwungen werden, einen anderen Beruf zu ergreifen, weil etwa die Zahl des Nachwuchsplanes schon erfüllt wäre. Im Jahre 1940/41 sind 1244403 Jugendliche aus den Schulen entlassen worden. Davon haben 1112179 oder 84,4 v. H. der Schulentlassenen die Berufsberatung der Arbeitsämter in Anspruch genommen. Der Rest verteilte sich in der Hauptsache auf solche Jugendliche, die zu Hause blieben, um im Betrieb des Vaters zu helfen, z. B. in der Landwirtschaft oder auf Schüler der höheren Schulen, die ihr Studium an Hochschulen fortsetzten. Weil aber der Berufsberater den Jugendlichen ja immer nur ganz kurze Zeit sieht, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem die Berufswünsche meist schon nach einer ganz bestimmten Richtung gelenkt sind, hat die Deutsche Arbeitsfront

in ihrem Amt für Berufserziehung ein Verfahren entwickelt, das im letzten Schuljahr angewandt wird und das dem Lehrer die Möglichkeit gibt, den Arbeitscharakter des Jugendlichen zu beobachten. Diese sogenannte Einfachstschulung ist eine Arbeitserziehung, bei der in den jungen Menschen die Grundwerte entwickelt werden sollen, die bei jeder Arbeit erforderlich sind: Überlegung, Sinn für Ordnung, Sauberkeit und Genauigkeit. Die Übungsarbeiten werden an vier verschiedenen Werkstoffen, und zwar mit möglichst wenig Werkzeugen ausgeführt, an Eisen, Holz, Papier und Textilmaterial. Die Ergebnisse der dabei von dem Lehrer gemachten Beobachtungen werden dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt. Damit erhält der Berufsberater eine bessere Grundlage als durch eine kurze Eignungsuntersuchung nach psychotechnischen Methoden.

Nun wollen wir noch einen Blick auf die Berufsausbildung und Leistungsertüchtigung in der Wirtschaft werfen, deren sich neben den staatlichen Einrichtungen und der Tätigkeit der Betriebe die Deutsche Arbeitsfront besonders annimmt. Die Lehrlingsausbildung in den Betrieben hatte im Laufe der industriellen Entwicklung Formen angenommen, die nicht mehr befriedigen konnten. Die Großbetriebe waren oft zu spezialisiert, die Kleinbetriebe wieder waren nicht genügend mit allen modernen Maschinen und Hilfsmitteln ausgerüstet. Da die Industrie sich aber schließlich nicht darauf verlassen konnte, daß das Handwerk immer die notwendige Zahl von Lehrlingen für sie ausbilden würde, mußte ein Weg beschritten werden, der zur Einrichtung besonderer Lehrwerkstätten in den größeren Betrieben führte. Die Lehrwerkstatt ist im Rahmen eines großen Betriebes ein Betrieb für sich, bei dem es aber nicht in erster Linie auf das Produktionsergebnis als vielmehr auf die Ausbildung ankommt. In ihr sind je nach Größe der Lehrwerkstatt ein oder mehrere Meister tätig, die sich völlig ihrer Erzieheraufgabe widmen können. Damit ist eine viel intensivere Ausbildung gewährleistet als bei der Arbeit im normalen Betrieb. Durch Maßnahmen zur körperlichen Ausbildung, z. B. Leibesübungen vor Arbeitsbeginn oder in den Werkpausen wird die praktische Arbeitsausbildung ergänzt. Da natürlich nur große Betriebe sich eine eigene Lehrwerkstatt einrichten können, mußte für die große Zahl der kleineren Betriebe ein Ausweg in der Schaffung von Gemeinschaftslehrwerkstätten gefunden werden. Mehrere Betriebe schließen sich zum Zwecke der Errichtung einer solchen Werkstatt zusammen, stellen die Lehrmeister ein und geben ihre Lehrlinge jeweils für ein

oder mehrere Jahre an diese Lehrwerkstatt ab. Auch im Handwerk hat diese Einrichtung schon Eingang gefunden. In 9 Jahren ist auf Grund der werbenden und anleitenden Tätigkeit der Deutschen Arbeitsfront die Anzahl der Lehrwerkstätten und lehrwerkstattähnlichen Einrichtungen von 167, die im Jahre 1933 vorgefunden wurden, auf etwa 3500 gestiegen, in denen rund 260000 Lehrlinge ausgebildet werden. Um die Reichseinheitlichkeit der Nachwuchsausbildung in den Betrieben zu gewährleisten, wurde im Jahre 1940 das Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe in eine Gemeinschaftseinrichtung der Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft umgewandelt. Es stellt unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers die Richtlinien für die berufliche Ausbildung auf. Da der Erfolg jeder Ausbildung nicht zum wenigsten von der Person des Ausbildungsleiters abhängt, bemüht sich die Deutsche Arbeitsfront besonders um die Lehrkräfte. Sie hat eine eigene Reichsschule für Ausbildungsleiter geschaffen und führt laufend Gauarbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen der Ausbildungsleiter durch. Neben der Lehrlingsausbildung durch die Betriebe besteht bekanntlich noch das staatliche Berufsschulwesen. Der Unterricht der Berufsschulen findet während der Arbeitszeit statt. Die Betriebe haben den Lehrlingen die entsprechende Zeit freizugeben.

Um die weitere Ausbildung der Erwachsenen kümmerte man sich vor 1933 wenig. Gewiß hatten einzelne Gewerkschaften Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder. Insbesondere auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens gab es mancherlei Einrichtungen der Verbände und private Institutionen. Eine planmäßige Bemühung um die Leistungssteigerung aller Volksgenossen hat aber erst mit dem Nationalsozialismus eingesetzt. Das liegt einmal in der grundsätzlichen Bedeutung begründet, die das Leistungsprinzip für den Nationalsozialismus hat, zum anderen liegt es an der ungeheueren wirtschaftlichen Entwicklung, die das nationalsozialistische Deutschland aufweist und die zu einem gewaltigen Bedarf an Vorarbeitern, betrieblichen Unterführern usw. führte. Die „fördernde Berufserziehung Erwachsener" wurde von der Deutschen Arbeitsfront planmäßig ausgebaut. Sie wird hauptsächlich in zwei Organisationsformen durchgeführt, den Lehrgemeinschaften, in denen das Wissen und Können der verschiedenartig ausgebildeten Arbeitskameraden zunächst einmal auf den gleichen Stand gebracht wird und den Aufbaukamerad-

schaften, die ihre Ausbildung an Hand von aus der Praxis genommenen Fällen durchführen. Allen Kursen liegen erprobte Lehrpläne zugrunde. Alle in einem Ort oder in einem großen Betrieb durchgeführten Kurse stehen unter einer einheitlichen Oberleitung und werden unter der Bezeichnung „Berufserziehungswerk" nach einem großen Gesamtplan entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Anforderungen durchgeführt. Im Jahre 1942 wurden

52 046 Lehrgemeinschaften mit 1 172 843 Teilnehmern
5 594 Aufbaukameradschaften mit 114 721 Teilnehmern
9 088 Einzelvorträge mit 802 773 Teilnehmern

durchgeführt. Wir nennen diese Zahlen nicht, weil wir glauben, mit großen Zahlen Eindruck machen zu müssen, sondern um dem kritischen Leser die Möglichkeit zu geben, festzustellen, daß alle diese Organisationsformen nicht auf dem Papier stehen, sondern von zahllosen Deutschen laufend in Anspruch genommen werden, trotz der ungeheueren Belastung durch Krieg und Kriegsarbeit.

Auf einige interessante Sondereinrichtungen muß noch hingewiesen werden. Um auch in dünn besiedelten Gebieten den Volksgenossen die Möglichkeit zu beruflicher Weiterbildung zu geben, wurden von der Deutschen Arbeitsfront Wanderübungsleiter eingesetzt, die die kleineren Orte regelmäßig besuchen und dort Wochenend- und 3-Tage-Lehrgemeinschaften sowie Wochenkurse durchführen. Da es in kleineren Orten oft schwierig war, das notwendige Übungsmaterial zu beschaffen, wurden motorisierte fahrbare Übungsstätten eingerichtet, die das gesamte Übungsmaterial mit sich führen, so daß z. B. Kurse im Maschinenschreiben, im technischen Zeichnen usw. auf diese Weise auch in kleinsten Orten durchgeführt werden konnten. Stark besucht waren auch immer die Kurse des Schweißlehrzuges, der eine Werkstatteinrichtung für Gasschmelzschweißung, ein Dieselschweißaggregat für Elektroschweißung und zwei Werkstattzelte auf seinen Reisen von Ort zu Ort mit sich führt. Eine interessante Form der Berufsausbildung sind auch die Übungsfirmen. Sie bestehen für kaufmännische, technische und Verwaltungsberufe und führen z. B. ihre Bücher und ihren Schriftwechsel so wie eine richtige Firma. Sie verkehren über eine Zentralstelle bei dem Amt für Leistungsertüchtigung der Deutschen Arbeitsfront mit anderen Übungsfirmen in anderen Orten. Jeder „Kursusteilnehmer" füllt einen bestimmten Posten in diesem „Betrieb" aus. Sei es, daß er als Geschäftsführer tätig ist, als Buchhalter, Kor-

respondent usw., und er hat seine Arbeiten zu erledigen, seine Entschlüsse zu fassen, wie in der wirklichen Wirtschaft. Durch Teilnahme an einer solchen Übungsfirma können die Teilnehmer auch erproben, ob sie sich vielleicht für einen gehobenen Posten eignen. Die Betriebe haben gerade diese Form der Berufsausbildung als wertvoll anerkannt und gefördert.

Über den Berufswettkampf wurde bereits an anderer Stelle berichtet (vgl. S. 41). An ihn schließt sich die Begabtenförderung an, die von der Deutschen Arbeitsfront in Zusammenarbeit mit den Betrieben und mit den Schulbehörden vorgenommen wird. Die Förderung wird nicht nur den Reichssiegern zuteil, sondern nimmt sich aller im Berufswettkampf ermittelten überdurchschnittlichen Begabungen an. Sie läßt sich oft schon ohne Bereitstellung besonderer Mittel erreichen, indem z. B. die Betriebe die Sieger auf Grund der im Berufswettkampf ermittelten Leistungsfähigkeit an einen gehobenen Arbeitsplatz bringen. Vielfach ergab sich auf Grund des Berufswettkampfes auch die Möglichkeit, einen Jugendlichen aus einer angelernten oder sogenannten ungelernten Tätigkeit in einen Lehrberuf zu überführen. Wenn es sich in diesem Zusammenhang als notwendig erwies, die Sieger an besonderen Kursen teilnehmen zu lassen, so haben die Betriebe oft die Kosten übernommen. Für solche Sieger des Berufswettkampfes, die die Hoch- oder Fachschule besuchen sollen, pflegen die Schulverwaltungen Schulgeldbefreiung zu bewilligen. Die Deutsche Arbeitsfront stellt die Finanzierung des Vorsemesters sicher, währenddessen die Eignung des Bewerbers für eine Fachschule endgültig geprüft wird. Anschließend übernimmt dann das Reichsstudentenwerk die weitere Finanzierung. Im Jahre 1939 haben auf Grund der gesammelten Erfahrungen der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., der Reichswirtschaftsminister und der Reichsjugendführer das „Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" ins Leben gerufen, das im Zusammenwirken von Partei, Staat und Wirtschaft Mittel und Wege findet, um den Besten die Widerstände des Alltags bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten überwinden zu helfen.

Fünf Wege sind es, die in Deutschland begangen werden, um das Ziel der besten und erfolgreichsten Arbeitsleistung zu erreichen:

1. Allgemeine Grundausbildung vor dem Beruf in den Schulen aller Art;

2. die Vermittlung des für den einzelnen richtigen Arbeitsplatzes durch Berufsberatung und staatliche Arbeitsvermittlung;
3. die fördernde Berufsweiterbildung der Erwachsenen und die Ausbildung von Unterführern;
4. die bestmögliche und umfassende Ausgestaltung der Betriebe zwecks Verbesserung und Erleichterung der Arbeit;
5. der alljährlich stattfindende Reichsberufswettkampf, der jedem die Möglichkeit gibt, vor der Öffentlichkeit zu zeigen, ob er den Durchschnitt seiner Berufskameraden überragt und würdig ist, auf seinem Berufswege gefördert zu werden.

Wenn diese fünf Wege begangen werden, so leiten dabei drei Grundsätze:

1. Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen in Deutschland ist darauf abgestellt, jeden deutschen Volksgenossen soweit auszubilden, daß er alle Fähigkeiten, die ihm von Natur gegeben sind, zur Anwendung bringen kann.
2. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit von Fachkenntnissen und Fachkönnen soll der deutsche Mensch körperlich, geistig und seelisch voll und harmonisch ausgebildet und so wendig sein, daß er auch einmal auf einem anderen Arbeitsplatz als dem ursprünglich von ihm gewollten eingesetzt werden kann.
3. Die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten, die nicht nur an abgelegte Prüfungen und erworbene Berechtigungen gebunden sind, sondern von der Leistung abhängen, soll das Streben nach beruflichem Aufstieg fördern. Ein Mittel dazu ist die planmäßige Führer- und Unterführerausbildung in den Betrieben.

8. Arbeitsschutz und Schönheit der Arbeit

Was geschieht nun, um den ausgebildeten schaffenden Deutschen auch leistungsfähig zu erhalten? Über die allgemeinen Maßnahmen der Gesundheitsförderung haben wir bereits berichtet. Hier wären noch die besonderen Schutzmaßnahmen für die arbeitenden Volksgenossen zu betrachten, nämlich die Frage, wie Unfälle und Berufskrankheiten verhütet werden, wie die Arbeitszeit geregelt ist, was zum Schutze der arbeitenden Jugend und der arbeitenden Frauen geschieht und schließlich, was geschieht, um die in jedem Menschen schlummernde Freude an der Arbeit und der Leistung zu wecken und zu erhalten.

Es hat natürlich schon vor der Zeit des Nationalsozialismus Arbeitsschutzgesetze gegeben und es gab eine staatliche Gewerbeaufsicht, die die Durchführung dieser Gesetze zu überwachen hatte. Aber man muß sich hier wieder einmal die Situation des Klassenkampfes klarmachen, um einzusehen, daß mit diesen Gesetzen und Maßnahmen nicht das erreicht werden konnte, was man erreichen wollte. „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" standen sich grundsätzlich als Feinde auf dem Schlachtfelde des Klassenkampfes gegenüber. Der „Arbeitgeber" schuf im allgemeinen nur das allernotwendigste Mindestmaß an Schutzeinrichtungen und hielt sich an die gesetzlichen Bestimmungen soweit, als die Gefahr bestand, wegen Nichtbefolgung bestraft zu werden. Diese Gefahr war bei allem guten Willen der staatlichen Gewerbeaufsicht nicht sehr groß. Die etwa 800 Gewerbeaufsichtsbeamten hatten rund 650000 Betriebe zu überwachen. Daß sie da bei weitem nicht jeden Betrieb einmal im Jahr besuchen konnten, ist selbstverständlich. Außerdem hatte die Unfallversicherung, die „Berufsgenossenschaften", noch etwas über 500 Aufsichtsbeamte, die für die technischen Einrichtungen des Unfallschutzes zuständig waren. Letztere hatten aber 5,7 Mill. gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu beaufsichtigen! Die „Arbeitnehmer" andererseits hatten gar kein besonderes Interesse daran, von sich aus etwas zur Verbesserung oder zur Ordnung des Werkes ihres Klassenfeindes zu tun, dem sie ja im allgemeinen nur notgedrungen ihre Arbeitskraft verkauften. Schließlich war für sie auch der Versuch nicht sehr verlockend, mit staatlichen Machtmitteln, d. h. im arbeitsrechtlichen Streitverfahren die Einhaltung von Schutzvorschriften zu erzwingen. Das Vorhandensein der industriellen Reservearmee der Arbeitslosen hielt ihnen immer die Gefahr vor Augen, in der sie sich jeden Augenblick befanden, nämlich auch selbst arbeitslos zu werden. Wegen dieser Gefahr mußten auch die Gewerkschaften immer sehr vorsichtig operieren bzw. vieles nahm der Arbeiter stillschweigend in Kauf.

Demgegenüber hat der Nationalsozialismus es hier — wie auf allen anderen Gebieten — von vornherein nicht so sehr auf gesetzliche Kodifizierung und staatliche Kontrolle als vielmehr auf die Erziehung der Menschen zur Zusammenarbeit abgesehen. Allerdings schlägt auch schon die Gesetzgebung einen ganz anderen Ton an. In der „Gewerbeordnung für das deutsche Reich", die noch aus dem Jahre 1900 stammt, wurde die Verpflichtung festgelegt, „die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so

einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb zu regeln, daß die Arbeiter gegenüber Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet." Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit aus dem Jahre 1938 aber bestimmt kurz und eindeutig: „Der Betriebsführer hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen." Die Deutsche Arbeitsfront hat nun seit ihrer Gründung es als eine ihrer Hauptaufgaben angesehen, diese Bestimmung auf allen Gebieten des Arbeitslebens mit Inhalt zu erfüllen. Zwar kann der Staat Schutzbestimmungen für die verschiedensten Arbeiten erlassen, um zu verhüten, daß die Gesundheit der Arbeiter geschädigt wird. Der Staat kann auch Unfallverhütungsvorschriften herausgeben, verlangen, daß Schutzvorrichtungen getroffen werden und das ist auch, soweit nötig, weitgehend getan worden. Das Wesentliche ist aber, daß die Betriebsführer und Unterführer nicht widerwillig gesetzliche Bestimmungen erfüllen, sondern daß sie im deutschen Arbeiter ihren Kameraden sehen, für dessen Wohl sie verantwortlich sind und für dessen Gesundheit und Arbeitskraft sie sich der Volksgemeinschaft gegenüber verantwortlich fühlen. Aber auch der deutsche Arbeiter mußte immer und immer wieder erzogen werden, die getroffenen Schutzbestimmungen nicht leichtsinnig außer acht zu lassen, für Ordnung und Sauberkeit im Betriebe selbst zu sorgen, sich um die Jugendlichen und Frauen im Betrieb kameradschaftlich zu kümmern. Für diese Aufgaben steht ein umfangreicher ehrenamtlicher Mitarbeiterstab zur Verfügung. Wenn man sich die Zahl von 800 Gewerbeaufsichtsbeamten und 500 Aufsichtsbeamten der Unfallversicherung vor Augen hält und demgegenüber bedenkt, daß durch die Deutsche Arbeitsfront in den letzten Jahren allein über 4300 Betriebsärzte eingesetzt worden sind, die nicht nur gelegentlich Betriebe besuchen, sondern dauernd in ihren Betrieben wirken und sich dort auch um den Arbeitsschutz kümmern, so wird man schon einen bedeutenden Fortschritt erkennen. Dazu kommen aber noch etwa 300000 ehrenamtliche Arbeitsschutzwalter der Deutschen Arbeitsfront in den Betrieben. Das sind Arbeiter oder Angestellte der Betriebe, die im Auftrage der Deutschen Arbeitsfront die Aufgabe übernommen haben, sich in ihrem Betrieb laufend mit den Fragen des Arbeitsschutzes zu befassen. Dafür werden sie von der Deutschen Arbeitsfront besonders geschult und laufend mit Material versehen. Außerdem gibt es in sehr vielen Betrieben, hauptsächlich den größeren, „Sicherheitsingenieure" als Beauftragte des Betriebs-

führers, die sich dauernd um die Unfallsicherheit zu kümmern haben. Die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten können, wenn sie es für notwendig halten, die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs in einem Betriebe anordnen.

Bisher bestand die Haupttätigkeit des Arbeitsschutzes in der Verhütung von Unfällen und der Bekämpfung von speziellen Berufskrankheiten. Man tat das im allgemeinen durch die Aufstellung von Verboten und Vorschriften für die maschinellen Einrichtungen. Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß damit beträchtliche Erfolge erreicht wurden. Der Nationalsozialismus aber geht gemäß seiner grundsätzlichen Einstellung auch hier über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißständen hinaus zu einer positiven Gestaltung des gesamten Arbeitsprozesses im Interesse der Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft über. Neben dem eigentlichen Maschinenschutz wird die gesamte Gestaltung des Arbeitsraumes und des Arbeitsplatzes ins Auge gefaßt. Die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Arbeitsgeschwindigkeit werden nicht mehr nur wirtschaftlich betrachtet, sondern vor allen Dingen im Hinblick auf die menschliche Leistungsfähigkeit. Hatte der Kontrollbeamte bisher im wesentlichen die Aufgabe, festzustellen, ob die Maschinen in Ordnung seien, so richtet der Betriebsarzt, der Betriebsobmann, der Arbeitsschutzwalter der Deutschen Arbeitsfront seinen Blick in erster Linie auf die im Betrieb arbeitenden Menschen, ob sie gesund aussehen oder nicht, um dann aus ihrem Zustand die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen anzuregen. Die Männer der Praxis in den Betrieben werden dabei von den verschiedensten Stellen beraten. Neben den Organen der staatlichen Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherung und mit ihnen zusammen arbeiten Dienststellen des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront: Beim Amt für Arbeitseinsatz besteht eine besondere Abteilung für Unfallverhütung. Das Amt für Leistungsertüchtigung und Betriebsführung unterhält einen Stab von Ingenieuren, die den Betrieben auf Anfordern zur Beratung zur Verfügung gestellt werden zwecks besserer Gestaltung des gesamten Arbeitsablaufes. Das Amt Gesundheit und Volksschutz betreut die Betriebsärzte, die Kantinen, die Ernährung des arbeitenden Menschen. Das Amt Schönheit der Arbeit bemüht sich nicht nur um die Schönheit in den Betrieben. Jede für einen Arbeitsplatz, für einen Arbeitsraum gefundene Gestaltungslösung muß auch gleichzeitig wirtschaftlich zweckmäßig und so sein, daß die Gesundheit der Arbeiter erhalten und gefördert wird.

Der Begriff „Schönheit der Arbeit" ist eine besondere nationalsozialistische Prägung. Bei der Bedeutung, die der Arbeit im Leben des nationalsozialistischen Deutschen zukommt, konnte der Nationalsozialismus sich mit den bisher üblichen vernachlässigten oft dunklen und schmutzigen Arbeitsstätten nicht abfinden, in denen doch der Mensch einen großen Teil seines Lebens zubringt. Der Reichsleiter Dr. Ley beauftragte daher das Amt Schönheit der Arbeit, die Arbeitswelt des schaffenden deutschen Menschen schön, würdig und gesund zu gestalten, und zwar nicht nur mit dem Ziel einer Leistungssteigerung, sondern aus kulturellen Gründen im Interesse der Einheitlichkeit der deutschen Kultur. Was hätte es für einen Sinn, wenn man dem Arbeiter schöne Wohnungen bauen würde, wenn man ihm schöne Theater und Unterhaltungsstätten zur Verfügung stellt, dabei aber die Stelle, die für sein Leben am wichtigsten ist, nämlich die Arbeitsstätte, vernachlässigt. Zunächst wurden die beiden Grundforderungen nach Ordnung und Sauberkeit in den Betrieben herausgestellt und hier war eine beträchtliche Erziehungsarbeit, auch an den Gefolgsleuten, zu verrichten. Denn es genügt ja nicht die einmalige Säuberung einer Werkstatt, sie muß auch dauernd sauber und ordentlich gehalten werden. Dann begann die gründliche Bearbeitung der einzelnen Fachgebiete. Vor allen Dingen wurden diejenigen Wirtschaftszweige vorgenommen, in denen die Verhältnisse besonders schwierig lagen, z. B. das Baugewerbe mit seinen immer wechselnden Baustellen. Die Bauarbeiter hatten es bisher als unabänderlich hingenommen, daß sie einen Teil ihres Lebens in häßlichen, primitiven Baracken zubringen müsten. Nun kam die Deutsche Arbeitsfront und konstruierte schöne, zweckmäßige, transportable Baracken und Wohnwagen, in denen die Arbeiter der großen Baustellen in ihren Arbeitspausen einen gesunden und würdigen Aufenthalt fanden. Unterstützt wurde dieses Bestreben durch ein bereits am 13. Dezember 1934 erlassenes „Gesetz über die Unterkunft bei Bauten", das folgendermaßen beginnt:

> Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

Insbesondere die letzten Worte des hier zitierten Gesetzestextes zeigen die neue Auffassung vom Arbeitsschutz. Ferner wurde von

dem Amt Schönheit der Arbeit der Bergbau vorgenommen, die Binnenschiffahrt, die Druckereien, die Betriebe der Eisen- und Metallindustrie, die Färbereien und Wäschereien, die Fischereibetriebe, die Gerbereien, Handelsbetriebe, Hotels, Sägewerke, Ziegeleien usw. Auch die Behörden, Reichsbahn und Reichspost, beteiligten sich an den Aktionen „Schönheit der Arbeit." Häufig kamen Überraschungen dabei zutage. In wie manchem für die Gäste großartig aufgemachten Hotel befanden sich die Aufenthalts- und Wohnräume der Gefolgschaft in einem geradezu menschenunwürdigen Zustand. Man wird schon an der obigen Aufzählung erkennen, daß die Deutsche Arbeitsfront sich der etwas abseitsliegenden Wirtschaftszweige stets besonders angenommen hat. Nach und nach wurden ferner sechs größere Aktionen durchgeführt, die sich jeweils eine besondere Aufgabe gestellt hatten. Sie liefen unter folgenden Parolen:

Saubere Menschen im sauberen Betrieb,
Grün in die Betriebe,
Kampf dem Lärm,
Gutes Licht — gute Arbeit,
Gesunde Luft im Arbeitsraum,
Warmes Essen im Betrieb.

In allen Gauen des Reiches wurden Vertrauensarchitekten berufen, die sich für die Durchführung der Gedanken des Amtes Schönheit der Arbeit einsetzten. Allmählich kam es dahin, daß die Betriebe bei geplanten Neubauten oder baulichen Veränderungen den Rat dieser Vertrauensarchitekten einholten. Im Rahmen der Aktion „Gutes Licht — gute Arbeit" wurde ein besonderer Hauptausschuß „Gutes Licht" gegründet, der sich aus führenden Männern von Handel, Industrie, Wissenschaft und öffentlichen Dienststellen zusammensetzt, um die Fragen der Beleuchtung grundsätzlich und praktisch weiter zu fördern. In allen Gauen wurden ferner besondere Gaulichtberater eingesetzt. Ebenso gibt es Gauberater für Lufthygiene, deren Tätigkeit durch die unter Führung der Deutschen Arbeitsfront gegründete „Reichsstelle für Lufthygiene und Lüftungswesen" gelenkt wird. Eine besondere „Arbeitsgemeinschaft für Schönheit der Arbeit in der Seeschiffahrt" hat die Aufgabe, dem deutschen Seemann Unterkunftsräume auf den Schiffen zu schaffen, die den nationalsozialistischen Forderungen für die Gesunderhaltung der Gefolgschaft entsprechen. Auch die Arbeitsplätze auf den Schiffen wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Bisher haben wir uns im wesentlichen mit dem Arbeitsschutz, soweit er Betriebs- und Gefahrenschutz ist, befaßt. Die Arbeitszeit ist durch die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 geregelt, die im wesentlichen das bisher geltende Recht beibehalten hat.

Wesentliche Neuerungen aber brachte das deutsche Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938. Seit Jahrzehnten hatte man sich um die Erneuerung des Jugendschutzes in Deutschland ohne Erfolg bemüht. Das neue Gesetz bringt eine eindeutige Abgrenzung der Kinder und Jugendlichen. „Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist." Damit wurde das Jugendschutzalter von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. „Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten." Nur ganz wenige Ausnahmen sind zugelassen: Nur Kinder über 12 Jahre dürfen mit leichten Arbeiten, wie Botengängen, Handreichungen beim Sport usw. beschäftigt werden, und zwar nicht mehr als 2 Stunden täglich und nur zwischen 8 und 19 Uhr. Bei den Jugendlichen darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten, und nicht nachts zwischen 20 und 6 Uhr liegen. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist auf die Arbeitszeit anzurechnen und zu bezahlen. Besonders bemerkenswert ist die allgemeine Einführung eines erweiterten Wochenendes für alle Jugendlichen. Von Sonnabend 14 Uhr bis Montag 6 Uhr dürfen Jugendliche überhaupt nicht beschäftigt werden. Diese Zeit soll der körperlichen und geistigen Erholung und der Erziehung dienen. Schließlich ist der Urlaubsanspruch vorbildlich geregelt. Die Gestaltung des Urlaubs hatte in den Jahren der nationalsozialistischen Regierung schon ohne reichsgesetzliche Bestimmungen durch das Wirken der Reichsjugendführung, der Deutschen Arbeitsfront und durch die Richtlinien der Reichstreuhänder der Arbeit sich erfreulich entwickelt. Nunmehr wurde allgemeingültig festgelegt, daß die Jugendlichen unter 16 Jahren 15 Werktage, die Jugendlichen über 16 Jahren 12 Werktage bezahlten Urlaub zu erhalten haben.

Von besonderem Interesse ist auch die Regelung des Mutterschutzes, die bisher einmalig in der Welt dasteht, wenn sie auch noch nicht alle deutschen Wünsche erfüllt. Während das alte Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1927 nur Geltung hatte für solche weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die der Krankenversicherungspflicht unterlagen und vor allem nicht Geltung hatte für die beschäftigten Frauen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht

und der Fischerei und in der Hauswirtschaft, werden von dem neuen Mutterschutzgesetz alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen jeder Art beschäftigt sind, erfaßt, wobei besonders zu erwähnen ist, daß auch die in der Landwirtschaft tätige Arbeiterin und nach einer Ausführungsverordnung auch die Heimarbeiterin durch das neue Mutterschutzgesetz mit erfaßt wird. Später wird der deutsche Mutterschutz sich einmal auf alle Mütter erstrecken, auch auf die nichterwerbstätigen. Was vor allem in dem neuen Mutterschutzgesetz vom 1. Mai 1942 auffällt, ist die Aufführung zahlreicher Beschäftigungsverbote, die das alte Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1927 nicht kannte. Das neue Mutterschutzgesetz bezeichnet solche Arbeiten für unzulässig, die Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden. Werdende Mütter dürfen insbesondere keine schweren körperlichen Arbeiten, z. B. Heben und Tragen schwerer Lasten, verrichten, wobei zu erwähnen ist, daß nach der Ausführungsverordnung das Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5 kg Gewicht verboten ist, sobald sie von Hand gehoben oder bewegt werden. Wird infolge dieser Verbote ein Wechsel des Arbeitsplatzes vorgenommen, so darf eine Lohnminderung nicht eintreten. Die werdende Mutter ist berechtigt, 6 Wochen vor der Niederkunft die Arbeit niederzulegen und sie darf auch 6 Wochen nach der Niederkunft, die stillende Mutter 8 Wochen, nicht beschäftigt werden. Das Wochengeld wird im vollen Umfange des Grundlohnes während der letzten 6 Wochen vor und während der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft, täglich mindestens RM. 2,—, gezahlt. Stillende Mütter erhalten es 8 Wochen lang und außerdem, solange sie das Kind stillen bis zum Ablauf der 26. Woche täglich RM. 0,50 Stillgeld. Das Gesetz enthält ferner ein Kündigungsverbot, das vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf des 4. Monats nach der Niederkunft gilt. Die werdende Mutter selbst darf natürlich kündigen. Eine länger als 8 Stunden dauernde Arbeitszeit ist für werdende und stillende Mütter verboten. Der Frauenarbeitsschutz wurde seit 1933 erweitert und ausgebaut. Mit der Betreuung der arbeitenden Frauen in den Betrieben befassen sich im Auftrage des Frauenamtes der Deutschen Arbeitsfront außer den ehrenamtlichen Betriebsfrauenwalterinnen die „Sozialen Betriebsarbeiterinnen". Sie sind Fachkräfte, die vom Frauenamt ausgebildet und von den Betrieben eingestellt werden. Im Jahre 1934 wurden die ersten 23 Sozialen Betriebsarbeiterinnen in die Betriebe geschickt. Ende 1942 hatte sich ihre Zahl auf 2300 erhöht.

9. Freizeit — Urlaub

Der Begriff „Freizeit" ist eigentlich falsch und jedenfalls nicht geeignet, das auszudrücken, was der Nationalsozialismus meint. Die bisherige Auffassung von der Arbeit sah trotz aller gelegentlichen Lobpreisungen der Arbeit diese doch als ein notwendiges Übel an. Man sah zwar ein, daß man, um leben zu können, arbeiten müsse, aber unter dem Einfluß der jüdischen Anschauung, daß es besser sei, nicht zu arbeiten, und sich den Lebensunterhalt möglichst auf Kosten anderer, gegebenenfalls durch Betrug, zu verschaffen, kam man dahin, nur den Teil des Lebens, der nicht von Arbeit ausgefüllt war, als das eigentliche Leben gelten zu lassen. Daher der Ausdruck „Freizeit", nämlich frei von der Plage der Arbeit und daher sucht man die Freizeit möglichst auszudehnen, die Arbeit möglichst einzuschränken und in der Freizeit sein Leben zu „genießen", um dann mit Seufzen wieder zur Arbeit zurückzukehren. Der Nationalsozialismus aber sieht das Leben als eine Einheit und die Arbeit als den einen Teil des menschlichen Lebens, ohne den der Mensch nicht zum vollen Menschentum gelangt. Durch die Gestaltung der Materie erst gelangt der Mensch zur Gestaltung seiner selbst, zur Ausbildung seiner Persönlichkeit. Der andere Teil des menschlichen Lebens sind die Werte der Kultur, die über die technischen Hilfsmittel hinausragenden geistigen und seelischen Werte, die sich in Philosophie, Religion, Kunst und Wissenschaft ausprägen. So wie Einatmen und Ausatmen beim lebenden Menschen zusammengehören, so gehören Arbeit und Kultur, Nahrungserwerb und geistige Werte zusammen und der Nationalsozialismus hat es sich zur Aufgabe gesetzt, beides in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen. Weder will er ein Leben sinnlicher oder geistiger Genüsse ohne Arbeit, noch Arbeit ohne Teilnahme an den Werten der Kultur.

Es ist also Aufgabe der nationalsozialistischen Sozialpolitik

1. die Arbeit so zu gestalten, daß der Mensch noch Zeit und Kraft behält, am kulturellen Leben aufnehmend und gestaltend teilzunehmen,
2. sich in Zusammenarbeit mit der Kulturpolitik dafür einzusetzen, daß

a) das ganze Volk, nicht nur einzelne Schichten, aufnahmefähig und bereit werden für die Werte der Kultur,

b) die Möglichkeiten der Teilnahme am kulturellen Leben so eingerichtet werden, daß nicht Besitz und Standesvorrechte, sondern allein der Wille und die geistige Fähigkeit entscheidend sind für die Teilnahme.

Was ist nun in Deutschland geschehen, um diese Grundsätze zu verwirklichen? Über das Schul- und Bildungswesen, das die Voraussetzungen für kulturelles Leben schafft, ist bereits an anderer Stelle berichtet worden. Jeder begabte Mensch, der den Willen zu geistiger Arbeit und Teilnahme am geistigen Leben der Nation hat, findet die verschiedensten Möglichkeiten, seine Fähigkeiten auszubilden. Mangel an Geld bildet da kein Hindernis. Über das Schulwesen hinaus wirken Reichsjugendführung, Partei, die Kulturkammern, besonders aber auch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", zusammen am Ausbau des kulturellen Lebens. Die Menschen also, die bereit und fähig wären, am Kulturleben teilzunehmen, sind in allen Kreisen des Volkes in einem bisher ungeahnten Ausmaß vorhanden. Wie aber steht es mit einer der wichtigsten Voraussetzungen? Hat man denn überhaupt Zeit und nach Beendigung der Arbeit noch die Kraft? In Deutschland gilt grundsätzlich der 8-Stunden-Tag, und wir haben an anderer Stelle bereits geschildert, welche Mühe man sich gibt, um zu verhüten, daß der deutsche Arbeiter mit seiner Kraft bis zum letzten ausgenutzt werde und um zu erreichen, daß seine Lebenskraft erhalten und gesteigert wird. Die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges verlangen natürlich einen stärkeren Einsatz.

Außerdem hat fast jeder deutsche Arbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub. Wenn der Arbeiter im Urlaub Erholung und Freude finden soll, wenn er zur Erholung oder zur Erweiterung seines Gesichtskreises Reisen im Inlande oder gar ins Ausland machen soll, dann muß er das ohne wirtschaftliche Sorgen tun können. Es muß daher auch im Urlaub sein Einkommen sichergestellt sein. Zwar gibt es keine reichsgesetzliche einheitliche Urlaubsregelung. Die Urlaubsansprüche sind aber in den von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Tarifordnungen festgelegt, die die Löhne und Arbeitsbedingungen regeln. Da diese Tarifordnungen für alle Wirtschaftszweige erlassen werden, ist das so gut, als wenn es eine allgemeine reichsgesetzliche Urlaubsfestlegung gäbe. Danach haben die Arbeiter

im allgemeinen in den ersten Jahren der Betriebszugehörigkeit Anspruch auf jährlich 6 Arbeitstage bezahlten Urlaub, etwa vom 6. Jahre ab 8 Tage und vom 10. oder 12. Jahre der Betriebszugehörigkeit ab 12 Tage Urlaub. Die Urlaubsvergütung, die vor Antritt des Urlaubs zu zahlen ist, wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten Monate berechnet. Eine Abgeltung des Urlaubs durch Geld ist nicht gestattet. Der Urlaub soll nämlich im Interesse der Erhaltung der Leistungskraft auch wirklich zur Erholung benutzt werden. Es kommt aber auch gar nicht mehr vor, daß ein Unternehmer versucht, seine Arbeiter zum Verzicht auf den Urlaub zu bewegen oder daß Arbeiter erklären, sie wollten lieber das Urlaubsgeld als zusätzlichen Verdienst einstecken und weiter arbeiten. Die Einstellung der Betriebsführer hat sich unter dem Einfluß der von der Deutschen Arbeitsfront betriebenen Aufklärung grundlegend gegen früher gewandelt. Nicht gesetzlicher Zwang, sondern eigene Überzeugung veranlassen den Betriebsführer, darauf zu achten, daß jeder Arbeiter in einer jährlichen Erholungspause seine Kräfte wieder auffrischt und wenn es noch nicht jeder deswegen tun sollte, weil er im Arbeiter seinen Kameraden sieht, für dessen Wohl er sich im Interesse der Volksgemeinschaft verantwortlich fühlt, so muß er es schon im eigensten Interesse tun; denn bei dem durch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik geschaffenen Zustand des dauernden Arbeitermangels weiß er ganz genau, daß er nicht so bald Ersatz bekommt, wenn ein Arbeiter durch Krankheit oder Invalidität ausfällt. Während vor 1933 zahlreiche Wirtschaftszweige überhaupt keinen Urlaub kannten, ist er heute allgemein verbreitet. Wo früher Urlaub gegeben wurde, ist er heute überall gegen früher verlängert. War es früher üblich, daß ein Arbeiter erst mehrere Jahre warten mußte, ehe er einen Urlaubsanspruch hatte, so ist dieser heute gewöhnlich schon im 1. Jahr der Tätigkeit in dem betreffenden Betrieb gegeben. Wie überall, so hat sich auch auf diesem Gebiete der Nationalsozialismus besonders der sozial zurückgebliebenen Erwerbszweige angenommen. So haben z. B. auch die Hausgehilfinnen, die sozial immer besonders schlecht gestellt waren, heute nicht nur jede Woche an einem Werktage einen freien Nachmittag, sie bekommen jetzt auch allgemein ein bis zwei Wochen Urlaub. Über den Urlaub der Jugendlichen haben wir bereits im Abschnitt „Arbeitsschutz“ berichtet.

Von Interesse ist auch die Regelung des Urlaubs der Heimarbeiter. Die Heimarbeit war von jeher in sozialer Beziehung

schlecht gestellt. Das hängt natürlich mit der Eigenart dieser Erwerbsform zusammen, die keine großen Betriebe kennt und daher schlecht zu beaufsichtigen ist. Es galt nun, dem Heimarbeiter nicht nur sein Urlaubsgeld zu verschaffen, sondern auch sicherzustellen, daß der Urlaubszweck, die Erholung, wirklich erreicht wird. Daher haben die Reichstreuhänder der Arbeit für alle Zweige der Heimarbeit besondere Urlaubsregelungen erlassen, die bestimmen, daß der in Heimarbeit Beschäftigte von seinem Auftraggeber als Urlaubsgeld 2 v. H. des reinen Arbeitslohnes eines Jahres erhält, das vor Beginn des Urlaubs auszuzahlen ist. Die Zahl der Urlaubstage ergibt sich, wenn man das Urlaubsgeld durch einen Tagesverdienst bei voller Beschäftigung teilt. Hat ein Heimarbeiter das ganze Jahr gearbeitet, so sind ihm damit 6 Urlaubstage gesichert. Um den Erholungszweck zu erreichen, darf der Heimarbeiter während der Urlaubstage keine dem Urlaubszweck entgegenstehende Arbeit verrichten und der Auftraggeber darf ihm während dieser Zeit keine Heimarbeit ausgeben. Die Höhe der gezahlten Heimarbeiterlöhne wird durch die „Berechnungsstellen" der Deutschen Arbeitsfront laufend überwacht und so ist auch für diesen früher so stiefmütterlich behandelten Erwerbszweig angemessene Entlohnung und angemessene Freizeit sichergestellt.

Besonders interessant ist die Methode, wie den Bauarbeitern bezahlter Urlaub verschafft wurde. Der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) für das Baugewerbe hatte im Jahre 1934 eine Urlaubsordnung erlassen. Damit wurden aber schlechte Erfahrungen gemacht. Die Eigenart des Baugewerbes bringt es mit sich, daß die Arbeiter oft innerhalb eines Jahres mehrfach den Betrieb wechseln. Es war nun bestimmt worden, daß der Urlaubsanspruch nach einer Wartezeit von 30 Wochen entstehe. Sehr viele Arbeiter arbeiteten aber gar nicht 30 Wochen bei demselben Unternehmer, sondern innerhalb eines Jahres bei mehreren Unternehmern. Es gab auch noch unsoziale Betriebsführer, die ihre Arbeiter, kurz bevor die 30 Wochen um waren, entließen, so daß diese ihren Urlaubsanspruch verloren. Deshalb drängten nicht nur die Arbeiter, sondern auch die sozial denkenden Betriebsführer auf eine andere Lösung. Diese wurde 1936 in einem Sparsystem mit Marken gefunden, dessen Durchführung der Deutschen Reichspost übertragen wurde. Der Betriebsführer hat für jeden Arbeiter eine Urlaubskarte auszustellen, die er von der Reichspost erhält und auf diese Karte bei jeder Lohnzahlung Urlaubsmarken zu kleben, deren Wert für die einzelnen

Lohnstufen festgelegt ist und etwa 2 v. H. des Bruttolohnes beträgt. Diese Urlaubsmarken sind ebenfalls von den Postämtern zu beziehen. Der Betrag für die Marken darf den Arbeitern nicht vom Lohn abgezogen werden. Wechselt ein Arbeiter seine Arbeitsstelle, so nimmt er die Karte zu der neuen Arbeitsstätte mit. Nach einer Arbeitszeit von 32 Wochen hat er dann 4 Tage, nach 48 Wochen 6 Tage Urlaubsanspruch. Er kann seinen Urlaubsanspruch auch länger, z. B. auf 8 Tage anwachsen lassen. Der Betrieb, bei dem er sich dann gerade befindet, hat ihm den Urlaub zu gewähren, gegen Einreichung der Urlaubskarte von dem zuständigen Postamt das Urlaubsgeld zu erheben und es dem Arbeiter auszuzahlen. In besonderen Fällen, wie z. B. bei Berufswechsel, Todesfall usw. wird das Urlaubsgeld natürlich ausgezahlt. Durch dieses System konnte es erreicht werden, daß z. B. im Jahre 1938 2 Millionen Bauarbeiter bezahlten Urlaub erhielten. Eine ähnliche Regelung gibt es bisher außerhalb Deutschlands nur in Belgien, wo ebenfalls im Jahre 1936 für mehrere Gewerbe ein bezahlter Urlaub von 6 Tagen unter Verwendung von Urlaubsmarken festgelegt wurde. So kann man also abschließend sagen, daß es in Deutschland kaum noch Arbeiter gibt, die nicht ihren bezahlten Urlaub im Jahr haben, zumal doch in Erwerbszweigen mit besonders schwierigen Verhältnissen, wie beim Baugewerbe und in der Heimarbeit die Durchführung des Urlaubs gesichert wurde. Auch die Lohnzahlung an besonderen Feiertagen ist geregelt, und zwar in der Weise, daß durch eine Anordnung des Bevollmächtigten für den Vierjahresplan am 3. Dezember 1937 bestimmt wurde: Am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai, sofern er auf einen Wochentag fällt), für den Neujahrstag, den Oster- und Pfingstmontag sowie den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag ist der Lohn zu bezahlen. Damit waren also hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit und des Urlaubs die äußeren Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der deutsche Arbeiter am kulturellen Leben der Nation teilnehmen kann.

Der Marxismus hatte den Arbeiter aus der Nation herauszulösen versucht, er müsse sich eine eigene Arbeiterkultur schaffen, Arbeitergesangvereine, Arbeitersportvereine, Arbeitertheater, Arbeiterbildungsvereine usw. Diese jahrzehntelang betriebene Aufspaltung des Volkes sollte nun durch den Nationalsozialismus überwunden werden. Menschen, die ein Musikdrama von Richard Wagner oder ein Schauspiel von Friedrich Schiller bis in alle Höhen und Tiefen ihres Inhalts erleben können, gibt es genau so unter den Arbeitern

wie unter den Unternehmern oder den Gelehrten und Menschen, die oberflächlicher veranlagt sind, gibt es ebenfalls in allen Schichten des Volkes, wenn wir auch nicht bestreiten wollen, daß aus den geistig führenden Schichten eines Volkes verhältnismäßig mehr Menschen mit ebenfalls wieder hohen geistigen Qualitäten hervorgehen. Andererseits stellten sich dem Arbeiter aber, abgesehen von den durch die marxistische Propaganda geschaffenen Hemmungen, Schwierigkeiten mancher Art entgegen, die teils in der geringen Höhe seines Einkommens, teils in seiner bisherigen gesellschaftlichen Stellung begründet waren. Hier sollte nun die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" Abhilfe schaffen.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist kein Konsumverein zur Verbilligung von Theaterbesuch, Reisen usw. Sie ist auch keine Wohltätigkeitseinrichtung, die in patriarchalischer Weise „arme Leute" betreut. „Kraft durch Freude" ist vielmehr eine Selbsthilfe-Organisation der Volksgemeinschaft. Sie will Schranken niederlegen und Wege ebnen. Dabei ist von einem Druck oder Zwang, wie das manchmal angenommen wird, nie die Rede. In jedem größeren Ort erscheint wöchentlich oder monatlich ein Programm, in dem alle Veranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" angekündigt sind. Es ist nun jedem einzelnen überlassen, ob er an Veranstaltungen teilnehmen will oder nicht bzw. was er sich aussuchen will. Der leidenschaftliche Briefmarkensammler z. B., der kein Konzert oder Theater besucht und sich mit der Musik begnügt, die ihm der Rundfunk bietet, findet in der Sammlergemeinschaft von „Kraft durch Freude" den Anschluß an andere Sammler. Hier trifft sich der Lokomotivführer mit dem Ministerialrat, wenn sie beide Sammler sind. Wer die Kunst des Varietés liebt, kann sich dafür entscheiden usw. Die Entschlußfreiheit des einzelnen wird in keiner Weise angetastet und wer mit „Kraft durch Freude" eine Erholungsreise macht, kann am Zielort angekommen tun und lassen was er will.

Das kulturelle Leben eines Volkes aber braucht einen breiten Unterbau, auf dem die Spitzenleistungen sich erheben können. Die große Kunst wird dort am besten gedeihen, wo ein großer Teil des Volkes sich in der Form der Liebhaberbeschäftigung mit diesem oder jenem Zweige der Kunst befaßt. Daher betrachtet es „Kraft durch Freude" als eine seiner Hauptaufgaben, dem deutschen Volk nicht nur Darbietungen großer Künstler zu bringen, sondern es erst einmal

zur Selbstbetätigung anzuregen und anzuleiten. Deshalb werden die in den Betrieben vielfach bestehenden Singgemeinschaften, Liebhaberorchester, Theater- bzw. Laienspielgemeinschaften besonders gefördert. Für ihre Leiter werden immer wieder Schulungswochen veranstaltet. Daher pflegt man auch z. B. auf geeigneten Plätzen der Städte das „Offene Volksliedsingen". An schönen Sommertagen finden sich unter Leitung eines Dirigenten einige Volksgenossen zusammen, die Volkslieder singen ohne besonderen Zweck, einfach aus Freude am Singen und wer vorübergeht und $^1/_4$ oder $^1/_2$ Stunde Zeit hat, bleibt stehen und macht mit.

Es gibt heute kaum ein Theater in Deutschland, dem nicht ein großer Teil seiner Besucher von „Kraft durch Freude" zugeführt wird. Die Anzahl der Theater hat sich von 220 im Jahre 1932/33 auf 282 im Jahre 1938/39 erhöht. Gleichzeitig hat sich während dieser Zeit die Spielzeit der Theater erheblich ausgedehnt. Wenn z. B. im Jahre 1932/33 nur 48 Theater eine 12monatige Spielzeit hatten, waren es im Jahre 1938/39 112 Theater. Für die kleineren Orte, die ein ständiges Theater nicht unterhalten können, sorgen die Wanderbühnen von „Kraft durch Freude". Wanderbühnen wurden insbesondere auch für die Bauarbeiter an den Reichsautobahnen und für andere Baulager eingesetzt. Im Jahre 1938 nahmen an 50840 Theaterveranstaltungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" 22098673 Volksgenossen teil. Am Konzertwesen ist „Kraft durch Freude" in gleicher Weise beteiligt. Im Jahre 1938 wurden von dieser Organisation 5291 Konzerte mit 2515598 Teilnehmern veranstaltet. Den Höhepunkt der Arbeit auf dem Gebiete von Theater und Musik bilden die Bayreuther Richard-Wagner-Festspiele, die in vornationalsozialistischer Zeit bekanntlich ein Vorrecht der begüterten Schichten waren. Der Grundsatz, daß niemand, der es ernstlich will, von einem großen kulturellen Erlebnis in Deutschland ausgeschlossen sein soll, wird hier am stärksten ins Auge fallend verwirklicht. Alljährlich fahren Sonderzüge für „Kraft durch Freude" aus den verschiedensten Gauen nach Bayreuth und ermöglichen deutschen Arbeitern zu einem ganz geringen Preis die Teilnahme an den Festspielen. Während des Krieges finden sie ausschließlich vor Soldaten und Arbeitern statt. Um auch die Werke der bildenden Kunst wieder stärker im Volke wirksam werden zu lassen, veranstaltet „Kraft durch Freude" Werkkunstausstellungen. Gute Werke der Plastik, Malerei und Graphik werden zu einer Ausstellung zusammen-

gefügt, die dann für je etwa 14 Tage in den Betrieben aufgestellt wird und dort während der Werkpausen oder nach der Arbeit besichtigt werden kann. Im Jahre 1938 wurden 555 solcher Ausstellungen durchgeführt. Wenn man alle Feierabendveranstaltungen des Jahres 1938, Konzerte, Theateraufführungen, bunte Abende, Veranstaltungen in den Lagern usw. zusammenzählt, so ergeben sich 144434 Veranstaltungen mit 54568467 Teilnehmern.

Auch die Volksbildungsarbeit wurde bis vor kurzem von „Kraft durch Freude" gepflegt. Sie ist nunmehr unter dem Namen „Deutsches Volksbildungswerk" ein selbständiges Arbeitsgebiet der Deutschen Arbeitsfront. Hier wird nicht nur durch Vorträge und Vortragsreihen die Möglichkeit geboten, den Gesichtskreis auf allen Lebensgebieten zu erweitern, in zahlreichen Arbeitskreisen für Laienschaffen wird auch Gelegenheit zur Entwicklung schöpferischer Kraft im Zeichnen, Malen, Modellieren usw. geboten. Im Jahre 1940/41 unterhielt das Deutsche Volksbildungswerk 367 Volksbildungsstätten und 70 Musikschulen.

Der Sport gehört ebenfalls zur Freizeitgestaltung. Seine Pflege hat im nationalsozialistischen Deutschland einen großen Aufschwung genommen. Das haben die zahlreichen Siege auf der Olympiade in Berlin im Jahre 1936 gezeigt. Über die im Reichsbund für Leibesübungen vereinigten deutschen Sportverbände hinaus aber sollte ein möglichst großer Teil des deutschen Volkes zu eigener sportlicher Betätigung angeregt werden. Der Zustand, daß bei einem Fußballspiel 22 Mann gegeneinander kämpfen und 10000 Menschen untätig als Zuschauer dabeisitzen, konnte nicht als Repräsentation sportlicher Betätigung eines Volkes angesehen werden. Es mußten daher neue Wege beschritten und eine neue Organisation mußte geschaffen werden. So wurde im Rahmen von „Kraft durch Freude" auch ein Sportamt gegründet, das die Aufgabe bekam, nicht sportliche Höchstleistungen zu erzielen, sondern die Leibesübungen mit den Menschen, die nicht Sportgrößen werden wollen, um der Freude an körperlicher Betätigung willen, zu pflegen, und zwar in volkstümlicher Form bei bequemer Organisation und unter möglichster Verbilligung der Kosten. Zunächst wurden Sportkurse eingerichtet, die unter anderem auch die Sportarten, die bisher ein Vorrecht der Begüterten waren, dem Arbeiter erschlossen, wie z. B. Reiten, Segeln usw. Ferner finden regelmäßig Wintersportlehrgänge in den deutschen Gebirgen statt. Es erwies sich aber bald als notwendig,

noch näher an den Arbeiter heranzukommen und das geschah über den Betriebssport. Die Betriebe wurden angeregt, nach der Arbeitszeit oder in den Arbeitspausen einfache Leibesübungen für alle Betriebsmitglieder zu pflegen, um einen Ausgleich gegen einseitige körperliche Beanspruchung zu schaffen. Die Betriebe ließen sich die Einrichtung von Sportanlagen und Bereitstellung von Geräten angelegen sein und erleichterten so die sportliche Betätigung. Schließlich kam es zur Gründung von Betriebssportgemeinschaften, deren Zahl bereits 23000 überschritten hat. Alljährlich findet ein Sportappell der Betriebe statt, an dem sich alle Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe mit volkstümlichen Spielen und Übungen beteiligen. Hier kommt es nicht auf Höchstleistungen an, sondern darauf, daß jeder einmal für sich seine körperliche Leistungsfähigkeit überprüft.

Die Tätigkeit des Amtes Reisen und Wandern von „Kraft durch Freude" ist wohl über die Grenzen Deutschlands hinaus am bekanntesten geworden. Sie mußte leider während des Krieges sehr eingeschränkt werden und dient jetzt hauptsächlich dem „Reichserholungswerk" für Rüstungsarbeiter und Bergleute (vgl. S. 33). Der deutsche Arbeiter soll in seinem Urlaub die Möglichkeit haben, auf Reisen die schönen Gegenden Deutschlands und darüber hinaus das Ausland kennenzulernen. Deutschland hat keine Ursache, seinen Arbeitern die Möglichkeit vorzuenthalten, Vergleiche zu ziehen zwischen den sozialen Zuständen im eigenen Lande und denen in anderen Ländern. Der Arbeiter soll auch je nach Wunsch die Luftkurorte oder Heilbäder aufsuchen können, ja, er soll auch an Seereisen teilnehmen können, die früher als Luxus galten und die einer kleinen Schicht von besonders Begüterten vorbehalten waren. Haben doch selbst aus dem sogenannten Mittelstand kaum Volksgenossen an solchen Reisen teilnehmen können. Für Arbeiter waren sie völlig unerreichbar. Es gibt kein großes gesellschaftliches Ereignis in Deutschland, an dem die Arbeiter nicht durch Vermittlung der Reiseorganisation von „Kraft durch Freude" teilhaben können. Aus Anlaß einer Veranstaltung, wie z. B. im Jahre 1936 die Winterkampfspiele der Olympiade in Garmisch-Partenkirchen, an der unter dem alten System nur ein kleiner Kreis von Menschen hätte teilnehmen können, sorgte die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" durch Sonderzüge, durch Bau von besonderen Unterkunftsräumen usw. dafür, daß der Volksgenosse mit geringem Einkommen nicht von der Teilnahme ausgeschlossen blieb, ganz gleich, ob es sich um Arbeiter, um selb-

ständige Handwerker oder Gewerbetreibende handelte. Zu den Richard-Wagner-Festspielen in Bayreuth sind z. B. im Jahre 1941 25000 Gäste, Arbeiter und Soldaten, aus so entfernten Gauen, wie Steiermark, Wien, Danzig-Westpreußen, Schleswig-Holstein und Westmark herbeigeholt worden, und die Deutsche Reichsbahn hat trotz aller Kriegsbelastung die dafür erforderlichen Sonderzüge gestellt. Für die Seereisen standen im Jahre 1939 bereits 12 moderne Passagierdampfer mit zusammen über 200000 BRT. zur Verfügung. Zwei Schiffe von 25000 und 27000 BRT. waren von „Kraft durch Freude" eigens für diesen Zweck gebaut. Diese Schiffe haben nur eine Einheitsklasse, für alle Urlauber Außenbordkabinen, Sonnendeck, Schwimmbad, Sportsaal und schöne große Aufenthaltsräume. Das weitere Programm sah den Bau von 60 Schiffen vor, der allerdings durch den Krieg zunächst verhindert wurde.

Immerhin wird man an diesen Zahlen erkennen, daß es sich hier nicht um Einrichtungen für einige bevorzugte Funktionäre handelt, sondern daß tatsächlich weite Kreise des deutschen schaffenden Volkes die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

In den letzten beiden Friedensjahren 1937 und 1938 haben an den Kurzfahrten (Wochenendfahrten) von „Kraft durch Freude" 13630711 Volksgenossen teilgenommen, an den ein bis zwei Wochen dauernden Urlaubsfahrten 2820802 Volksgenossen, an den Seefahrten 261637 Volksgenossen und an Wanderungen 3542933 Volksgenossen.

Wie waren die Preise für solche Reisen? Kann sich ein Arbeiter eine solche Reise überhaupt leisten? Wir greifen als Beispiel einen Gau heraus, der wegen seiner geographischen Lage und wegen der durch das Versailler Diktat geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten lange Jahre besonders schwer zu kämpfen und unter Arbeitslosigkeit zu leiden hatte. Nach dem Reiseprogramm der Gauwaltung Schlesien der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" wurden im Jahre 1938 u. a. folgende Reisen veranstaltet:

An den Ostseestrand (Graal, Müritz, Wustrow) 9. Juni bis 17. Juni	RM. 33,50
An die Nordsee (Insel Sylt, Westerland) 20. Juni bis 30. Juni	RM. 55,—
Ins schöne Moseltal 6. Juli bis 16. Juli . . .	RM. 48,50
Riesengebirge (Schmiedeberg, Arnsberg, Hohenwiese) 10. Juli bis 16. Juli	RM. 24,—

In das Eulengebirge 17. Juli bis 23. Juli . . RM. 16,—
Harzreise (Blankenburg, Rübeland, Hüttenrode) 22. Juli bis 30. Juli . . . . . RM. 33,—

Die Preise umfaßten Eisenbahnfahrt, Unterkunft und Verpflegung. Diese Zahlen bedeuten allerdings erst die Anfänge von „Kraft durch Freude". Noch sind die Dampfer nicht gebaut, noch sind die eigenen Seebäder und Kurhäuser nicht errichtet. Man bedenke, daß allein das zu einem erheblichen Teil fertiggestellte Seebad auf der Insel Rügen für den gleichzeitigen Aufenthalt von 20000 Besuchern berechnet ist. Die bisherigen Einrichtungen in den Kur- und Erholungsorten wurden auf kapitalistischer Basis geschaffen und reichten nur für eine kleine Schicht der Bevölkerung aus. In den „Kraft-durch-Freude"-Seebädern wird jedem einzelnen Besucher mehr Strandfläche zur Verfügung stehen als bisher in den Luxusbädern. Es wird also in diesen Erholungsorten durchaus nicht ein unerträgliches Gedränge geben.

Das alles ist weder Wohltätigkeit noch ein Spielen mit zurechtgemachten Zahlen, sondern einfach Ausnutzung der Organisationskunst für die Zwecke der Volksgemeinschaft. Von den 130000 Mitarbeitern, die die Organisation der „Kraft-durch-Freude"-Reisen durchführten, arbeitete der größte Teil ehrenamtlich in seiner freien Zeit; nur etwa 4 v. H. waren hauptamtlich angestellt. Die billigen Preise ergeben sich aus der guten Ausnutzung der vorhandenen Plätze in der Eisenbahn, den Theatern, den Kurhäusern usw. Mußten früher die Preise so kalkuliert werden, daß der Inhaber auch dann noch seine Unkosten deckte, wenn vielleicht nur die Hälfte der Plätze besetzt war, so können jetzt für die „Kraft-durch-Freude"-Reisenden, die ja zusätzlich die vorhandenen Plätze einnehmen, die Preise entsprechend gesenkt werden.

So sind Urlaub und Freizeitgestaltung zu dem Symbol des neuen Deutschland geworden, das wohl am deutlichsten sein sozialistisches Wollen ausdrückt. Bei der Feier des 10jährigen Bestehens von „Kraft durch Freude" sagte Dr. Ley am 18. Dezember 1943:

„Während deutsche Arbeiter nach Norwegen, Madeira, den Azoren, ins sonnige Mittelmeer, nach Italien, Griechenland und Nordafrika fuhren, während Millionen deutscher Arbeiter alle Gaue Deutschlands besuchten, sich an Musik und Kunstgenüssen aller Art erfreuten und daran erholten, Millionen Schaffender am Betriebssport teilnahmen, das Volksbildungs-

werk besuchten, während das nationalsozialistische Deutschland über „Schönheit der Arbeit" die weitaus schönsten Fabriken und hygienischen Anlagen vor allen anderen Ländern besaß, verharrten die Völker in den kapitalistischen Ländern des Westens in Klassenkampf, in Streiks und Aussperrung, in Ausbeutung und Profitgier und im bolschewistischen Osten in einem freud- und lichtlosen Dasein der Sklaverei.

Hier traten Gegensätze auf, die unüberbrückbar waren. Deshalb war es unseren KdF.-Schiffen von den liberalistischen und bolschewistischen Regierungen aus verboten, die Häfen Englands, Frankreichs und des roten Spaniens anzulaufen.

Als ich im Frühjahr 1939 als Teilnehmer der Londoner Konferenz „Freude und Arbeit" Gast beim englischen Gesundheitsminister, Mister Brown, war, sagte mir dieser hochedle Plutokrat in vorgerückter Stunde: „Hören Sie endlich auf, Arbeiter auf schönen Schiffen über die Ozeane zu fahren. Das steckt unsere englischen Arbeiter an. Die wollen jetzt auch auf englischen Passagierschiffen in Erholung fahren. Bisher genügte es, ihnen einen Schnaps zu geben, das ist unsere ‚Kraft durch Freude'."

10. Versorgung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit

Das deutsche Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter stammt aus dem Jahre 1889. Es war damals eine Pioniertat; denn es gab nirgends in der Welt etwas Ähnliches, das als Vorbild hätte dienen können. Diese Versicherung ist vielmehr selbst Vorbild für die übrigen Länder geworden. Die Grundsätze ihres Aufbaues dürfen daher als bekannt vorausgesetzt werden. Der Gedanke war ursprünglich, mit möglichst niedrigen Beiträgen einen Mindestlebensstandard im Alter oder bei Invalidität sicherzustellen. Der Höchstbeitrag war daher ursprünglich nur 30 Pfg. je Woche. Im Laufe der Zeit wurden allerdings zwecks Verbesserung der Leistungen die Beiträge erhöht und der höchste Pflichtbeitrag kann jetzt über RM. 4,— wöchentlich betragen. Zu der Arbeiterversicherung kam im Jahre 1911 die Angestelltenversicherung, die für die Privatangestellten eine Rentenversicherung schuf. Beide Einrichtungen aber sahen den Versicherungsschutz nur für die in abhängiger Stellung arbeitenden Volksgenossen vor. Erst dem Nationalsozialismus blieb es vorbehalten,

dieses Prinzip zu durchbrechen. Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1937 wurde allen Deutschen unter 40 Jahren die Möglichkeit gegeben, freiwillig einer der drei Rentenversicherungseinrichtungen (Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Versicherung der Bergleute) beizutreten. Am 21. Dezember 1938 wurde die Altersversicherung der Handwerker gesetzlich festgelegt und damit wurden auch selbständig Erwerbstätige in die Sozialversicherung aufgenommen. Die Handwerker wurden allerdings nicht gezwungen, Mitglied der Rentenversicherung zu werden. Es wurde ihnen vielmehr freigestellt, entweder eine Lebensversicherung bei einer entsprechenden Versicherungsunternehmung abzuschließen oder der Angestelltenversicherung beizutreten. Das in Vorbereitung befindliche Versorgungswerk des deutschen Volkes wird alle Deutschen erfassen und ihnen nicht nur das Existenzminimum sichern, sondern eine ihrem bisherigen Lebensstandard angepaßte Rente.

Als der Nationalsozialismus im Jahre 1933 in Deutschland die Macht übernahm, war die finanzielle Lage der Rentenversicherung völlig zerrüttet. Die gesetzgebenden Körperschaften des letzten vorhergehenden Jahrzehnts hatten in verantwortungsloser Weise immer wieder Erweiterungen der Versicherungsleistungen bewilligt, ohne sich darum zu kümmern, ob denn auch die versicherungsmäßige Deckung der Ausgaben gewährleistet sei. Die durch die Wirtschaftskrise verursachte Arbeitslosigkeit führte dazu, daß in der Invalidenversicherung die Beitragseinnahme von 1092 Millionen RM. im Jahre 1929 auf 640 Millionen RM. im Jahre 1933 sank, während die Ausgaben für die Versicherungsleistungen im Jahre 1929 1260 Millionen RM. und im Jahre 1931 1449 Millionen RM. betrugen. Durch die von der Regierung Brüning verfügten Leistungskürzungen gingen die Ausgaben im Jahre 1933 zwar auf 1125 Millionen RM. zurück, betrugen aber damit immer noch fast doppelt soviel wie die Einnahmen desselben Jahres. In der Pensionsversicherung der Bergleute waren seit Jahren die Zuschüsse des Reiches höher als die Beitragseinnahmen von den Versicherten. Die Angestelltenversicherung stand zwar etwas besser da, im ganzen gesehen, muß man aber sagen: Die deutsche Rentenversicherung war bankrott als die nationalsozialistische Volksführung die Verantwortung übernahm. In dieser Situation galt es nun, wie auf so vielen anderen Gebieten, zunächst schnell durch eine Notmaßnahme die weitere Leistungsfähigkeit zu sichern, um dann in Ruhe an den Neubau herangehen zu können. Am 7. Dezember 1933 wurde das Gesetz zur Erhaltung

der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung erlassen. Es setzt einen festen jährlichen Beitrag des Reiches zur Invalidenversicherung in Höhe von 200 Millionen RM. fest. Ferner wurde in Aussicht genommen, die Beiträge der Versicherten zu erhöhen, sobald durch die zurückgehende Arbeitslosigkeit eine Herabsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung möglich sei. Dies sowie einige Änderungen in den Leistungen führten zunächst einmal zu einer vorläufigen Sanierung. Die beste Hilfe war dann allerdings die Überwindung der Arbeitslosigkeit und die dadurch immer steigende Zahl von Beitragszahlern. Die Sanierung wurde dann fortgesetzt und ausgebaut durch das Gesetz vom 21. Dezember 1937. Die inzwischen erreichte Überwindung der Arbeitslosigkeit hatte den Weg für diese großzügige Maßnahme freigemacht. Das Gesetz bestimmt:

1. Die Arbeitslosenversicherung (die ja ihre Einnahmen für ihre Zwecke jetzt nicht mehr in vollem Umfange brauchte) hat jährlich einen Betrag in Höhe von 18 v. H. der Beitragseinnahme der Invalidenversicherung an die Träger dieser Versicherung abzuführen und der Angestelltenversicherung einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der einem Viertel der Beitragseinnahme der Angestelltenversicherung entspricht.
2. Das Reich gewährt die Mittel, die außer den Beiträgen und sonstigen Einnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungen nach dem Gesetz erforderlich sind. Damit übernahm das Reich eine gesetzlich verankerte Garantie für den Bestand der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung.
3. Auch die knappschaftliche Versicherung wird durch das Gesetz saniert. Darüber wird weiter unten besonders berichtet.
4. Die Leistungen werden im bevölkerungspolitischen Sinne ausgebaut, und zwar
   a) den versicherten Arbeiterinnen wird die Heirat dadurch erleichtert, daß auch in der Invalidenversicherung wie schon vorher den weiblichen Mitgliedern der Angestelltenversicherung im Falle der Heirat die von ihnen eingezahlten Beitragshälften zurückerstattet werden.
   b) Die Waisenrente und der Kinderzuschuß werden über das 15. Lebensjahr hinaus bis zum 18. Jahr gewährt.
   c) Der Kinderzuschuß wird vom 3. Kind an erhöht.
   d) Die Witwe erhält Witwenrente auch dann, wenn sie nicht selbst Invalide ist, aber mehr als 3 Kinder zu erziehen hat.

Damit hatte die allgemeine Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wieder festen Boden unter den Füßen und es konnte nunmehr in Ruhe an die Vorbereitungen zur Durchführung des Punktes im nationalsozialistischen Parteiprogramm herangegangen werden, der eine großzügige Regelung der Altersversorgung für alle deutschen Volksgenossen vorsieht.

Die Rentenversicherung der Bergleute, die sogenannte knappschaftliche Pensionsversicherung, spielte in Deutschland immer eine besondere Rolle. Die Gefahrenlage des Bergbaues hatte schon früh zu besonderen Pensionseinrichtungen für die Bergleute geführt, die dann durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 vereinheitlicht wurden. Aber diese Vereinheitlichung hatte nicht verhindern können, daß die finanzielle Lage nach und nach immer verzweifelter wurde. Es kam schließlich dahin, daß 3 Beitragszahler für 2 Rentner zu sorgen hatten, ohne daß irgendeine Vermögensreserve vorhanden gewesen wäre. Auch hier mußte die nationalsozialistische Volksführung also schnellstens den Zusammenbruch verhindern. Das schon oben erwähnte Gesetz vom 7. Dezember 1933 bestimmte zunächst, daß das Reich die an sich schon Jahr für Jahr gewährte, aber in jedem Reichshaushaltsgesetz von neuem festgelegte Zuschußsumme nunmehr laufend zu gewähren habe. Als Gemeinschaftshilfe hat ferner die Angestellten- und Invalidenversicherung dem Bergbau insgesamt 68 Millionen RM. jährlich zu zahlen. Die Arbeitslosenversicherung verzichtete auf den größten Teil des vom Bergmann bisher aufzuwendenden Beitrages. Das brachte dem Bergmann eine wesentliche Ausgabenentlastung; denn die Beiträge zur knappschaftlichen Versicherung sind im Verhältnis zu anderen Versicherungseinrichtungen sehr hoch. Die Hauptneuregelung aber wurde durch die Verordnung vom 4. Oktober 1942 vorgenommen. Sie soll eine soziale Betreuung des deutschen Bergmannes sichern, „die der schweren, Kräfte verzehrenden Unter-Tage-Arbeit gerecht und als eine der stolzen bergmännischen Tradition entsprechende Bevorzugung erkannt wird", wie es in der Verordnung heißt.

Bisher war der Bergmann in Deutschland doppelt versichert gewesen. Er war wie alle Arbeiter in der Invalidenversicherung und daneben in der besonderen knappschaftlichen Pensionsversicherung. Letztere gewährte für den Fall der Berufsunfähigkeit, die nicht vollständige Arbeitsunfähigkeit bedeutet und bei den Bergleuten

im allgemeinen vor der Erreichung der Altersgrenze eintrat, und bei Erreichung des 65. Lebensjahres eine besondere Rente. Der Bergmann bekam also, wenn er berufsunfähig, aber noch nicht Invalide war, die knappschaftliche Invalidenpension und nach Eintritt der Vollinvalidität oder nach Erreichung des 65. Lebensjahres die Leistungen aus beiden Versicherungszweigen. Durch die Verordnung vom 4. Oktober 1942 wurden beide Versicherungszweige vereinigt. Der Bergmann erhält also nunmehr, wenn er seinen Bergmannsberuf nicht mehr ausüben kann, aber sonst noch leistungsfähig ist, die „Knappschaftsrente" und wenn er gar nicht mehr arbeitsfähig ist oder nach Erreichung des 65. Lebensjahres die „Knappschaftsvollrente".

Nach dem bisherigen Recht bekam der Bergmann, wenn er 25 Jahre lang der Versicherung angehört hatte und während dieser Zeit 15 Jahre als Bergmann tätig gewesen war, die sogenannte Alterspension, d. h. er erhielt seine knappschaftliche Invalidenpension, ohne den Nachweis der Berufsunfähigkeit führen zu müssen. Arbeitete er weiter, so wurden ihm 25 v. H. der Rente abgezogen. Die neue Verordnung gewährt, wenn ein Bergmann so lange wie oben angegeben gearbeitet hat, einen sogenannten „Knappschaftssold" von monatlich RM. 50,— als reinen Ehrensold für die langjährige Tätigkeit im Bergbau. Auch wenn der Betreffende noch weiter arbeitet, wird der Knappschaftssold in voller Höhe ausgezahlt. Eine besondere Neuerung, die es bisher überhaupt noch nicht gegeben hat, ist das „Bergmannstreuegeld". Wenn ein Bergmann 20 Jahre als Hauer unter Tage im Steinkohlen-, Erz- oder Erdölbergbau gearbeitet hat, erwirbt er nach Vollendung des 48. Lebensjahres für jedes Jahr, in dem er weiter als Hauer tätig ist, den Anspruch auf dieses Treuegeld. Im übrigen Bergbau entsteht der Anspruch nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Hat der Bergmann zwar keine 20 Jahre Hauerarbeit, jedoch mindestens 15 Jahre wesentlich bergmännische Arbeit geleistet, so hat er im Steinkohlen-, Erz- oder Erdölbergbau Anspruch auf das Treuegeld für jedes volle Jahr, das er nach Vollendung des 50. Lebensjahres weiter als Hauer arbeitet, im übrigen Bergbau nach Vollendung des 54. Lebensjahres. Das Bergmannstreuegeld beträgt für das 1. und 2. volle Jahr der Weiterarbeit als Hauer unter Tage je 500,— RM., für jedes weitere volle Jahr je 1000,— RM., so daß ein Bergmann, der 5 Jahre weiter arbeitet, 4000,— RM. erhält. Das Geld wird aber nicht jährlich ausgezahlt, sondern erst dann, wenn die Rente fällig ist. Es soll

dem Bergmann vor allen Dingen einmalige größere Ausgaben ermöglichen, z. B. den Kauf eines Hauses, Ausstattung und Ausbildung von Kindern usw. Wenn der Bergmann die 15 Arbeitsjahre hinter sich hat, kann er als Vorleistung auf das Treuegeld auch ein verzinsliches Darlehen erhalten, damit er z. B. gegebenenfalls schon früher in den Besitz eines eigenen Hauses gelangt oder seine Kinder ausstatten kann. Im Jahre 1943, dem ersten Jahre des Bestehens des Bergmannstreuegeldes ist es bereits an 2498 Bergmänner im Betrage von 7201000,— RM. ausgezahlt worden. Jeder dieser Bergmänner hat also im Durchschnitt fast 3000,— RM. erhalten.

Die Höhe der Rente der knappschaftlichen Versicherung richtet sich nach den gezahlten Beiträgen. Die Knappschaftsvollrente muß aber mindestens 50,— RM. monatlich betragen. Die Verordnung vom 4. Oktober 1942 brachte auch sonstige Leistungsverbesserungen. Um dem Leser einmal eine zahlenmäßige Vorstellung von den Leistungen der Bergmannsversicherung zu vermitteln, sei folgendes angeführt:

Ein Bergmann, der 20 Jahre bei einem monatlichen Verdienst von 200,— RM. gearbeitet, also insgesamt 48000 — RM. verdient hat, bekommt als Knappschaftsrente 1,5 v. H. von diesem Arbeitsverdienst, also jährlich 720,— RM. bzw. monatlich 60,— RM. und als Knappschaftsvollrente 96,— RM. monatlich. Bei 30 Dienstjahren ergeben sich 90,— RM. bzw. 144,— RM. monatlich.

Diese durch die nationalsozialistische Volksführung für den deutschen Bergmann geschaffene Versorgung darf als die beste der Welt bezeichnet werden.

Versorgung bei Unfällen. Die deutsche Unfallversicherung gehört ebenfalls zu dem großen Werk der Sozialversicherung aus der Zeit Bismarcks. Sie wurde 1884 geschaffen. Ihre Hauptaufgabe ist zunächst die, möglichst zu verhüten, daß überhaupt Unfälle vorkommen (vgl. S. 87). Deshalb ist sie z. B. nach Gewerbezweigen gegliedert, weil es so am besten möglich ist, die besonderen Gefahrenstellen der einzelnen Gewerbezweige zu erfassen und die Unfallverhütungsvorschriften diesen besonderen Gefahren anzupassen. Wenn aber doch Unfälle eintreten, so wird zunächst durch Heilverfahren und Berufsfürsorge versucht, den Schaden zu beseitigen. Das ist das zweite Hauptarbeitsgebiet der Unfallversicherung und erst als letztes tritt die Entschädigung durch eine Rente ein, wenn die Folgen eines Unfalles sich nicht beseitigen lassen.

Das oberste Ziel der Bismarckschen Unfallversicherung war es, dem sozialen Frieden zu dienen und dieses Ziel gilt heute noch so wie zur Zeit ihrer Gründung. Sie hat Ungeheures für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens geleistet. Man bedenke nur, was es bedeutet, daß alle Streitigkeiten um Schadenersatz zwischen Unternehmer und Arbeiter ausgeschaltet wurden. Wer einen Unfallschaden in einem versicherten Betriebe erleidet, dem kommen die Leistungen der Unfallversicherung zugute, ohne daß dabei nach Schuld oder Mitschuld gefragt wird. Das hat auch einen großen Vorteil für die Unfallverhütung. Die wirklichen Unfallursachen können nämlich von dem Betroffenen offen zugegeben werden, ohne daß er Sorge zu haben braucht, wegen Selbstverschulden zur Rechenschaft gezogen zu werden und man kann also aus den Ursachen des Unfalls die entsprechenden Schlüsse für die Unfallverhütung ziehen.

Die nationalsozialistische Staatsführung hat nun in zwei Gesetzen über Änderungen in der Unfallversicherung vom Jahre 1939 und vom Jahre 1942 wesentliche Verbesserungen vorgenommen und außerdem die Liste der Krankheiten, die als Berufskrankheiten bezeichnet werden und daher als „Unfälle" im Sinne des Gesetzes gelten, wesentlich erweitert.

Die Unfallversicherung war ursprünglich völlig auf Betriebe abgestellt. Nur wer in bestimmten Arten von Betrieben tätig war, die in der Reichsversicherungsordnung aufgezählt wurden, war versichert. Man hatte nämlich ursprünglich die Absicht gehabt, nur besonders gefährliche Arten von Betrieben zu versichern. Deshalb waren auch in diesen Betrieben wieder nur die Personen versichert, die in den technischen Betriebsteilen tätig waren, aber nicht die im Büro tätigen Mitarbeiter. Daraus ergaben sich vielerlei Unzuträglichkeiten und Streitfälle. Nach und nach waren bereits andere Tätigkeiten und Einrichtungen in die Unfallversicherung einbezogen worden, aber erst der nationalsozialistischen Staatsführung blieb es vorbehalten, hier einen grundsätzlichen Wandel vorzunehmen und die Versicherung vom Betrieb auf die Person umzustellen. Das Gesetz von 1942 zählt nicht mehr Arten von Betrieben auf, sondern gibt die Personengruppen an, die der Unfallversicherung unterliegen. Sie ist also nicht mehr eine Betriebsversicherung, sondern eine Personenversicherung. Die Mittel werden allerdings nach wie vor durch die Unternehmer aufgebracht, denn das gehört zur Für-

sozialem Aufbau; denn die Fülle der Aufgaben und Aufbauarbeiten wird nur bewältigt werden können mit einem gesunden, leistungswilligen und leistungsfähigen Volk in einer gerechten Lebensordnung. Folgende Hauptaufgaben sind der sozialistischen Politik für die kommende Zeit gestellt:

1. Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik wird auch für die Zukunft die Vollbeschäftigung sichern. Bei der Fülle der vorhandenen Aufgaben und der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte wird die Staatsführung die Reihenfolge und die örtliche Verteilung der Arbeiten in großen Zügen bestimmen müssen. Daraus folgt, daß auch der Arbeitseinsatz geordnet werden muß. Wenn nun die Zuführung von Nachwuchs für die einzelnen Wirtschaftszweige nach einem systematischen Plan und unter Berücksichtigung der Eignung durch den Ausbau der Berufsberatung erfolgt, wenn ferner durch die Berufsausbildung dafür gesorgt wird, daß die Fähigkeiten jedes einzelnen zu höchster Leistungskraft entwickelt werden können, falls er den Willen dazu hat, und wenn schließlich der Berufswettkampf zu einem Leistungswettbewerb ausgebaut wird, der eine gerechte Auslese der Leistungsfähigen ermöglicht, dann wird sich der Arbeitseinsatz im wesentlichen von selber ohne Zwangsmaßnahmen regeln.
2. Die gerechte Lohnordnung ist die zweite Hauptaufgabe. Die bisherige Abstufung der Löhne beruht auf Zufälligkeiten, z. B. auf dem besonderen Geschick eines Funktionärs der früheren Verbände bei einer Tarifvertragsverhandlung, auf einer an einem Ort zufällig entstandenen besonders lebhaften Nachfrage nach Arbeitskräften usw. Der Nationalsozialismus will statt dessen die Höhe des Lohnes nach der an den einzelnen auf seinem Arbeitsplatz gestellten Anforderung und nach seiner Leistung bestimmen. Damit ist dann eine weitere Vorbedingung dafür gegeben, daß der Arbeitseinsatz ohne Zwangsmaßnahmen vor sich gehen kann.
3. Die Pflege der Leistungsfähigkeit ist die dritte Hauptaufgabe, die im Rahmen des sozialen Aufbaus in völlig neuer Form angepackt werden wird. Hierzu gehört das „Gesundheitswerk", das jedem Volksgenossen alle Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung seiner Leistungsfähigkeit er-

schließen wird. Insbesondere die vorbeugende Gesundheitspflege, die bei den bisherigen Krankenkassen nur in Ansätzen vorhanden ist, wird ausgebaut werden. Dazu kommt die zweckmäßige Gestaltung der Freizeit und Erholung, die auf den bewährten Bahnen von „Kraft durch Freude" weitergehen und sich insbesondere noch um die Familien der arbeitenden Volksgenossen, um den selbständigen Gewerbetreibenden, und um den Bauern und Landarbeiter kümmern wird. Hierher gehört auch der Wohnungsbau, dessen großzügige Fortführung bekanntlich vom Führer dem Reichsleiter Dr. Ley als Reichswohnungskommissar übertragen wurde.

4. Die Altersversorgung folgt dann als letzte Hauptaufgabe und Abschluß der großen von der Deutschen Arbeitsfront geplanten Sozialwerke. Sie wird allen Volksgenossen eine ihrer bisherigen Lebenshaltung entsprechende Versorgung im Alter sichern und an den Anspruch auf Versorgung nur eine Bedingung knüpfen, daß der Volksgenosse seine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft erfüllt habe.

So ergibt sich an Stelle der von dem liberalistischen System gehandhabten Methode der sozialen Reparaturarbeiten ein großzügiger geschlossener Bau der deutschen Sozialwerke. Von ihm ist bereits viel verwirklicht, anderes in Ansätzen sichtbar. Das deutsche Volk weiß daher, wofür es kämpft und wird sich diese kommende Lebensordnung unter allen Umständen und mit äußerstem Einsatz sichern.

Bibliothek
der Universität
Erlangen